

«ICH KENNE MEINE RECHTE.»

Lehrlings- und Jugendrecht von A bis Z

Herausgegeben von
der Jugendkommission
des Schweizerischen
Gewerkschaftsbundes

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
Lehrlings- und Jugendrecht von A bis Z	5
Info- und Serviceteil	149
Internetadressen von A bis Z	150
Adressen Gewerkschaften	159
Wichtige Adressen	162
Stichwortverzeichnis	165
Impressum	176

VORWORT

Berufsbildung – das ist der Eintritt in eine neue Welt, die Arbeitswelt. Es gelten neue Herausforderungen, Pflichten und Regeln. Die Arbeitswelt kann stimulierend aber auch konfliktreich sein. Dann muss man plötzlich aufs Gesetz zurückgreifen können. Doch es ist schwierig, sich im Dickicht der gesetzlichen Bestimmungen zu orientieren. Denn Rechte und Pflichten der Lernenden sind nicht einfach in einem einzigen Text ordentlich festgelegt, sondern verteilt auf verschiedene Gesetze: das Obligationenrecht für den Arbeitsvertrag, das Arbeitsgesetz und seine Verordnungen, das eidgenössische und die kantonalen Berufsbildungsgesetz/e und die diesbezüglichen Verordnungen und auf die verschiedenen Gesetze zu den Sozialversicherungen. Für viele Berufe haben die Gewerkschaften zudem Gesamtarbeitsverträge (GAV) verhandelt, welche die gesetzlichen Regelungen verbessern.

Diese kleine Broschüre hier – bereits in 15. Auflage – führt die wichtigsten Rechte der Jugendlichen auf, vor allem für Lernende und junge Arbeitnehmende, aber auch für Jugendliche, die keine Arbeit haben oder sich in einem Zwischenjahr befinden. Zusätzlich bietet sie zu vielen Themen, die im (Berufs-) Alltag beschäftigen, erste Informationen und weiterführende Links.

Seine Rechte zu kennen, ist gut, aber man muss sie auch durchsetzen und verbessern können. In den letzten Jahren wurde arger Druck auf die Rechte der Arbeitnehmenden ausgeübt: mehr Flexibilität, längere Arbeitsdauer, Senkung des Jugendschutzalters für junge Arbeitnehmende. Oft erfolgen solche Angriffe diskret: sie verlaufen häppchenweise und in Salami-taktik!

Auf ein solches Spiel lassen sich die Gewerkschaften nicht ein. Im Gegenteil! Sie verteidigen die Rechte der Arbeitnehmenden und setzen sich für moderne Arbeits- und Lohnbedingungen ein. Auch in der Arbeitswelt gilt: «Zusammen sind wir stark!» Oder ausgedeutet: mehr Mitglieder = stärkere Gewerkschaften = bessere Arbeitsbedingungen für alle!

Wir wünschen Euch viel Erfolg in der Arbeitswelt.

Jean Christophe Schwaab
SGB-Jugendkommission

LEHRLINGS- UND JUGENDRECHT VON A BIS Z

Recht kennen, fordern, haben – und mehr dazu wissen! Diese Broschüre ist ein Lexikon mit Stichworten von A bis Z. Sie ist aber auch ein Ratgeber, «Suchmaschine» in Taschenformat, Begleiter, schnelle Hilfe, Infothek mit Tipps, Wegweiser im Internet. Du kannst einen Suchbegriff direkt nachschlagen oder zuerst im Stichwortregister nachschauen.

Unter jedem Stichwort findest du Verweise auf Gesetzestexte , andere Stichworte mit mehr Infos zum Thema , Adressen  und Webadressen .

Wichtig ist die Broschüre als Erklärung für die neuen Begriffe in der Berufsbildung und als Wegweiser durchs Berufsbildungsgesetz. Am Schluss sind wichtige Portale für Lernende und Bildungsverantwortliche und alle Adressen der Gewerkschaften aufgeführt.

PS:

Wir haben die üblichen Bezeichnungen umgekehrt und benutzen in der ganzen Broschüre die weibliche Form. Die Männer sind selbstverständlich mitgemeint.

ABSENZEN Absenzen müssen begründet werden. Als Gründe gelten ohne Lohnabzug Krankheit, Unfall, Militärdienst, gerichtliche Vorladungen, Aufgebote von Behörden und wichtige Ereignisse in der Familie. Doch der Betrieb kann ein vorheriges Gesuch verlangen. Bei Krankheit oder Unfall genügt für die ersten beiden Tage eine Entschuldigung, ab dem dritten Tag können der Betrieb und die Berufsfachschule ein Arzzeugnis verlangen. Während der Arbeitszeit müssen Besuche beim Arzt, Zahnarzt und anderen Gesundheitsfachpersonen bewilligt werden. Der Betrieb kann verlangen, dass die Absenz auf eine Randstunde fällt. Als unentschuldigte Absenz gilt Unpünktlichkeit, für die es keine Gründe wie zum Beispiel Verspätungen im öffentlichen Verkehr gibt. Für unbegründete Absenzen kann der Betrieb Lohnabzüge machen und, wenn sie häufig sind, die Auflösung des Lehrvertrags verlangen. In der Berufsfachschule regelt die Disziplinarordnung die Bestrafung für unbegründete Absenzen. Möglich sind Verweise, Busen und Arbeitsleistungen in der Freizeit.

 OR 324, 324a / BBV 18

 Arzzeugnis, Urlaub, Dispensierung, Disziplinarordnung

ABZÜGE Mit der Volljährigkeit verändert sich die Lohnabrechnung. Der Lehrbetrieb muss ab 1. Januar des 18. Lebensjahres von deinem Bruttolohn für die AHV, IV, EO und für die Arbeitslosenversicherung (ALV) Beiträge abziehen. Bei einem Jahresverdienst von mehr als 19'350 Franken müssen auch Beiträge an die berufliche Vorsorge (BVG) bezahlt werden. Die Abzüge bezahlen je zur Hälfte der Betrieb und die Lernenden. Sie sind im Lohnausweis aufgeführt.

Neben diesen obligatorischen Abzügen kann der Betrieb auch Prämien für die Krankentaggeldversicherung, Berufsbeiträge usw. abziehen. Solche Abzüge müssen aber im Lehrvertrag oder im Gesamtarbeitsvertrag für deinen Beruf geregelt sein. Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV oder die Gewerkschaften informieren über die Höhe der Abzüge.

📄 OR 323a

➡ AHV, IV, EO, BVG, ALV, Sozialleistungen

ADHS, ADS Wenn du als Folge von ADHS (Aufmerksamkeits-Defizit- und Hyperaktivitätssyndrom) oder ADS (Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom) Lernschwierigkeiten hast, solltest du dich an deine Berufsbildnerin im Betrieb oder an eine Lehrperson in der Berufsfachschule wenden. Du hast Anrecht auf Unterstützungsmassnahmen und allenfalls auf Prüfungserleichterungen bei der Lehrabschlussprüfung. Es sind aber nur formale Erleichterungen wie mehr Zeit, Pausen usw. möglich. Du musst beim Berufsbildungsamt ein Gesuch stellen. Die ausbildenden Personen können bei auffälligen Konzentrationsstörungen mit deinem Einverständnis eine Abklärung verlangen, damit die Ausbildung nicht gefährdet ist. Es gibt verschiedene Behandlungsmöglichkeiten von ADHS oder ADS.

➡ Behinderung

🌐 www.adhs-schweiz.ch

AHV Die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist eine obligatorische Sozialversicherung. Beiträge müssen Erwerbstätige ab dem 18. Lebensjahr, Nichterwerbstätige ab

dem 20. Lebensjahr bezahlen. Wenn du nach dem Lehrabschluss eine Vollzeitweiterbildung beginnst, solltest du den Mindestbeitrag einzahlen, ab dem 20. Altersjahr bist du auch als Nichterwerbstätige beitragspflichtig. Für einen Nebenverdienst bis 2'000 Franken oder während eines Auslandsaufenthaltes besteht keine Beitragspflicht. Doch je lückenloser die Beiträge geleistet werden, desto höher ist die Rente, die für Frauen mit 64 und für Männer mit 65 ausbezahlt wird. Der Rentenbetrag wird aus dem durchschnittlichen Einkommen aller Beitragsjahre und Gutschriften für die Betreuung eigener Kinder oder kranker Angehöriger errechnet.

 BV 111-112

 Abzüge, Sozialleistungen

 www.ahv.ch

AKKORDARBEIT Akkordarbeit ist für Lernende während der ganzen Ausbildung verboten. Das gilt auch dann, wenn sie sich freiwillig dafür melden.

 OR 345a

ALKOHOL

 Drogen, Sucht, Gesundheit

ALLGEMEINBILDUNG In der Berufsfachschule wird neben der berufskundlichen Bildung auch Allgemeinbildung vermittelt. Dazu gehören obligatorisch neben der lokalen eine zweite Sprache und weitere Fächer, die im Rahmenlehrplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung in deinem Beruf festgelegt sind. Neben der obligatorischen Aus-

bildung kannst du Freikurse wählen. Das Ziel der Allgemeinbildung ist, dass Lernende ihre Persönlichkeit entwickeln können, Zusammenhänge in der Arbeitswelt und in der Gesellschaft verstehen und eine gute Grundlage für die Weiterbildung im Beruf erhalten.

§ BBG 15, 2 und 21 / BBV 19

➔ Rahmenlehrplan, Pflichtfächer, Freikurse, Kompetenzprofil

ALLGEMEINVERBINDLICHKEIT GAV (AVE GAV) Ein GAV kann vom Seco oder einer kantonalen Behörde allgemeinverbindlich erklärt werden. In diesem Fall gilt er für alle Arbeitnehmerinnen der betroffenen Branche oder Region.

➔ Gesamtarbeitsvertrag (GAV), Lohndumping

ALV ARBEITSLSENVERSICHERUNG Alle Arbeitnehmerinnen sind obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Die Versicherungsprämie für die ALV wird ab dem 18. Altersjahr vom Lohn abgezogen. Bezahlt wird sie je zur Hälfte vom Lehrbetrieb und vom Lernenden. Wer während oder nach der Grundbildung arbeitslos wird, hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Dafür musst du dich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) oder bei der Wohngemeinde anmelden. Anspruch besteht auf fünf Taggelder pro Woche für maximal 260 Taggelder innerhalb von zwei Jahren nach der Anmeldung. Für die Berechnung gilt ein Mindestpauschalansatz von 127 Franken im Tag, wenn du die Ausbildung abgeschlossen hast, 80 Prozent davon werden als Taggeld ausbezahlt. Doch Lehrabgängerinnen unter 25 Jahren, die keine Kinder haben und direkt nach

dem Lehrabschluss arbeitslos werden, erhalten nur die Hälfte dieses Pauschalansatzes, also rund 50 Franken pro Tag ausbezahlt. Ausnahmen von dieser Regelung sind: wenn du sofort nach dem Lehrabschluss Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst von mindestens einem Monat leistest, wird der volle Pauschalansatz berechnet. Dasselbe gilt, wenn du nach dem Lehrabschluss während mindestens einem Monat eine beitragspflichtige Arbeit ausübst. In diesem Fall wird das Taggeld aufgrund eines Durchschnittslohnes der letzten 6 Monate berechnet, für die Monate, die in die Ausbildung fallen die Pauschale, falls sie höher ist als der effektive Lohn. Wenn du nach der Grundbildung keine Arbeit findest, melde dich sofort bei der ALV an. Taggelder erhält auch, wer nach dem Schulabschluss oder nach der Auflösung des Lehrvertrages keinen Ausbildungsplatz findet. Allerdings erhalten Jugendliche, die keine Vollzeitausbildung von mindestens zwei Jahren vorweisen können, nur einen Pauschalansatz von 40 Franken. Die Wartezeit für Taggelder beträgt für unter 25-Jährige ohne Berufsabschluss 120 Tage. 2010 wird das Arbeitslosenversicherungsgesetz revidiert. Die Gewerkschaften setzen sich dafür ein, dass die Wartezeiten für Lehrabgängerinnen nicht erhöht werden, und es soll mehr finanzielle Mittel für Motivationssemester und Beschäftigungsprogramme geben.

 BV 114

 RAV, Arbeitslosenkasse, Berufspraktika, Stellensuche

 www.treffpunkt-arbeit.ch

ANLEHRE Die einjährige Anlehre gibt es nur noch so lange bis für alle Berufsbereiche eine zweijährige Grundbildung mit Berufsattest (EBA) in Kraft tritt. Der Verband Sozialer Institutionen für Menschen mit Behinderung (INSOS) bietet aber eine Praktische Ausbildung (PrA) an. Sie richtet sich an Jugendliche, die (noch) nicht in der Lage sind, die Grundbildung mit Berufsattest zu machen, oder diese wegen einer Behinderung nicht bewältigen können. Diese praktische Ausbildung dauert zwei Jahre und wird mit dem Berufsattest PrA abgeschlossen. Inhaltlich richtet sie sich an der Grundbildung aus, um einen Übertritt in die Grundbildung mit Berufsattest zu ermöglichen. Sie wird in 39 verschiedenen Berufen in der Industrie, der Hauswirtschaft, Handel, Gastgewerbe und Gewerbe angeboten. Die PrA gilt noch nicht als eidgenössisch anerkannte Ausbildung, doch die Anerkennungsprüfung läuft. Wenn du eine solche Ausbildung machst, erhältst du einen Nachweis der erworbenen Kompetenzen. Damit soll der Zugang zur Grundbildung mit Attest oder in den Arbeitsmarkt erleichtert werden. Für Jugendliche mit einer Behinderung ist die PrA eine Möglichkeit, in einer geschützten Werkstatt eine Ausbildung zu machen.

⇒ Behinderung, Lehrstellensuche, Legasthenie, Dyskalkulie, ADS

ANRECHNUNG VON BILDUNGSLEISTUNGEN Wenn Lernende vor Beginn der Grundbildung bereits eine andere Ausbildung gemacht haben, wird diese angerechnet. Bei einer Zweitlehre bestimmt das Berufsbildungsamt die Anrechnung der schulischen und betrieblichen Leistungen. Für

Personen, welche die Grundbildung nachholen wollen, besteht ein Validierungsverfahren, bei dem auch informelle Bildungsleistungen ohne Ausweise berücksichtigt werden. Die Kantone erarbeiten nach Vorgaben des Bundesamts für Berufsbildung Grundlagen für ein solches Verfahren. Ab 2010 sollte es in allen Kantonen durchgeführt werden.

 BBG 2, 5, 9, 17 / BBV 4, 31-32

 Bildungsnachweise, Dispensierung, Lehrabschluss ohne Lehrbetrieb

 www.bbt.admin.ch, Themen, Berufsbildung,
www.berufsberatung.ch/dyn/1454.aspx,
www.validacquis.ch

ANSCHLUSSBESCHÄFTIGUNG Nach dem Lehrabschluss kannst du im Lehrbetrieb eine Anschlussbeschäftigung annehmen, nicht jedoch ein Berufspraktikum machen. Ein kantonaler Vorschlag zur Ausgestaltung einer Anschlussbeschäftigung im Lehrbetrieb verlangt, dass diese auf ein Jahr befristet ist und der Mindestlohn das Eineinhalbfache des Lehrlingslohnes im Abschlussjahr betragen muss. Die Gewerkschaften fordern, dass ein branchenüblicher Mindestlohn ausbezahlt wird, um Lohndumping zu verhindern. Wenn der Betrieb einem GAV untersteht, gelten die Regelungen auch für befristete Arbeitsverhältnisse. Dem Betrieb ist es nicht erlaubt, dich anstelle eines neuen Lernenden mit einer Anschlussbeschäftigung weiter arbeiten zu lassen oder einer andern Arbeitnehmerin deswegen zu kündigen.

 Berufspraktikum, Aushilfsarbeit, Lohnberechnung, Weiterbeschäftigung

ANZAHL LERNENDE Der Lehrbetrieb darf nicht beliebig viele Lernende ausbilden. Für die Aufnahme von Lernenden braucht er vom Kanton eine Bewilligung. Im Betrieb muss eine Berufsbildnerin arbeiten, die eine vorgeschriebene Ausbildung gemacht hat. Für jeden weiteren Lernenden braucht es den Nachweis, dass je eine Angestellte mit Vollpensum oder zwei Angestellte mit 60-Prozent-Pensum eine Ausbildung mit Fähigkeitszeugnis oder einem ähnlichen Ausweis abgeschlossen haben.

§ BBG 45

➔ Verordnung zum Beruf

ARBEIT AUF ABRUF Bei Arbeit auf Abruf handelt es sich um einen gesetzlich geregelten Arbeitsvertrag. Es gelten dieselben Rechte wie für einen unbefristeten Arbeitsvertrag, doch die Arbeitseinsätze werden nach Bedarf des Arbeitgebers festgelegt. Arbeit auf Abruf bedeutet entweder Kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit, kurz Kapovaz, oder einsatzorientierte Arbeit wie Pikettdienst oder Bereitschaftsdienst. Von Aushilfs- oder Gelegenheitsarbeit unterscheidet sich Arbeit auf Abruf dadurch, dass die Arbeitnehmerin die Arbeit nicht ablehnen darf und die Arbeitgeberin verpflichtet ist, regelmässige Einsätze anzubieten. Wenn du Arbeit auf Abruf annimmst, soll im Arbeitsvertrag eine Mindest- und eine Höchstarbeitszeit festgelegt werden. Wichtig ist auch eine Vereinbarung, dass dir die Arbeitseinsätze mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt werden, die Gewerkschaften fordern eine dreiwöchige Frist. Kurzfristige Änderungen von Einsatzplänen sollen gleich wie Überstunden behandelt und mit einem Lohnzuschlag von mindestens

25 Prozent vergütet werden. Für Kapovaz besteht der Lohn aus einem Grundlohn und einer Rufbereitschaftsentschädigung, bei Pikettdienst im Betrieb ist derselbe Lohn wie für die normalen Arbeitseinsätze geschuldet. Für Arbeit auf Abruf hast du Ansprüche auf Ferien und einen 13. Monatslohn, der dem GAV des Betriebs entspricht, mindestens aber auf vier Wochen Ferien. Nur bei kurzen und unregelmässigen Einsätzen ist es erlaubt, dass der Ferienanspruch als Lohnbestandteil ausbezahlt werden. Für vier Wochen beträgt er 8,33 Prozent, für fünf Wochen 10,65 Prozent des Grundlohns. Solche Lohnbestandteile müssen vertraglich geregelt und im Lohnausweis gesondert aufgeführt sein.

§ OR 220 SR / ArG SR 822.11 + Vol 1

⇒ Teilzeitarbeit, Aushilfsarbeit

www.unia.ch/Arbeitsflexibilitaet.2569.0.html

ARBEITGEBERINNEN Der Begriff Arbeitgeberinnen wird für «natürliche» Personen gebraucht, die einen Betrieb führen, oder für «juristische» Personen, also Betriebe, Verwaltungen und andere Institutionen, die Angestellte beschäftigen.

⇒ Organisationen der Arbeitswelt, Verbände

ARBEITNEHMERINNEN Arbeitnehmerinnen sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und für ihre Arbeit Lohn oder Entschädigung erhalten. Vor dem vollendeten 15. Altersjahr ist Erwerbsarbeit nur vorübergehend erlaubt. Für jugendliche Arbeitnehmerinnen gelten bis zum 18. Altersjahr besondere gesetzliche Bestimmungen.

§ ArG 29-32

⇒ Gewerkschaften, Jugendarbeitsschutz

www.ch.ch, Privatpersonen, Arbeit

ARBEITSAMT Das Amt heisst je nach Kanton Arbeitsamt, Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Amt für Arbeit oder Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA). Das kantonale Arbeitsamt gibt Auskunft zu Arbeitnehmerschutz, Arbeitssicherheit, Personenfreizügigkeit, Immigration. Die Arbeitsinspektorate und die Regionalen Arbeitsvermittlungen (RAV) sind Bereiche des Arbeitsamtes.

⇒ Arbeitslosenversicherung, Arbeitsinspektorate

 www.treffpunkt-arbeit.ch, RAV, Adressen

ARBEITSBUCH

⇒ Lerndokumentation

ARBEITSGERICHT Die kantonalen Arbeitsgerichte sind zuständig, wenn Arbeitnehmerinnen mit den Arbeitsbedingungen, wie Arbeitsvertrag, Arbeitszeit, Lohn, Kündigung nicht einverstanden sind oder wenn sie gegen Diskriminierungen am Arbeitsplatz vorgehen wollen. Die Kantone müssen bis zu einem vorgeschriebenen Streitwert ein kostenloses Gerichtsverfahren garantieren. Der Streitwert beträgt zur Zeit 30'000 Franken. Dennoch können für dich Kosten entstehen, wenn du den Prozess verlierst und der Arbeitgeberin eine Entschädigung zahlen musst. Arbeitsprozesse enden häufig mit einem Vergleich. Du kannst eine Bedenkzeit verlangen, ob du den vorgeschlagenen Kompromiss akzeptieren sollst, und dich beraten lassen. Wenn du wegen eines Streits vor Gericht gehst, erhältst du bei der Gewerkschaft Rechtsberatung und als Mitglied einen kostenlosen Rechtsschutz.

 OR 343

⇒ Rechtsberatung, Rechtsschutz

ARBEITSGESETZ (ArG) Das Arbeitsgesetz soll Arbeitnehmerinnen in öffentlichen und privaten Betrieben schützen. Es regelt Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung, Arbeits- und Ruhezeiten und erlässt besondere Vorschriften zum Schutz von Jugendlichen und bei Schwangerschaft. Das Arbeitsgesetz gilt für alle Arbeitsverhältnisse und die Vorschriften sind zwingend. Die Einhaltung wird durch den Kanton und die Arbeitsinspektorate überwacht.

➡ Arbeitsinspektorate, Jugendarbeitsschutz



www.admin.ch, Bundesrecht

ARBEITSINSPEKTORATE Die Kantone sorgen für den Vollzug des Arbeitsgesetzes. Dafür setzen sie Berufsinspektorate und Berufsinspektorinnen bzw. Ausbildungsberaterinnen ein. Gesamtaufsicht haben die beiden Eidgenössischen Arbeitsinspektionen in Zürich und Lausanne. Sie beraten Arbeitgeberinnen, Arbeitnehmerinnen und die Kantone zu Fragen der Lehraufsicht. Bei einem Verdacht, dass im Betrieb gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten werden, ist das kantonale Berufsinspektorat zuständig. Das kantonale Arbeitsinspektorat informiert zu den Arbeitsbedingungen und zur Arbeitssicherheit. Die Inspektorate können anordnen, dass ein Betriebsbesuch durchgeführt wird.

➡ Betriebsbesuche, Behörden, Arbeitssicherheit



Eidg. Arbeitsinspektion



www.arbeitsbedingungen.ch

ARBEITSLOKENKASSE Die Arbeitslosenkasse wird vom RAV beauftragt, das Arbeitslosengeld auszuzahlen. Sie kann frei gewählt werden. Einige Gewerkschaften – unia,

Comedia, Syna – haben eigene Arbeitslosenkassen, die auch Beratung anbieten. Alle Arbeitslosenkassen deines Wohnkantons findest du auf der Internetplattform der RAV.

➔ RAV Regionale Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung

✉ Adressen: Gewerkschaften

www.treffpunkt-arbeit.ch; www.unia.ch;
www.comedia.ch, Arbeitslosenkasse

ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ Das Gesetz schreibt dem Lehrbetrieb vor, dass er Rücksicht auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen nimmt. Er muss dafür Massnahmen ergreifen und Vorschriften befolgen. Dazu gehören besondere Schutzmassnahmen im Betrieb, wie ergonomische Einrichtungen, Vorschriften zum Rauchen. Für Tätigkeiten, die gemäss Jugendschutzverordnung für Jugendliche verboten, aber für das Erlernen des Berufs nötig sind, gelten besondere Schutzmassnahmen. Sie müssen im Bildungsplan umschrieben sein. Wenn du an deinem Arbeitsplatz gesundheitsschädigende oder gefährliche Mängel feststellst, informiere die Ausbildungsberaterin. Werden die Risiken nicht beseitigt, sollte das Arbeitsinspektorat oder die Gewerkschaft informiert werden.

§ OR 328 / ArG 6 und ArGV 3 und 5 / UVG 82

➔ Gefährliche Arbeit, Arbeitsinspektorate, Jugendarbeitsschutz

www.suva.ch

ARBEITSVERTRAGSRECHT Das Arbeitsvertragsrecht regelt alle gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zum

Arbeitsvertrag und den verschiedenen Vertragsarten in der Wirtschaft. Aufgeführt sind sie im Obligationenrecht im Kapitel 10: Der Arbeitsvertrag.

📄 OR 319-362

➡ Obligationenrecht

ARBEITSZEIT Die Arbeitszeit darf nicht mehr als neun Stunden dauern und mit den Pausen 12 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Auch der Besuch der Berufsfachschule gilt als Arbeitszeit. Jugendliche bis zum 18. Altersjahr unterstehen dem gesetzlichen Jugendschutz. Sie dürfen mit der Arbeit erst nach 6 Uhr am Morgen beginnen und die Arbeit muss spätestens um 22 Uhr enden. Abendarbeit ist aber nur erlaubt, wenn für den ganzen Betrieb unübliche Arbeitszeiten gelten. Während der Grundbildung darf der Betrieb von dir keine Überzeit, d.h. mehr als die gesetzlich festgelegte Arbeitszeit im Betrieb, verlangen – ausser in einer Notsituation. Generell dürfen Jugendliche unter 16 Jahren keine Überzeiten leisten. Überzeit muss mit Zeit- und Lohnzuschlägen kompensiert werden. Für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr ist es verboten, nachts und am Sonntag zu arbeiten. Für Lernende, die ohne Sonntags- oder Nachtarbeit die Ziele der Ausbildung nicht erreichen können, gelten Ausnahmegewilligungen. Die betroffenen Berufe sind in der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartaments (EVD) über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung aufgeführt (www.admin.ch/ch/d/sr/c822_115_4.html). Ausnahmeregelungen gelten auch für die Sonntagsarbeit in Tourismusgebieten.

- § ArG 29, 31 / ArGV 5, 9-13
- ➔ Jugendarbeitsschutz, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, Überstunden, Überzeit, Absenzen
- www.arbeitsbedingungen.ch

ARBEITSZEUGNIS Nach dem Abschluss der Grundbildung muss die Berufsbildnerin ein Arbeitszeugnis oder eine Arbeitsbestätigung ausstellen. Ein Arbeitszeugnis enthält: Personalien der Arbeitnehmerin, Name und Adresse des Betriebs, Dauer der Anstellung, eine vollständige Beschreibung der Aufgaben und Pflichten. Später müssen darin auch die genaue Funktionsbezeichnung, Beförderungen und Versetzungen mit jeweiligem Datum eingetragen sein. Im persönlich abgefassten Arbeitszeugnis werden auch Fähigkeiten, Arbeitsleistungen, das Verhalten im Team und gegenüber Vorgesetzten beurteilt. Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, das Zeugnis wahrheitsgemäss aber wohlwollend zu verfassen. Das Zeugnis darf keine versteckten Botschaften oder Angaben zu Gesundheit, Absenzen und Privatleben enthalten. Wenn du mit dem Zeugnis nicht einverstanden bist, kannst du eine Korrektur verlangen oder dich mit einer Arbeitsbestätigung zufrieden geben. Die Arbeitsbestätigung enthält nur Angaben zur Anstellungsdauer und zur Position bzw. zu erfolgten Beförderungen. Das Arbeitszeugnis ist ein wichtiger Teil der Stellenbewerbung. Wenn du nur eine Arbeitsbestätigung beilegst, kann das negativ bewertet werden.

- § OR 330a und 346a
- ➔ Zeugnis

ARBEIT, ZUMUTBARE Welche Arbeit du bei Arbeitslosigkeit annehmen musst, ist gesetzlich geregelt. Die berufs- und ortsüblichen Vorschriften und die Regelungen eines Gesamtarbeitsvertrags oder eines Normalarbeitsvertrags müssen eingehalten werden. Der Arbeitsweg darf zwei Stunden Hinfahrt und zwei Stunden Rückfahrt nicht überschreiten. Die Arbeitgeberin darf nicht verlangen, dass du über die garantierte Arbeitszeit hinaus zur Verfügung stehst. Der Lohn darf nicht weniger als 70 Prozent des letzten Lohnes betragen, ausser du erhältst einen Teil des Lohnes von der Arbeitslosenversicherung. Wird dir eine unzumutbare Arbeit angeboten, lass dich von der Gewerkschaft beraten.

Ⓢ AVIG 16

➡ Jugendarbeitslosigkeit, Arbeit auf Abruf, Aushilfsarbeit, Lohndumping

ÄRZTLICHER DIENST Die Lehrbetriebe können im ersten Lehrjahr eine kostenlose ärztliche Untersuchung der Lernenden durchführen lassen. Oft müssen Lernende zuerst einen Fragebogen ausfüllen. Danach werden jene mit gesundheitlichen Problemen für die ärztliche Untersuchung aufgeboten. Das seco schreibt vor, in welchen Berufen eine Lehrbewilligung nur dann erteilt wird, wenn ein ärztliches Zeugnis vorliegt.

➡ Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Drogen, Urintest

ARZTZEUGNIS Nach einer Absenz wegen Krankheit oder Unfall können der Lehrbetrieb und die Berufsfachschule ein

Arztzeugnis verlangen. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit soll der Arzt auf jeden Fall ein Zeugnis ausstellen.

⇒ Absenzen, Krankheit, Unfallversicherung

AUFENTHALTS- UND ARBEITSBEWILLIGUNG Arbeitnehmerinnen aus den alten EU- und den EFTA-Ländern brauchen keine Arbeitsbewilligung mehr. Für jene aus den neuen EU-Ländern besteht ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren mit Lohnüberprüfung. Für Personen anderer Länder schreibt das Gesetz vor, dass sie eine Arbeitsbewilligung haben müssen, um eine Anstellung in der Schweiz annehmen zu können. Für die Erteilung der Bewilligung gelten Kontingente und bei der Anstellung haben Arbeitskräfte aus der Schweiz und aus den EU/EFTA-Ländern Vorrang.

⇒ Flankierende Massnahmen, Europa (EU)

AUFLÖSUNG DES LEHRVERTRAGS Der Lehrvertrag wird für die ganze Ausbildungszeit abgeschlossen. Während der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von sieben Tagen. Danach kann er von einer Vertragspartei nur noch bei schweren Verfehlungen aufgelöst werden, zum Beispiel wegen Diebstahl, dauernder unentschuldigter Absenzen, Arbeitsverweigerung, sexueller Belästigungen oder Ausnützung durch die Arbeitgeberin usw. Weitere Gründe für eine gesetzlich vorgeschriebene Auflösung bestehen, wenn der Lehrbetrieb dich nicht ausbildet, dich für Arbeiten ausserhalb des Berufes einsetzt, oder sich herausstellt, dass du für den Beruf nicht geeignet bist. Das Berufsbildungsamt muss die Gründe prüfen und die Auflösung des Ver-

trags bewilligen. Wird dem Lehrbetrieb die Ausbildungsbe-
willigung entzogen, muss sich das Berufsbildungsamt da-
für einsetzen, dass du die berufliche Grundbildung anders-
wo beenden kannst. Einen Anspruch auf eine neue
Lehrstelle gib es aber nicht.

Ⓢ OR 346 / BBG 14 und 24, 5b / BBV 11

➔ Lehrabbruch, fristlose Kündigung, Betriebs-
schliessung

AUFSICHTSKOMMISSION Die Kantone überwachen die Be-
rufsbildung. Zuständig sind die Berufsbildungsämter. Für
die direkte Aufsicht setzt der Kanton Berufsinspektorinnen
bzw. Ausbildungsberaterinnen ein und je nach Bedarf
Mitglieder der Aufsichtskommission oder Expertinnen. Die
Aufsichtskommission ist wichtig, weil darin neben der kan-
tonalen Behörde und den Arbeitgeberinnen auch die Ar-
beitnehmerinnen vertreten sind. Zu den Aufgaben dieser
paritätischen Kommission gehört, dass die Mitglieder Lehr-
betriebe besuchen, Lernende und Berufsbildnerinnen
beraten, Klagen nachgehen und dem kantonalen Berufs-
bildungsamt Lösungen vorschlagen.

Ⓢ BBG 24, 3

➔ Behörden, Kontrolle, Mitspracherecht

AUSBILDUNGSBERATERINNEN Berufsinspektorinnen wer-
den neu als betriebliche Ausbildungsberaterinnen be-
zeichnet. Sie sorgen im Auftrag des Kantons für die
Überwachung und Einhaltung des Lehrvertrags. Sie sind
dem Berufsbildungsamt unterstellt. Bevor der Lehrbetrieb
eine Ausbildungsbewilligung erhält, wird er von der Aus-

bildungsberaterin überprüft. Du hast ein Recht darauf, auch selber eine solche Kontrolle zu verlangen, wenn du nicht genügend ausgebildet wirst oder es im Betrieb Probleme gibt. Die Ausbildungsberaterin ist verpflichtet, bei Konfliktsituationen zu vermitteln. Kommt es zu einem Lehrabbruch oder einem Berufswechsel, muss sie dich beraten und dir bei der Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz helfen.

§ BBG 24

➔ Arbeitsinspektorate, Aufsichtskommission,
Betriebsbesuche

AUSBILDUNGSBERECHTIGUNG Berufsbildnerinnen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um ausbilden zu dürfen. Verlangt wird von ihnen ein Berufsabschluss mit Fähigkeitszeugnis oder eine ähnliche Ausbildung und zwei Jahre Praxis im Beruf. Zusätzlich müssen sie spezielle Kurse für Berufsbildnerinnen oder berufspädagogische Kurse abschliessen. Zu ihren Pflichten gehören die Planung, Durchführung und Auswertung von Lernsituationen, der Umgang mit Problemen und gesellschaftlichen Fragen wie Multikultur, Ökologie, Chancengleichheit, Rassismus usw. Sie müssen über Massnahmen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz Bescheid wissen und dich über alle beruflichen Fragen und über die Weiterbildung im Beruf informieren können. Wenn die Berufsbildnerin nicht nach Vorschrift ausgebildet ist, kann der Kanton dem Lehrbetrieb die Ausbildungsberechtigung entziehen.

§ BBG 45 / BBV 44

➔ Lehrvertrag, Auflösung des Lehrvertrags

AUSBILDUNGSBERICHT Die Berufsbildnerin muss am Ende jedes Semesters einen Ausbildungsbericht über dich abgeben. Sie bewertet die Leistungen nach Fachkompetenz, Methodenkompetenz und Sozialkompetenz. Für die Beurteilung dient die Lerndokumentation, die du zu den Lernzielen im Betrieb führen musst. Im Bildungsplan zum Beruf ist festgelegt, was im Ausbildungsbericht stehen muss. Die Berufsbildnerin kann die Leistungen mit Noten oder einer Bewertung zwischen sehr gut bis ungenügend beurteilen. Der Ausbildungsbericht soll helfen, den eigenen Stand in der Ausbildung einschätzen zu können. Er ist Grundlage für einen Lehrvertragswechsel. Die Berufsbildnerin muss den Bericht mit dir besprechen, bevor er an die Eltern oder an die gesetzliche Vertretung geht. Bei Schwierigkeiten sind Ausbildungsberichte als Beweismittel wichtig. Die Aufsichtskommission kann vom Betrieb fordern, dass er alle Berichte vorlegt.

☞ BBG 33-34

☞ Bildungsplan, Lerndokumentation, Lehrvertragswechsel, Qualifikationsverfahren

AUSBILDUNGSBETRIEB Jeder Betrieb kann Lernende ausbilden. Für kleinere Betriebe besteht die Möglichkeit, sich zu Lehrverbänden zusammen zu schliessen. Lehrbetriebe werden bei der Schaffung von Lehrstellen unterstützt. Bei Schwierigkeiten während der Ausbildungszeit können sich die Berufsbildnerinnen an die Telefon-Helpline 0800 44 00 88 wenden. Eine Vignette weist darauf hin, dass der Betrieb Lernende ausbildet. In vielen Berufen sind die Einnahmen durch die Arbeitsleistung der Lernenden höher als die Aus-

gaben für die Ausbildung.

➔ Ausbildungsberechtigung, Lehrstellensuche, Jugendarbeitslosigkeit

 www.berufsbildungplus.ch

AUSBILDUNGSREGLEMENT

➔ Verordnung zum Beruf

AUSBILDUNGSZUSCHÜSSE Für das spätere Nachholen einer beruflichen Erstausbildung oder einer neuen beruflichen Ausbildung – weil die bestehende nicht mehr gefragt ist – bezahlt die Arbeitslosenversicherung Ausbildungszuschüsse. Mit diesen Zuschüssen erhalten Personen, die eine Grundbildung nachholen, für maximal 3 Jahre die Differenz zwischen dem Lehrlingslohn und 3500 Franken ausbezahlt. Damit verfügen sie über ein Mindesteinkommen. Ausbildungszuschüsse gibt es heute für Lernende ab 30 Jahren.

➔ RAV, Nachholbildung

AUSHILFS- UND GELEGENHEITSARBEIT Als Aushilfs- oder Gelegenheitsarbeit wird ein auf eine bestimmte Zeit begrenzter Arbeitsvertrag bezeichnet. Sie unterscheidet sich von der Arbeit auf Abruf dadurch, dass du die Annahme eines solchen Aushilfsjobs ausschlagen kannst. Für ein befristetes Arbeitsverhältnis braucht es keine Kündigungsvereinbarung, es endet am vereinbarten Tag. Doch wenn es stillschweigend über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert wird, gilt es als unbefristet. Für Aushilfsarbeit – mit Monats- oder Stundenlohn – hast du dieselben Ansprüche auf Ferien

und freie Tage wie bei einem unbefristeten Vertrag. Es gelten auch dieselben Vorschriften für die Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen an die AHV/IV/ALV. Für die berufliche Vorsorge (BVG) gilt die Regelung, dass du ab dem vierten Monat nach der Anstellung versichert werden musst. Wenn bei der Anstellung ein Arbeitsverhältnis von mehr als drei Monaten vereinbart wird, muss die Arbeitnehmerin sofort versichert werden.

 BVG 2, 2

 Arbeit auf Abruf, Schwarzarbeit

 www.aushilfsarbeit.ch

AUSLAND Während der Grundbildung im Lehrbetrieb besteht die Möglichkeit, an einem Austauschprogramm mit Lernenden im Ausland teilzunehmen. Nach dem Berufsabschluss kannst du Praktika in 32 Ländern machen und erhältst dafür auch finanzielle Unterstützung. Spezielle Programme für Jugendliche bietet der Jugendaustausch. In allen 15 EU-Ländern und in Norwegen und Island wird der Schweizer Fähigkeitsausweis anerkannt und du hast freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Das Bundesamt für Migration informiert über den Stellenmarkt und Arbeitsvermittlungsbüros im Ausland.

 Austauschprogramme, Europa (EU)

 www.swissemigration.ch, www.studex.ch,
www.intermundo.ch, www.experiment.ch,
www.cinfo.ch

AUSLÄNDISCHE LERNENDE Alle Lernenden haben unabhängig davon, ob sie Ausländerinnen oder Schweizerinnen

sind, die gleichen Rechte und Pflichten, die im Berufsbildungsgesetz und im Obligationenrecht geregelt sind. Die Ausländerausweiskategorie muss im Lehrvertrag vermerkt sein. Der Lehrbetrieb ist verantwortlich für die Abklärung der Gültigkeit. Je nach Aufenthaltsstatus muss der Lehrvertrag vom kantonalen Arbeitsamt oder von der Einwohnerkontrolle, Abteilung Fremdenpolizei oder vom Amt für Migration bewilligt werden.

➔ Ausländische Diplome, Berufsankennung, Integration

 www.jugendweb.asyl.admin.ch

AUSTAUSCHPROGRAMME Während der Grundbildung kannst du einige Wochen in einem anderen Sprachgebiet der Schweiz oder im Ausland lernen und arbeiten. Verschiedene Organisationen vermitteln solche Austauschprogramme. Spezielle Angebote, die mit dem Euregio-Zertifikat abgeschlossen werden, gibt es im Elsass, in Süddeutschland und in Norditalien.

 BBG 6, 2b

➔ Ausland, Europa (EU)

 www.echanges.ch, www.euregio-zertifikat.de,
www.xchange-info.net, www.aupair.ch

AUSWEIS FÜR LERNENDE Die Berufsfachschule gibt einen Ausweis für Lernende oder einen Schülerinnenausweis ab, der bestätigt, dass du in Ausbildung bist. Mit diesem Ausweis erhältst du Eintritts- und Einkaufsvergünstigungen, zum Beispiel für den öffentlichen Verkehr, in Kinos, Museen, beim Kauf von Büchern, Computern usw. Auch private Organisationen bieten Ausweise für Lernende an. Wenn sie

dafür Geld verlangen, lohnt es sich, zuerst nachzufragen, ob die versprochenen Vergünstigungen wirklich gewährt werden.

BASISLEHRJAHR Das Basislehrjahr ist eine besondere Form des ersten Ausbildungsjahres. Du wirst in diesem Jahr in einem Ausbildungszentrum ausgebildet und wechselst erst danach in die praktische Ausbildung eines Lehrbetriebes oder einer Lehrwerkstätte. Während des Basislehrjahrs besuchst du regulär die Berufsfachschule und die überbetrieblichen Kurse. Das Ausbildungszentrum gilt als Lehrbetrieb, auch wenn es vor allem schulische Bildung vermittelt. Es wird von Beginn an ein normaler Lehrvertrag abgeschlossen, in dem alle Teile der beruflichen Grundbildung enthalten sind. Für das Basislehrjahr dürfen dir keine Kosten verrechnet werden.

📄 BBV 8, 1- 4

➡ Grundbildung, Lehrwerkstätten

BBT Das Kürzel bedeutet «Bundesamt für Berufsbildung und Technologie». Das BBT gehört zum Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement. Es ist für die gesamte Berufsbildung zuständig: für die berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung und berufsorientierte Weiterbildung. Im BBT werden die Verordnungen über die Grundbildung in allen Berufen erstellt und die Bildungspläne für den Lehrbetrieb und Rahmenlehrpläne für die Berufsfachschulen bewilligt. Das BBT bietet im Internet Informationen zur beruflichen Grundbildung an. Dazu gehören gesetzliche Bestimmungen, ein Berufsverzeichnis mit allen Verord-

nungen und Informationen zu wichtigen Änderungen.

§ BV 63, 1

➔ Behörden, Kantonale Ämter

www.bbt.admin.ch

BEGLEITUNG Die fachkundige individuelle Begleitung (fiB) ist eine Unterstützung für Jugendliche mit Lernschwierigkeiten. Sie ist zur Zeit nur für Lernende in der zweijährigen Grundbildung möglich. Begleitperson kann jemand aus dem Betrieb, aus der Berufsfachschule oder auch eine andere Bezugsperson sein. Die Bewilligung für eine solche Begleitung gibt die kantonale Behörde. Diese individuelle Begleitung wird oft auch Coaching genannt. Die Gewerkschaften verlangen, dass alle Jugendlichen, die beim Eintritt in die Grundbildung oder nach einem Lehrabbruch Schwierigkeiten haben, von einer solchen Begleitung profitieren können.

§ BBG 18, 3 / BBV 10, 4

➔ Stützkurse, Schulpsychologischer Dienst, Lehrabbruch, Integration

BEHINDERUNG Lernende können trotz körperlicher Behinderung eine berufliche Grundbildung machen. Der Kanton muss für alle notwendigen Erleichterungen sorgen. Dazu gehören zum Beispiel Dispensierungen von einzelnen Fächern, eine individuelle Begleitung und Hilfsmittel. Er kann auch eine Verlängerung der Ausbildungszeit bewilligen. Solche Vereinbarungen sollten mit der Berufsbildnerin im Lehrbetrieb und mit dem kantonalen Berufsbildungsamt vor dem Abschluss des Lehrvertrags abgesprochen wer-

den. Grundbildungen werden auch in speziellen Lehrwerkstätten für Lernende mit Behinderungen angeboten.

📄 BBG 3c / BBV 18

➡ Berufsbildungsämter, Lehrwerkstätten

BEHÖRDEN Im Berufsbildungsgesetz wird immer wieder auf Behörden verwiesen. Die gesamte Berufsbildung ist dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) als oberster Behörde unterstellt. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) ist für alle allgemeinen Fragen zur beruflichen Grundbildung und höheren Berufsbildung zuständig. Die Kantone sorgen für das Angebot, die Durchführung der Prüfungen und die Aufsicht. Zuständig sind in den Kantonen die Berufsbildungsämter, die je nach Kanton dem Erziehungs- oder Volkswirtschaftsdepartement unterstellt sind. Für alle Arbeitsfragen, die Arbeitsvermittlung und für die Kontrolle der Arbeitsbedingungen ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) zuständig. Im Internet findest du ein Wegweisersystem zu allen wichtigen Stellen beim Bund, den Kantonen und den Gemeinden.

➡ BBT, Kantonale Ämter, Berufsbildungsämter, SECO

🌐 www.ch.ch; www.admin.ch; www.seco.admin.ch

BERATUNG Es gibt verschiedene Beratungsangebote für Jugendliche im Internet, die Hilfe bei Problemen im Zusammenhang mit der Arbeit oder Ausbildung oder bei persönlichen Schwierigkeiten bieten. Du kannst dir auch eine unterstützende Person vermitteln lassen, die dich bei Gesprächen mit der Berufsbildnerin oder den Eltern unterstützt. Bei gesundheitlichen oder persönlichen Problemen,

die dich stark belasten, solltest du dir Hilfe bei einer Fachperson suchen. Adressen vermittelt das Nottelefon 147 telefonisch oder im Internet.

➤ Schulpsychologischer Dienst, Lernschwierigkeiten, Stress, Sucht, Depression

🌐 www.147.ch, www.tschau.ch, www.infoklick.ch

BERUFSANERKENNUNG Ausländische Diplome und Ausweise gelten in der Schweiz, wenn sie im Herkunftsland staatlich anerkannt waren und dem schweizerischen Berufsausweis entsprechen. Für die Anerkennung als Fähigkeitsausweis zählt, dass die Ausbildung gleich lang gedauert hat und nach einem ähnlichen System aufgebaut war. Neben der theoretischen muss auch eine praktische Ausbildung nachgewiesen werden. Wer in der Schweiz Wohnsitz hat oder als Grenzgängerin in der Schweiz arbeitet, kann beim BBT einen Antrag für die Berufsanerkennung stellen.

🇨🇭 BBV 69

➤ BBT, Europa (EU), Ausland, Austauschprogramme

BERUFSATTEST Die zweijährige berufliche Grundbildung schliesst mit einem eidgenössischen Berufsattest ab. Die Berufsbezeichnung wird mit dem Kürzel EBA ergänzt. Diese Grundbildung ist praxisbezogener und verlangt weniger Allgemeinbildung. Die Berufsfachschule dauert meistens einen Tag in der Woche, zusätzlich können Freikurse belegt werden. Wenn du im ersten Jahr gute Leistungen hast, ist der Übertritt in die Grundbildung mit Fähigkeitszeugnis möglich. Das Berufsbildungsgesetz garantiert diese Durchlässigkeit. Es sichert aber auch Lernenden mit Lernschwie-

rigkeiten Unterstützung zu. Sie können in Absprache mit dem Lehrbetrieb und der Schule beim Kanton eine fachkundige Begleitung beantragen. Dieses Einzelcoaching hilft bei Schwierigkeiten in der Schule und im Betrieb. Nach dem Abschluss des Berufsattests können Lernende eine verkürzte Vorbereitung auf das Fähigkeitszeugnis anschliessen. Angerechnet wird in der Regel ein Jahr.

⊗ BBG 37 / BBV 10

➔ Bildungsverordnung, Durchlässigkeit, Zusatzgrundbildung, Lehrvertragswechsel

BERUFSBEITRÄGE In einigen Gesamtarbeitsverträgen sind Berufsbeiträge oder Solidaritätsbeiträge festgelegt. Sie werden den Arbeitnehmenden, die dem GAV unterstellt sind, direkt vom Lohn abgezogen. Mit diesen Beiträgen werden berufsorientierte Weiterbildungen oder Kosten für besondere Leistungen im Gesamtarbeitsvertrag finanziert. Das Geld wird paritätisch von den Vertretungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen verwaltet. Mitglieder der Gewerkschaft können sich den Berufsbeitrag zurückerstatten lassen.

➔ Abzüge, Weiterbildung

BERUFSBERATUNG Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt Jugendliche und Erwachsene bei der Berufswahl, einem Berufswechsel und bei der Weiterbildung. Sie bietet persönliche Beratungsgespräche an. Für Jugendliche bis zum 20. Altersjahr ist die Beratung kostenlos, danach kostet sie je nach Kanton zwischen 100 und 180 Franken pro Stunde. In den kantonalen Berufsinforma-

tionszentren (BIZ) kannst du dich selber über Aus- und Weiterbildungen in allen Berufen informieren. Jeder Kanton ist gesetzlich verpflichtet, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen und Berufsinformationszentren zu führen. Informationen zu allen Berufen, Weiterbildungsmöglichkeiten und Tipps zur Berufswahl, Stellensuche und Auslandsaufenthalten usw. findest du auch im Internet.

§ BBG 49-51 / BBV 55-58

➔ Berufswahl, Laufbahnberatung, Weiterbildung, Berufsinformationszentrum

✉ Adressen: Berufs- Laufbahn- und Studienberatung

🌐 www.berufsberatung.ch, www.adressen.sdbb.ch

BERUFSBILDNERINNEN Die Berufsbildnerin bildet im Betrieb die Lernenden aus. Sie wird auch Lehrlingsverantwortliche genannt. Für ihre Aufgabe benötigt sie eine Ausbildungsberechtigung, die sie dazu verpflichtet, dich nach Vorschrift auszubilden. Sie darf dir Anweisungen geben und Arbeitsleistungen verlangen, ausserdem muss sie deine Eigenverantwortung fördern und kontrollieren, damit du deine Leistungsziele erreichen kannst. Sie hat dir gegenüber auch eine Fürsorgepflicht und muss dich vor Gefährdungen der Gesundheit und der Persönlichkeit schützen. Bis zu deiner Volljährigkeit muss sie deine Eltern regelmässig über den Ausbildungsstand informieren und dich bei Lernschwierigkeiten unterstützen. Im Lehrbetrieb ist sie die erste Ansprechperson für alle Fragen zur Ausbildung und bei Problemen.

§ BBG 14 / BBV 8, 44

➔ Ausbildungsberechtigung, Grundbildung, Gesundheit

BERUFSBILDUNG Als Berufsbildung gelten die berufliche Grundbildung, die höheren Berufsbildungen ohne Hochschulen und die berufsorientierte Weiterbildung. Die Berufsbildung ist im Berufsbildungsgesetz geregelt. Ein Internetportal verbindet mit allen wichtigen Trägerschaften. Die Gewerkschaften unterhalten ein eigenes Netzwerk Berufsbildung. Dort informieren sie Arbeitnehmende über wichtige Ereignisse und Entwicklungen.

 BBG 2

 Berufsbildungsgesetz, BBT, Behörden

 www.bildungsgewerkschaften.ch, www.educa.ch,
www.berufsbildung.ch, www.lehrstellen.ch

BERUFSBILDUNGSÄMTER Das Berufsbildungsamt ist während der ganzen beruflichen Grundbildung bei Schwierigkeiten im Lehrbetrieb erste Anlaufstelle. Es entscheidet, wenn es um Fragen wie Verkürzung oder Verlängerung der Lehrzeit, Anerkennung bereits vorhandener Ausweise, Befreiung von der beruflichen Bildung, Erleichterung bei der Lehrabschlussprüfung, Bewilligung von Freikursen geht. Die kantonalen Berufsbildungsämter sind in der Deutschschweizer Berufsbildungsämterkonferenz (DBK) zusammengeschlossen. Damit wird garantiert, dass Lehrverträge in der ganzen Schweiz nach dem gleichen System abgeschlossen und kontrolliert werden.

 BBG 24

 Behörden, Kantonale Ämter

 Adressen: Berufsbildungsämter

 www.dbk.ch, Links/Berufsbildungsämter

BERUFSBILDUNGSGESETZ (BBG) Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) regelt seit 2004 die Grund- und Weiterbildung in allen Berufen. Zum Gesetz gehören Regelungen für die Ausbildung der Lernenden im Lehrbetrieb und in der Berufsfachschule und den Qualifikationsverfahren. Es legt fest, wer die Umsetzung der Vorschriften kontrolliert und welche Kosten der Bund übernimmt. Die Berufsbildungsverordnung (BBV) umschreibt einzelne Gesetzesvorschriften genauer. Gesetz und Verordnung enthalten auch Regelungen zur Höheren Berufsbildung. Du kannst das Berufsbildungsgesetz beim BBT oder beim Berufsbildungsamt beziehen. Jeder Kanton hat auch ein eigenes Gesetz für die Berufsbildung.

 www.admin.ch, Bundesrecht; www.bbt.admin.ch

BERUFSBILDUNGSKOMMISSION Die Eidgenössische Berufsbildungskommission (EBBK) wird vom Bundesrat eingesetzt. In der Kommission sind Bund und Kantone, Mitglieder der Organisationen der Arbeitswelt und Fachexpertinnen paritätisch vertreten. Die Kommission prüft Projekte für die Förderung der Berufsbildung. Sie berät den Bundesrat bei der Umsetzung des BBG und Massnahmen gegen den Lehrstellenmangel und Jugendarbeitslosigkeit.

 BBG 69-70

 Berufsbildungsverantwortliche, Organisationen der Arbeitswelt

BERUFSFACHSCHULEN Als Berufsfachschulen werden alle kantonalen Schulen für Lernende in der beruflichen Grundbildung bezeichnet, also die Gewerbeschulen, die

kaufmännischen Berufs- oder Handelsschulen und Berufsschulen aller Art. Der Besuch der Berufsfachschule ist obligatorisch. Acht Lehrstunden in der Berufsfachschule entsprechen einem vollen Arbeitstag. An diesem Tag darf der Lehrbetrieb Lernende nicht für Arbeit aufbieten. Die Berufsfachschule bietet Allgemeinbildung und Berufskunde an. Sie ist verpflichtet, Lernende mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen zu unterstützen und die Chancengleichheit für alle zu fördern.

Ⓢ BBG 21, 22 / BBV 17-22

➤ Dauer der Berufsfachschule, Schulunterricht

BERUFSFACHSCHULKOMMISSION Die Kantone haben die Aufsicht über die Berufsfachschulen. Berufsfachschulinspektorinnen überwachen, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. In den einzelnen Schulen haben Berufsfachschulkommissionen den Auftrag, die Organisation und die Abläufe im Schulbetrieb zu überwachen. In einigen Kantonen sind in diesen Kommissionen auch Lernende vertreten.

Ⓢ BBG 24

➤ Berufsfachschulen, Mitspracherecht

BERUFSFACHSCHULLEHRERINNEN Das Berufsbildungsgesetz stellt Mindestvorschriften für die Ausbildung aller Lehrkräfte an den Berufsfachschulen auf. Berufsfachschullehrerinnen müssen ein Hochschulstudium oder eine andere höhere Ausbildung und eine spezielle berufspädagogische Zusatzausbildung abschliessen. Grundsätzlich wird auch verlangt, dass sie sechs Monate in einem Be-

trieb gearbeitet haben. Wenn du den Eindruck hast, dass eine Lehrerin nicht genügend Fachwissen hat, muss die Berufsfachschulkommission ihren Unterricht überprüfen.

§ BBG 46 / BBV 46-49

⇒ Berufsfachschulen, Berufsfachschulkommission

BERUFSFREMDE ARBEIT Der Lehrbetrieb darf Lernende nur dann für berufsfremde Arbeiten einsetzen, wenn diese einen Zusammenhang mit der Ausbildung haben. Auf keinen Fall sollen sie die vorgeschriebene Ausbildung behindern. Als berufsfremde Arbeiten gelten zum Beispiel Putzen, Kaffee holen, das Erledigen von persönlichen Einkäufen für Vorgesetzte. Die Regel ist, dass du dafür nicht häufiger eingesetzt werden darfst als andere Mitarbeitende. Auch Hilfsarbeiten wie Kopieren oder Archivieren dürfen nicht zu oft verlangt werden. Wenn du dir ausgenutzt vorkommst, solltest du mit der Berufsbildnerin reden. Ändert sich nichts, kannst du dich an das Berufsbildungsamt oder an die Gewerkschaft wenden.

§ OR 345a / BBG 14

⇒ Akkordarbeit, Pflichten Berufsbildnerinnen

BERUFSINFORMATIONSZENTRUM (BIZ) Die Berufsberatungen führen in jedem Kanton und in vielen Städten Berufsinformationszentren (BIZ). Dort kann man sich kostenlos über Berufe, berufsergänzende Kurse, Weiterbildungen und Studiengänge informieren und Fragen zur Berufsbildung stellen. Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Informationen. Die BIZ sind auch erste Anlaufstelle bei der Lehrstellensuche oder für einen Berufswech-

sel, nach einem Lehrabbruch oder bei Arbeitslosigkeit. Im Internet findest du die Adressen aller BIZ.

📞 BBG 49, 51 / BBV 55, 1-2

➡ Laufbahnberatung, Stellensuche, Berufswahl

🌐 www.adressen.sdbb.ch

BERUFSINSPEKTORINNEN

➡ Ausbildungsberaterinnen

BERUFSINTEGRATION

➡ Integration

BERUFSKLEIDUNG In gewissen Berufen ist eine Berufskleidung vorgeschrieben, als Gesundheits- oder Unfallschutz oder als einheitlicher Auftritt gegenüber Kunden. Der Lehrbetrieb muss die Berufskleidung zur Verfügung stellen oder die vollen Kosten dafür übernehmen, wenn dazu nichts anderes im Lehrvertrag vereinbart wird. Das Arbeitsgesetz schreibt auch vor, dass die Firma die Reinigungskosten für Schutzkleidungen bezahlt. Regelungen zur Berufskleidung sind auch im Gesamtarbeitsvertrag aufgeführt.

📞 OR 327 /ArGV 3, 28

➡ Spesen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

BERUFSKUNDLICHE BILDUNG Als berufskundliche Bildung wird das spezifische Fachwissen zum Beruf bezeichnet. Vermittelt wird die berufskundliche Bildung in der Berufsfachschule. In der Verordnung über die Grundbildung und im Bildungsplan zu deinem Beruf sind die einzelnen Prüfungsfächer und die Leistungen festgelegt, die bis zur

LAP erreicht werden müssen.

§ BBG 16 und 19 / BBV 12

➔ Berufsfachschulen, Grundbildung, überbetriebliche Kurse

BERUFSMATURITÄT (BM) Mit Berufsmaturität (BM) wird der Reifeausweis bezeichnet, der den Zugang an eine Fachhochschule ermöglicht. Berufsfachschulen oder Privatschulen bieten den Berufsmaturitätsunterricht als Voll- oder Teilzeitlehrgang an. Für die Zulassung musst du in den meisten Kantonen eine Aufnahmeprüfung bestehen. Der Lehrbetrieb darf den Besuch des Unterrichts nicht verbieten: ein solcher Ausschluss im Lehrvertrag ist ungültig. Der Berufsmaturitätsunterricht dauert in der Regel zwei Tage pro Woche für mindestens sechs Semester. Er beginnt meistens im ersten Lehrjahr, in vierjährigen Grundbildungen manchmal auch erst im zweiten Lehrjahr. Der Rahmenlehrplan bestimmt Fächer und Inhalte. Zehn Prozent des Unterrichts müssen fächerübergreifend sein. Gegen Schluss der BM verfassen die Lernenden eine interdisziplinäre Projektarbeit und die Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Wer die Prüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen oder erhält mit genügenden Noten das Fähigkeitszeugnis. Alle Regelungen zur BM und die Prüfungsbestimmungen sind in der Berufsmaturitätsverordnung (BMV) geregelt. Statt während der Grundbildung kann man sich auch erst nach dem Lehrabschluss auf die BM vorbereiten. Die Berufsfachschulen bieten dafür Kurse an. Bereits vorher erworbene anerkannte Sprachdiplome können als Teil der Anschlussprüfung angerechnet

werden. Mit der BM ist das Studium an allen Fachhochschulen und an bestimmten Hochschulen möglich. Für die Zulassung an die Universität müssen Berufsmaturandinnen eine spezielle Ergänzungsprüfung bestehen.

 BBG 25 / Berufsmaturitätsverordnung (BMV) 1-39

 Fachhochschulen, Passerelle Universität

 www.bbt.admin.ch, www.bm-pruefung.ch,
www.berufsberatung.ch/dyn/1290.aspx

BERUFSMEISTERSCHAFTEN Für Lernende finden regelmässig nationale und internationale Berufsmeisterschaften statt, an welchen sie im Abschlussjahr ihr berufliches Können zeigen und den Austausch mit andern Jugendlichen pflegen können. Jedes Jahr findet im Oktober ein «Tag der Berufsbildung» statt, an dem die besten Lehrabschlüsse ausgezeichnet werden.

 www.swisscompetence.ch

BERUFSPRAKTIKUM Bei Arbeitslosigkeit vermittelt das RAV Berufs- und Ausbildungspraktika. Ein Berufspraktikum darf höchstens sechs Monate dauern, ein Ausbildungspraktikum höchstens drei Monate. Während dieser Zeit erhalten die Praktikantinnen 75 Prozent des Taggelds von der ALV und 25 Prozent, mindestens 500 Franken, vom Praktikumsbetrieb. Das Mindesttaggeld beträgt 102 Franken, dazu übernimmt die ALV Reise- und Verpflegungsspesen. Berufspraktika dürfen nicht im eigenen Lehrbetrieb absolviert werden und sie dürfen bestehende Arbeitsplätze nicht gefährden. Im Arbeitslosenversicherungsgesetz ist festgelegt, dass es nicht erlaubt ist, Entlassene durch billi-

gere Angestellte zu ersetzen. Betriebe, die Praktikantinnen einstellen, müssen Lernende ausbilden oder über Infrastruktur und Personal für die Betreuung verfügen. Bei Ausnützung oder Verdacht auf Lohndumping soll die Praktikantin sich an das RAV, das Arbeitsamt oder an die Gewerkschaft wenden. Ein Beschluss des Parlaments verpflichtet die Bundesbetriebe und Betriebe, die vom Bund beaufsichtigt werden, Praktikumsplätze anzubieten.

§ AVIG 59 und 16, 2

➔ RAV, Anschlussbeschäftigung, Lohndumping

www www www www.rav.ch; www.soms.ch;

<http://berufsberatung.ch/dyn/1497.aspx>

BERUFSPRÜFUNG Die Berufsprüfung bietet eine Vertiefung des Fachwissens im erlernten Beruf. Für die Prüfung wird Praxiserfahrung verlangt. Die Berufsverbände oder andere Organisationen der Arbeitswelt bestimmen die Zulassungsbedingungen. Nach dem Abschluss besteht die Möglichkeit, eine höhere Fachprüfung abzulegen. Innerhalb eines Berufes werden für ein bestimmtes Fachgebiet immer nur eine Berufsprüfung und eine höhere Fachprüfung angeboten. Die Abschlüsse mit Fachausweis und Diplom sind eidgenössisch anerkannt. Sie werden teilweise an ein Studium an der Fachhochschule angerechnet. Informationen zu den Berufsprüfungen geben das BBT und die Berufsverbände.

§ BBG 28, 42-43 / BBV 23-27

➔ Fachprüfung, Fachschulen, Berufsverband

www www www www.bbt.admin.ch

BERUFSVERBAND Berufsverbände sind Zusammenschlüsse von Arbeitgeberinnen- oder von Arbeitnehmerinnenorganisationen einer Berufsbranche. Sie werden auch als Organisationen der Arbeitswelt bezeichnet. Zusammen mit anderen solchen Organisationen übernehmen sie im Auftrag des Bundes oder des Kantons bestimmte Aufgaben wie zum Beispiel die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Lernende, die Führung von Schulen und die Organisation der berufsorientierten Weiterbildung im Beruf. Sie bieten Lernenden Informationen zum Lehrvertrag, den Löhnen, Gesamtarbeitsverträgen, Berufsreformen usw. Die Berufsverbände der Arbeitnehmerinnen sind ähnlich wie Gewerkschaften organisiert.

 BBG 1 / BBV 13, 21

 Organisationen der Arbeitswelt, Gewerkschaften

 www.verbaende.ch

BERUFSVERZEICHNIS Die Berufsbildung wird für alle Berufe eidgenössisch geregelt. Unterschieden werden zwölf Berufsfelder. Das BBT führt ein Berufsverzeichnis der Berufe, für die ein Fähigkeitszeugnis oder ein Berufsattest abgegeben wird. Darin findest du alle Berufsbezeichnungen und Adressen der Berufsverbände. Laufend kommen neue Berufe dazu. Die Berufsbezeichnungen sind geschützt. Die bisher den Kantonen unterstellten Berufe in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst und in der Land- und Waldwirtschaft werden mit einer Übergangsfrist bis 2009 ebenfalls dem Bund unterstellt und in dieses Verzeichnis aufgenommen. Das BBT führt auch eine Liste der Berufstitel, die nach dem Abschluss einer Berufsprüfung oder höheren

Fachprüfung gelten.

§ BBG 2, 3d-e

➔ BBT, Titelschutz, Berufsbildung

www.bbt.admin.ch

BERUFSWAHL Mit der Berufswahl legst du die Basis für das Berufsleben. Deshalb ist es wichtig, sie als Teil eines Lebensplans zu sehen. Die Berufsberatung bietet im Internet Hilfen und Tipps an und führt in allen Kantonen Berufsinformationstage durch. Dort erhältst du nicht nur Informationen zum Beruf, sondern auch Auskunft zu den Anforderungen, die für eine Ausbildung verlangt werden. Wenn du dir über die Berufswahl nicht sicher bist oder Schwierigkeiten bei der Lehrstellensuche hast, lass dich von einer Berufsberaterin beraten. Sie gibt auch Auskunft über neu entstandene Berufe.

➔ Lehrstellensuche, Schnupperlehre, Eignungstest

www.berufsberatung.ch, www.lehre-karriere.ch,
www.berufskunde.ch, www.meinberuf.ch

BERUFSWAHL FRAUEN Automonteurin, Chemikantin, Elektronikerin: Warum nicht einen solchen Beruf erlernen? Frauen treffen ihre Berufswahl unter weniger Berufen als Männer und wählen oft solche aus, die schlecht bezahlt sind und wenig Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Es gibt aber über 200 Berufe. Im Internet findest du Tipps und Ideen, wie du den richtigen Beruf findest. In einzelnen Kantonen werden für junge Frauen und Migrantinnen spezielle Bildungs- und Berufsförderungsprogramme angeboten, wenn sie keine Lehrstelle finden.

- Berufswahl, Gender, Integration
- 🌐 www.16plus.ch, www.tochtertag.ch

BESCHWERDEN Wenn du mit Entscheiden im Lehrbetrieb oder in der Berufsfachschule nicht einverstanden bist, können du und die Eltern oder die gesetzliche Vertretung dagegen Beschwerde einreichen. Informationen zum richtigen Vorgehen geben die Ausbildungsberaterin und das Berufsbildungsamt oder die Prüfungskommission.

- 📄 BBG 61
- Disziplinarordnung, Zeugnis, Noten

BETREUUNG

- Begleitung

BETRIEBSBESUCHE Vertreterinnen der Aufsichtskommission oder des Berufsbildungsamtes und Ausbildungsberaterinnen haben das Recht, den Lehrbetrieb zu besuchen. Sie können die Ausbildungsberichte über die Lernenden und ihre Lerndokumentationen verlangen. Zum Beispiel bei Problemen oder wenn du die Ausbildung abbrechen willst.

- 📄 BBG 24, 1-3
- Ausbildungsberaterinnen, Arbeitsinspektorate, Auflösung des Lehrvertrags

BETRIEBSFERIEN Der Betrieb kann von den Arbeitnehmerinnen verlangen, dass sie während einer vorgeschriebenen Zeit Ferien machen. Lernende sollen ihre Ferien allerdings während der Schulferien beziehen können, denn der Besuch der Berufsfachschule ist obligatorisch. Du hast das

Recht, dass du mindestens zwei Wochen Ferien im Jahr zusammenhängend machen kannst. In vielen Betrieben gibt es eine Ferienregelung. Über die Betriebskommission können Arbeitnehmerinnen Vorschläge für Veränderungen dieser Regelung einreichen.

§ OR 329c

➔ Ferien, Dispensierung, Betriebskommission

BETRIEBSKOMMISSION Je nach Betrieb und Berufsbranche heisst die Betriebskommission auch Angestelltenkommission, Personalkommission oder Arbeiterkommission. Die Mitglieder dieser Kommission vertreten die Interessen der Arbeitnehmerinnen, also auch der Lernenden. Es gibt fortschrittliche Betriebe, die eine Vertreterin der Lernenden in die Kommission wählen lassen. Für die Kommission besteht ein Reglement, das von den Sozialpartnern ausgehandelt worden ist. Darin steht, welche Rechte die Kommission im Betrieb hat, in welchen Bereichen sie mitreden kann und welche Aufgaben sie übernimmt. Bei Problemen im Betrieb kannst du dich an die Betriebskommission wenden. Wenn Arbeitnehmerinnen Veränderungen vorschlagen, muss die Betriebskommission diese mit der Betriebsleitung diskutieren.

§ BBG 10

➔ Mitsprache, Vertreterinnen der Lernenden

BETRIEBSREGLEMENT Das Betriebsreglement gilt für alle Angestellten. Es regelt das Zusammenleben im Betrieb, Gesundheitsprävention, Unfallverhütung, die Art der Lohnzahlung, die Arbeitszeiterfassung, Ferien usw. In Betrieben

mit Mitspracherecht wird das Betriebsreglement zusammen mit den Arbeitnehmerinnen erarbeitet. Dabei müssen alle Vorschriften im Gesetz und in Gesamtarbeitsverträgen berücksichtigt werden.

➤ Betriebskommission

BETRIEBSSCHLIESSUNG Wenn ein Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen schliessen muss, verlieren die Lernenden ihre Stelle. Das Berufsbildungsamt muss sich einsetzen, damit sie in einem anderen Betrieb oder in einer Lehrwerkstätte die Ausbildung fortsetzen können. Doch Anspruch auf eine Lehrstelle besteht nicht. Je rascher du nach der Information über die Schliessung das Berufsbildungsamt, die Berufsfachschule, einzelne Fachlehrerinnen und die Gewerkschaft informierst, desto eher finden sich Anschlusslösungen, ohne dass du die Ausbildung unterbrechen musst.

📞 BBG 14, 4-5

➤ Auflösung des Lehrvertrags, Stellensuche

BILDUNGSBEITRÄGE Der Bund bezahlt Beiträge an die Berufsbildung. Viele Angebote in der Berufsbildung werden zum Teil oder ganz vom Bund und von den Kantonen bezahlt und sind deshalb für dich kostenlos. Stark unterstützt werden alle Angebote der Grundbildung, die Vorbereitung auf die Berufsmaturität und die öffentlichen Fachhochschulen. Die höhere Berufsbildung und die berufliche Weiterbildung werden zum grösseren Teil von den Absolventinnen und Organisationen der Arbeitswelt bezahlt. Die Finanzierung der Berufsbildung ist im Berufsbildungsgesetz und den

kantonalen Bildungsgesetzen geregelt. Weil der Spardruck zunimmt, ist es wichtig, den kostenlosen Zugang zur Berufsbildung politisch zu sichern.

§ BBG 52-59 / BBV 59-66

⇒ Gewerkschaften, Berufsverbände, Stipendien

BILDUNGSBERICHT

⇒ Ausbildungsbericht

BILDUNGSBEWILLIGUNG Damit Lehrbetriebe oder Vollzeitschulen für die Grundbildung ausbilden dürfen, benötigen sie eine kantonale Bildungsbewilligung. Erst damit können sie Lehrverträge abschliessen und eidgenössisch anerkannte Diplome anbieten. Damit wird garantiert, dass sie über die Einrichtung für die Ausbildung verfügen und die Berufsbildnerinnen das nötige Fachwissen besitzen. Wenn deinem Lehrbetrieb die Bewilligung entzogen wird, muss er zusammen mit der Berufsfachschule dafür sorgen, dass du die Grundbildung in einem andern Betrieb fortsetzen kannst.

§ BBG 24 / BBV 11

⇒ Aufsichtskommission, Ausbildungsberaterinnen, Ausbildungsberechtigung

BILDUNGSGUTSCHEINE Bildungsgutscheine sind Gutscheine, die für Weiterbildungen verwendet werden können. Sie werden von Schulen an Stelle von Geld akzeptiert. Eine andere Form sind Bildungsgutschriften bei den Steuern. Bis jetzt werden erst im Kanton Genf Bildungsgutscheine für Personen mit tiefem Einkommen abgegeben.

⇒ Weiterbildung, Bildungsurlaub, Höhere Berufsbildung

BILDUNGSNACHWEISE Mit dem Bildungspass kannst du Kompetenzen nachweisen, die du in Freizeitkursen und nicht obligatorischen Weiterbildungen erworben hast, zum Beispiel Sprach- und Informatikzertifikate, Kursdiplome, Wochenendseminare. Als Bildung gelten aber auch regelmässige ehrenamtliche Tätigkeiten wie die Leitung von Jugendgruppen, Betreuungsarbeit in der Familie, politische Ämter usw. Der Nachweis von ausserberuflich erworbenen Kompetenzen ist für die Weiterbildung wichtig, aber auch bei der Stellensuche nützlich. In einigen Berufen werden solche Bildungsnachweise an den Lohn angerechnet. Das Berufsbildungsgesetz schreibt vor, dass das Nachholen der Grundbildung mit einem Validierungsverfahren für bereits erworbene Kompetenzen erleichtert wird. Die Kantone müssen solche Validierungsverfahren anbieten. Die Gewerkschaften fordern, dass die Nachholbildung für die Lernenden kostenlos angeboten wird.

💰 BBG 17 und 55, 1i / BBV 4

➡ Anrechnung Bildungsleistungen, Sprachen, Stellensuche

🌐 www.sveb.ch, Bildungspass; www.ch-q.ch;
www.validacquis.ch

BILDUNGSPLAN Der Bildungsplan, oft auch Modelllehrgang genannt, enthält die Ausbildungsziele, die während der praktischen Ausbildung im Lehrbetrieb und in den überbetrieblichen Kursen erreicht werden müssen. Aufgeführt sind darin auch Bestimmungen, wie die Leistungen überprüft werden, zum Beispiel mit Standortbestimmungen und Zwischenprüfungen usw. sowie die Anforderungen für

die LAP. Er enthält Dokumente wie die Lerndokumentation usw. Du erhältst vom Lehrbetrieb einen Bildungsplan. So kannst du nachprüfen, wo du zeitlich für die vorgegebenen Ziele der Ausbildung stehst.

§ BBG 19b und d

➔ Lerndokumentation, Leistungsziele, Kompetenzprofil

BILDUNGSURLAUB Der Lehrbetrieb kann zusätzlich zu den Ferien Bildungsurlaub gewähren. Dieser muss für Weiterbildung genutzt werden, zum Beispiel für die Vertiefung von Fremdsprachen. Freikurse an der Berufsfachschule oder ein Jugendurlaub können nicht als Bildungsurlaub angerechnet werden. Sie sind gesetzlich geregelt. Ein Recht auf Bildungsurlaub gibt es erst in wenigen Kantonen, und einige Gesamtarbeitsverträge (GAV) enthalten Bestimmungen. Einige grössere Betriebe unterstützen solche Urlaube freiwillig. Die Gewerkschaften kämpfen dafür, dass für alle Arbeitnehmerinnen fünf Tage bezahlter Bildungsurlaub im Gesetz geregelt werden. Auskunft zu den Bestimmungen im Lehrbetrieb und in den GAV geben die Betriebskommission und die Gewerkschaft.

§ BBG 15, 2d

➔ Gesamtarbeitsvertrag, Gewerkschaften, Jugendurlaub, Bildungsgutscheine

BILDUNGSVERORDNUNG Die Bildungsverordnung – früher Ausbildungs- und Prüfungsreglement – gibt die Inhalte der Grundbildung vor, vor allem Dauer, Ziele, Anforderungen und die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Praxis und in der Berufsfachschule. Der Bildungsplan ist ein Teil

der Bildungsverordnung. Diese wird gemeinsam von Bund, Kanton und den Organisationen der Arbeitswelt (OaA) erarbeitet und laufend an die Anforderungen des Arbeitsmarktes angepasst. Das BBT überprüft die Bildungsverordnung und setzt sie in Kraft. Du findest die Bildungsverordnung, den Bildungsplan, Informationen zum Beruf im Berufsverzeichnis, das vom BBT veröffentlicht wird. Im Verzeichnis sind sämtliche Berufe aufgeführt, Grundbildungen mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und mit Berufsattest (EBA) sowie höhere Berufsausbildungen mit Informationsadressen und Prüfungsreglementen. Wenn du Fragen zur Bildungsverordnung hast, kannst du dich an die Berufsbildnerin oder an den Berufsverband wenden.

 BBG 19 / BBV 12-13

 Bildungsplan, Qualifikationsverfahren, BBT

 www.bbt.admin.ch, Berufsbildung, Berufsverzeichnis

BRÜCKENANGEBOTE Als Brückenangebote werden alle Vorbereitungen auf die Grundbildung bezeichnet wie das Berufswahljahr, das Werkjahr, das Sozialjahr, praxisorientierte Berufsintegrationsprogramme für Migrantinnen und oft auch Motivationssemester, für die aber bestimmte Bedingungen gelten. Viele Jugendliche absolvieren solche Angebote, weil sie nicht sofort eine Lehrstelle finden. Es gibt kein Recht auf eine Berufsbildung. Brückenangebote und Motivationssemester bereiten gezielt auf einen Berufsbereich vor und helfen, vorhandene Schuldefizite zu beheben. Das Ziel ist, die Chancen für einen Ausbildungsplatz zu erhöhen und dich bei der Suche nach einer Lehrstelle zu unterstützen. Brückenangebote dürfen höchstens ein Jahr

dauern und können auch nach einem Lehrabbruch oder nach der Schliessung des Lehrbetriebs als Zwischenlösung genutzt werden. Die Kantone sind verpflichtet, genügend Brückenangebote anzubieten. Informationen geben die Berufsberatungen und die BIZ.

 BBG 1,12, 53, 2 / BBV 7

 Motivationssemester, Zwischenlösungen, Integration, Berufspraktika

 www.berufsberatung.ch/dyn/1293.aspx;
www.sozialjahr.ch

BVG BERUFLICHE VORSORGE Beiträge für die berufliche Vorsorge oder Pensionskasse müssen ab einem Verdienst von 20'520 Franken geleistet werden. Bei mehreren Teilzeitstellen bei verschiedenen Arbeitgeberinnen zählt man die einzelnen Löhne zusammen und ein Betrieb oder eine Auffangeinrichtung übernehmen die Abrechnung. Lücken in der Vorsorge bestehen für Arbeitnehmerinnen, die nicht bei der AHV versichert sind, nur einen befristeten Arbeitsvertrag unter drei Monaten haben, oder eine Nebenarbeit ausüben. Sie müssen nicht versichert werden. Damit erhalten sie aber auch keine Rente, denn die Rente ist von der Beitragshöhe abhängig.

 www.ahv.ch, Andere soz. Vers., Berufliche Vorsorge-BV

CASE MANAGEMENT

 Jugendarbeitslosigkeit, Lehrstellensuche

DATENSCHUTZ Für den Lehrbetrieb gelten Datenschutzbestimmungen. Gesundheits- oder Drogentests darf er nur

durchführen, wenn sie zur Sicherheit der Beschäftigten nötig sind, und diese ihre Einwilligung gegeben haben. Auch eine technische Überwachung ist nur aus Sicherheitsgründen und zur Erfassung von Arbeitsleistungen erlaubt. Verboten ist das Abhören von Telefongesprächen oder das Lesen von persönlichen Mails. Für eine Überwachung im Internet braucht es Hinweise, dass rechtswidrige Seiten mit pornografischem und rassistischem Inhalt oder mit Aufrufen zu Gewalt heruntergeladen oder verbreitet werden. Der Datenschutz regelt auch, welche Einträge in den Personalakten der Arbeitnehmerinnen nicht erlaubt sind: zum Beispiel keine Angaben zum Privatleben, zur Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder zur Gesundheit. Du hast ein Recht darauf zu wissen, was in deiner Akte steht. Über alle Datenschutzbestimmungen informiert ein Leitfaden des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten.

➡ Persönlichkeitsschutz, Urintest, Drogen



www.edsb.ch

DAUER DER BERUFSFACHSCHULE Der Schulunterricht an der Berufsfachschule ist in der Regel über die ganze Lehrzeit verteilt. Er dauert zwischen einem und zwei Tagen in der Woche. Wie der Schulunterricht während der Grundbildung besucht wird, regelt die Bildungsverordnung zum Beruf. Es gibt verschiedene Modelle: immer dieselbe Anzahl Schultage pro Woche; im ersten Lehrjahr zwei, im zweiten Lehrjahr eineinhalb Tage und im dritten Ausbildungsjahr noch ein Tag pro Woche; mehrmals jährlich Blockunterricht und danach längere schulfreie Arbeitszeiten usw. Ein Schultag darf nie länger als neun Stunden

dauern. Zum Schulunterricht gehören auch Freikurse und Stützkurse, die maximal für einen halben Tag pro Woche besucht werden dürfen.

§ BBG 22 / BBV 17-20

⇒ Grundbildung, Verlängerung der Grundbildung

DBK Die DBK ist die Deutschschweizerische Berufsbildungsämterkonferenz. Sie ist für die Koordination der kantonalen Berufsbildungsämter zuständig und informiert über wichtige Neuerungen in der Berufsbildung.

⇒ Berufsbildungsämter

DEPRESSION Rund jeder zehnte Jugendliche zwischen 16 und 20 leidet sporadisch an Depressionssymptomen. In diesem Alter ist Suizid nach Unfällen die häufigste Todesursache. Wenn du unter Symptomen wie Schlaflosigkeit, Antriebslosigkeit, Niedergeschlagenheit, Angst und Panik oder Suizidgedanken leidest, solltest du mit der Berufsbildnerin reden oder dich an die Beratungsstelle der Berufsfachschule wenden. Der Lehrbetrieb ist verpflichtet, Massnahmen zu deinem Gesundheitsschutz zu ergreifen. Du kannst aber auch beim Nottelefon 147 oder bei einer Beratungsstelle Hilfe suchen.

⇒ Beratung, Stress, Mobbing

www.147.ch, www.aphs.ch

DIPLOME, AUSLÄNDISCHE Für die Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise muss man sich ans BBT wenden. Einen Antrag können Ausländerinnen, die in der Schweiz wohnen, und Grenzgängerinnen stellen. Ihre Aus-

weise und Diplome müssen im Herkunftsland staatlich anerkannt und von der Ausbildungsdauer und den erworbenen Qualifikationen mit Abschlüssen in der Schweiz vergleichbar sein. Die Anerkennung ausländischer Diplome wird im Berufsbildungsgesetz geregelt. Für Bürgerinnen aus den EU-Ländern bestehen aber auch spezielle Abkommen mit besonderen Regelungen.

§ BBG 68 / BBV 69-70

➔ Ausländische Lernende, Ausland

www.bbt.admin.ch

DISPENSIERUNG Der Unterricht an der Berufsfachschule ist obligatorisch. Doch die Schule kann dich vom Unterricht dispensieren. Für die Dispensation von Schulfächern, die bei der Lehrabschlussprüfung zählen, braucht es auch die Zustimmung des Berufsbildungsamtes.

§ BBV 18,3

➔ Absenzen

DISZIPLINARORDNUNG Kantone oder Gemeinden schreiben für die Berufsfachschulen Schulordnungen vor. Ein Teil der Schulordnung ist die Disziplinarordnung. Sie regelt die Strafen, wenn Verbote nicht eingehalten werden, wie zum Beispiel Verstösse gegen das Rauchverbot, Sachbeschädigungen, unentschuldigte Absenzen usw. Nicht erlaubt sind Geldbussen. Wenn du mit Strafen nicht einverstanden bist, kannst du Beschwerde einreichen.

➔ Absenzen, Beschwerden, Berufsfachschulkommission

DREIZEHNTER MONATSLohn

➔ Gratifikation

DROGEN Am Arbeitsplatz und in der Berufsfachschule sind der Konsum von alkoholischen Getränken oder Drogen und das Kiffen verboten, Rauchen ist oft nur in speziellen Räumen erlaubt. Wenn Drogenkonsum aller Art während der Ausbildungen zu Schwierigkeiten führt, benötigst du Unterstützung einer Beratungsstelle. Solche Stellen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen ohne deine Einwilligung keine Auskünfte geben.

Der Lehrbetrieb darf keine Tests zum Nachweis von Drogenkonsum durchführen. Auch nicht als Bedingung, damit du die Lehrstelle erhältst. Solche Drogentests sind nur erlaubt, wenn ein Sicherheitsrisiko für dich oder andere Angestellte besteht. Doch auch dann musst du persönlich informiert und gefragt werden. Du hast das Recht, den Test zu verweigern. Der Lehrbetrieb kann dir deswegen nur kündigen, wenn er ein Risiko nachweisen kann. Wird mit deinem Einverständnis ein Test durchgeführt, fällt das Ergebnis unter das Arztgeheimnis. Der Arzt gibt nur eine Empfehlung ab, ob du für die Ausbildung geeignet bist oder sie weiterführen kannst. Wenn sich der Lehrbetrieb nicht an das Testverbot hält, informiere die Gewerkschaft.

➔ Sucht, Rauchen, Datenschutz, Kündigung

 www.sfa-isp.ch; www.infoset.ch; www.kopfhoch.ch

DURCHLÄSSIGKEIT Seit 2004 werden alle Berufsabschlüsse der Grundbildung, die höhere Berufsbildung, die beruflichen Fachschulen und die Fachhochschulen vom

Bund geregelt. Ein Ziel dieser Vereinheitlichung ist eine hohe Durchlässigkeit zwischen den Grund- und Weiterbildungen. In der Grundbildung bedeutet das, dass bei einem Wechsel in eine andere Berufsrichtung oder Qualifikationsstufe der bereits abgeschlossene Teil der Ausbildung angerechnet wird. Die Durchlässigkeit sichert Lernenden mit Berufsabschluss zu, dass sie sich nicht nur in ihrem Beruf weiterbilden können, sondern auch Zugang zu anderen Berufsbereichen oder zu Hochschulen haben. Dabei müssen auch Kompetenzen und Leistungen angerechnet werden, die du ausserhalb der Berufsbildung erworben hast.

📌 BBG 3d, e und 9 / BBV 4

➡ Lehrvertragswechsel, Anrechnung von Bildung, Weiterbildung

EIDGENÖSSISCHES FÄHIGKEITSEUGNIS

➡ Fähigkeitszeugnis

EIGNUNGSTEST Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften zu den Eignungstests, die von vielen Lehrbetrieben bei der Auswahl der Lernenden verlangt werden. Die beiden bekannten Tests Basic- und Multicheck werden von Privatfirmen durchgeführt. Neben diesen häufigen Tests gibt es auch betriebsinterne Eignungsabklärungen. Wichtig ist deshalb, sich vor der Bewerbung zu informieren, ob und welche Tests verlangt werden. Die Berufsberatungen informieren über die Tests. Lass dich vom Ergebnis nicht zu sehr beeinflussen. Für die Auswahl ist die persönliche Eignung entscheidender. Deshalb führen viele Lehrbetriebe auch Schnupper- und Infotage durch, an denen du dich persön-

lich vorstellen kannst. Die Eignungstests sind umstritten, nicht zuletzt auch, weil sie kostenpflichtig sind. Ausserdem haben Untersuchungen gezeigt, dass bestimmte Personengruppen dadurch benachteiligt werden. Geplant ist nun, dass statt solcher Tests von allen Schülerinnen im achten Schuljahr ein Kompetenzprofil erstellt wird.

➔ Berufswahl, Kompetenzprofil, Integration

www.berufsberatung.ch/dyn/23936.aspx;
www.basic-check.ch; www.multicheck.ch

EINFÜHRUNGSKURSE

➔ Überbetriebliche Kurse

ELTERLICHE SORGE Bis zum 18. Geburtstag bist du der elterlichen Sorge unterstellt. Die Eltern oder ein Elternteil gelten als deine juristische Vertretung. Sie unterschreiben für dich Verträge und haften für alle Kosten wie zum Beispiel für Telefonrechnungen, Kreditkarten usw. Wenn du einen Vertrag abschliesst, muss er von ihnen unterzeichnet sein, damit er gültig ist. Sie müssen für deinen Unterhalt sorgen und dich bis zum Abschluss der beruflichen Grundbildung unterstützen.

§ ZGB 14, 302, 304, 321-323

➔ Gesetzliche Vertreter, Unterhaltspflicht, Schulden

EO ERWERBSERSATZORDNUNG Die Erwerbbersatzordnung regelt die Lohnfortzahlung während des Militär- oder Zivildienstes und bei Mutterschaft. Während des Militär- oder Zivildienstes wird der Lohn im ersten Anstellungsjahr für mindestens drei Wochen und dann pro Anstellungsjahr für

eine zusätzliche Zeit weiter bezahlt. Lernende erhalten 80 Prozent des Lohnes. In vielen Gesamtarbeitsverträgen sind auch bessere Lohnfortzahlungen vereinbart. Wieviel die EO an den Erwerbssersatz bezahlt, hängt von der Art des Militärdienstes (Rekrutenschule, WK oder andere Dienste), vom letzten Lohn und von der familiären Situation ab. Während der Mutterschaft erhalten alle erwerbstätigen Mütter während 14 Wochen 80 Prozent des letzten Lohnes über die EO bezahlt.

➡ Militärdienst, Zivildienst, Mutterschaft

 www.ahv.ch

ESSTÖRUNGEN Essstörungen sind eine häufige Krankheit, die vor allem junge Frauen und Männer betrifft. In der Schweiz gibt es gegen 200'000 Personen mit dieser Krankheit. Wenn sie nicht behandelt wird, kann sie chronisch werden und die Ausbildung gefährden. Die Krankheit tritt in den Formen Anorexie (zwanghaftes Abnehmen) und Bulimie (Esszwang mit Erbrechen) auf. Wenn du Probleme mit dem Essen hast, lass dir bei einer Beratungsstelle helfen. Diese Stellen sind der Schweigepflicht unterstellt.

➡ Stress, Depression

 www.netzwerk-essstoerungen.ch;
www.essstoerungen.ch

EUROPA (EU) Die Europäische Union (EU) bietet während der Ausbildung Jugendprogramme an: Austauschprogramme, Sprachkurse, Praktika usw. Informationen, auch zur Anerkennung von bereits erworbenen Abschlüssen, erhältst du beim BBT, dem Bundesamt für Migration und bei den

kantonalen Berufsbildungsämtern. Direkte Kontakte zu verschiedenen Angeboten für Jugendliche bieten auch die Portale der europäischen Jugendorganisationen an.

➔ Ausland, Austauschprogramme, Diplome

 <http://europa.eu/youth>

FACHAUSWEIS

➔ Berufsprüfung

FACHHOCHSCHULEN (FH) Sieben öffentliche Fachhochschulen und eine private bieten in der Schweiz insgesamt 60 Teilschulen um die 200 Lehrgänge an. Alle Diplomstudiengänge dauern drei Jahre und berechtigen, den geschützten Titel FH zu führen. Für berufsbegleitende Studiengänge wird eine Berufstätigkeit von mindestens 50 Prozent vorgeschrieben. Sie dauern mindestens vier Jahre. Nach dem FH-Abschluss besteht die Möglichkeit, Nachdiplomstudiengänge zu absolvieren, die auch Abschlüsse mit Master-Titel anbieten. Zur Zeit werden alle Diplom- und Nachdiplomstudiengänge der Fachhochschulen in das europäische Hochschulsystem mit Bachelor- und Master-Abschlüssen integriert. Das BBT führt für die vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement anerkannten Studiengänge im Internet eine Liste. Mit der Berufsmaturität kannst du prüfungsfrei an der Fachhochschule studieren. Für einige Studiengänge werden allerdings Bewerbungsverfahren in Form von schriftlichen Tests, Gesprächen und Assessment durchgeführt. Auch mit einer Fachmaturität oder Gymnasialmaturität ist die Zulassung möglich, wenn ein Jahr berufliche Praxis nachgewiesen

werden kann. Mit bestimmten Abschlüssen der höheren Berufsbildung, zum Beispiel Fachausweisen und Fachschulen, gibt es erleichterte Zulassungen.

➔ Berufsmaturität, Fachmaturität, Durchlässigkeit

 www.bbt.admin.ch; www.berufsberatung.ch, Studium

FACHMITTELSCHULE Die Fachmittelschulen bereiten auf Berufe in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Pädagogik, Kunst, Kommunikation/Medien und Psychologie vor. Eine andere Bezeichnung ist auch Fachmaturitätsschule. Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Mit dem Fachmittelschuldiplom hast du Zugang zu den Höheren Fachschulen. Die Fachmittelschule kann aber auch mit einer Fachmaturität abgeschlossen werden. Dieser Abschluss ermöglicht ein Studium in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Pädagogik Kunst, Kommunikation/Medien und Psychologie an Fachhochschulen und an Pädagogischen Hochschulen. Für die Fachmaturität werden je nach beruflicher Ausrichtung zwischen 12 und 40 Wochen Praxis im Beruf verlangt.

 BBG 9 / BBV 15-16

➔ Fachhochschulen, Pädagogische Hochschule, Fachmaturität, Handelsmittelschulen

 www.berufsberatung.ch/dyn/9304.aspx

FACHPRÜFUNG, HÖHERE Voraussetzungen für die Zulassung zu einer höheren Fachprüfung sind mehrere Jahre Berufspraxis und Fachwissen im Beruf. Die Zulassungsbedingungen entscheiden die Berufsverbände und andere Organisationen der Arbeitswelt. Sie müssen vom Bund bewilligt werden. An den Berufsfachschulen werden Vor-

bereitungen auf die Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen angeboten. Für einen Beruf gibt es immer nur eine Berufsprüfung und höhere Fachprüfung mit anerkanntem Diplom und geschützter Berufsbezeichnung. Das BBT führt im Internet eine Liste.

 BBG 28, 42-43 / BBV 23-27

 Höhere Berufsbildung, Berufsprüfung, Berufsverband

 www.bbt.admin.ch

FACHSCHULE, HÖHERE (HF) Höhere Fachschulen gibt es für sieben Berufsbereiche. Sie bereiten auf das eidgenössisch anerkannte HF-Diplom vor. Das Fähigkeitszeugnis wird als Abschluss und auch als Berufserfahrung angerechnet. Die HF kann als Vollzeitschule oder berufsbegleitend besucht werden. Sie dauert mindestens zwei Jahre, berufsbegleitend mindestens drei Jahre. Der Bund legt fest, welche HF-Titel eidgenössisch anerkannt und als Berufsbezeichnung geschützt sind.

 BBG 27b und 29

 www.berufsberatung.ch/dyn/1346.aspx, www.bbt.admin.ch

FÄHIGKEITSZEUGNIS Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) ist der Ausweis, dass du die Lehrabschlussprüfung bzw. das Qualifikationsverfahren für die Grundbildung in deinem Beruf bestanden hast. Die Berufsbezeichnung im Fähigkeitszeugnis ist geschützt. Das Zeugnis wird vom Kanton ausgestellt. Das EFZ ist Voraussetzung, damit du dich an die Berufsmaturitätsprüfung anmelden kannst, wenn du diese nach Lehrabschluss nachholen willst, oder an Berufs- und Fachprüfungen. Wenn du im Ausland arbeiten möch-

test, kannst du die Bestätigung des Fähigkeitszeugnisses beim BBT auf Englisch verlangen.

Ⓢ BBG 17, 3-5 und 63 / BBV 35-38

➡ Lehrabschlussprüfung, Qualifikationsverfahren, Titelschutz

FAMILIENZULAGE Jedes Kind hat Anrecht auf Familienzulagen, die für eigene und für Adoptivkinder ausbezahlt werden. Diese bestehen aus einer einmaligen Auszahlung nach der Geburt des Kindes und aus Kinderzulagen, die Arbeitgeberinnen an erwerbstätige Eltern auszahlen. Festgelegt werden die Zulagen von den Kantonen, doch es gelten Mindestansätze für die ganze Schweiz. Ab Geburt bis zum 16. Altersjahr beträgt die Kinderzulage mindestens 200 Franken pro Kind, erwerbsunfähige Kinder erhalten sie bis zum 20. Lebensjahr. Ab dem 16. bis zum 25. Altersjahr muss eine Ausbildungszulage von mindestens 250 Franken bezahlt werden. Auf Antrag kann dir die Ausbildungszulage ab dem 18. Lebensjahr direkt ausbezahlt werden. In 12 Kantonen (AG, FR, GL, GR, LU, SG, SH, SO, TI, ZG, ZH, VD) erhalten Mütter oder Eltern mit niedrigem Einkommen zwischen einem und drei Jahre lang Bedarfsleistungen für Kleinkinder. In Planung ist eine Minimalregelung für Ergänzungsleistungen in der ganzen Schweiz.

Ⓢ FamZG 1-11

➡ Mutterschaft

www.bsv.admin.ch, Themen, Familie/Familienzulage

FEIERTAGE In der Schweiz gibt es eidgenössische, kantonale und lokale Feiertage. An den gesetzlich geregelten

Feiertagen, zu denen neben bestimmten kirchlichen auch der 1. August gehört, muss dir der Betrieb frei geben. Für Ausnahmen braucht er eine Bewilligung der zuständigen Behörde. Bei einer Teilzeitanstellung müssen Feiertage nur dann kompensiert werden, wenn sie auf Arbeitszeiten fallen, einzig für den 1. August gilt eine Kompensationspflicht. In den Gesamtarbeitsverträgen (GAV) ist die Lohnfortzahlung für alle Feiertage und der Lohnzuschlag für die Arbeit während der Feiertage geregelt. Auskunft geben die Gewerkschaften.

➔ OR 329

FERIEN Jugendliche haben bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf mindestens fünf Wochen Ferien. Es ist natürlich von Vorteil, wenn sie in die schulfreie Zeit fallen. Deshalb ist eine frühzeitige Absprache mit der Berufsbildnerin im Lehrbetrieb wichtig. Die Arbeitgeberin bestimmt den Zeitpunkt, darf diesen aber nach der Bewilligung nicht mehr widerrufen. Mindestens zwei Wochen Ferien musst du zusammenhängend beziehen können. Einige Gesamtarbeitsverträge sehen für Jugendliche mehr als fünf Wochen Ferien vor. Jugendurlaub gilt nicht als Ferien. Die Gewerkschaften fordern, dass im Arbeitsgesetz eine gesetzliche Regelung von mindestens sieben Wochen Ferien für Jugendliche festgelegt wird. Ferien dürfen nicht ausbezahlt werden. In den meisten Betrieben wird ein Ferienplan festgelegt, der verbindlich ist. Wenn du während der Ferien krank wirst, musst du ein Arztzeugnis haben, damit dir die Krankheitstage nicht als Ferien verrechnet werden. Der Betrieb hat das Recht, deine Ferien nach zwei Monaten

Abwesenheit wegen Krankheit, Unfall oder Militärdienst um einen Zwölftel zu kürzen und für jeden zusätzlichen Monat um einen weiteren Zwölftel. Eine Kürzung wegen Schwangerschaft und Mutterschaft ist nicht erlaubt.

 OR 329a-c und 345a

 Betriebsferien, Jugendurlaub, Urlaub

 www.gewerkschaftsjugend.ch

FLANKIERENDE MASSNAHMEN Dank der Gewerkschaften wurden sogenannte flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit erlassen, welche die Arbeitnehmerinnen vor Lohndumping und Verschlechterung der Arbeitsbedingungen schützen. Dazu gehört, dass der Bundesrat Gesamtarbeitsverträge (GAV) für eine ganze Branche allgemeinverbindlich erklären und der Kanton bei Lohndumping einen befristeten Normalarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen erlassen kann. Die Einhaltung der Vorschriften wird durch Inspektorinnen kontrolliert. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) veröffentlicht eine Liste der AVE-GAV und der Normalarbeitsverträge in den Kantonen sowie aller gebüsten Betriebe. Arbeitnehmerinnen, die von Betrieben mit Sitz im Ausland in der Schweiz arbeiten, unterstehen dem Entsendungsgesetz. Entsandte Arbeitnehmerinnen müssen angemeldet werden bevor sie in die Schweiz kommen. In bestimmten Branchen, die anfällig für Lohndumping sind, gilt für alle Länder eine sofortige Meldepflicht ab dem ersten Anstellungstag (Bau, Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe, Überwachung und Sicherheit, Handelsreisende, Haushaltspersonal). Die Betriebe verpflichten sich, bei den Arbeitsbedingungen und Löhnen die Mindeststandards in der Schweiz einzuhalten.

⇒ Lohndumping, Lohnberechnung, Gesamtarbeitsvertrag, Allgemeinverbindlichkeit GAV

 www.seco.admin.ch, Arbeit, Flankierende Massnahmen

FREIKURSE Du kannst während der Arbeitszeit bis zu einem halben Tag pro Woche Freikurse besuchen. Der Lehrbetrieb muss dir die Zeit dafür bewilligen und darf auch keinen Lohnabzug machen. Er kann aber die Bewilligung zurückziehen, wenn deine Leistungen ungenügend sind. Bei Uneinigkeit entscheidet das kantonale Berufsbildungsamt. Die Berufsfachschulen sind verpflichtet, genügend Freikurse anzubieten. So kannst du während der Grundbildung anerkannte Abschlüsse in Fremdsprachen oder in der Informatik erwerben. Diese werden für die Berufsmaturität oder Prüfungen der höheren Berufsbildung angerechnet.

 BBG 22, 3 / BBV 20

⇒ Sprachen, Freizeitkurse, Bildungsnachweise

FREIZEIT Wenn du mehr als fünf Tage pro Woche arbeiten musst, zum Beispiel auch am Samstag, muss der Lehrbetrieb dir während der Woche einen freien Halbttag gewähren. Dieser Anspruch fällt weg, wenn in dieselbe Woche ein Feiertag fällt. Für einige Berufe gibt es Ausnahmegewilligungen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), die kantonalen Berufsbildungsämter und die Gewerkschaften geben Auskunft.

⇒ Arbeitszeit, Samstagsarbeit, Sonntagsarbeit

FREIZEITKURSE Neben Freikursen während der obligatorischen Schulzeit bieten viele Berufsfachschulen auch

Freizeitkurse bzw. Weiterbildungskurse an. Solche Kurse kannst du freiwillig besuchen. Sie bieten die Möglichkeit, während der Grundbildung eine weitere Fremdsprache zu lernen oder ein Informatik-Zertifikat abzuschliessen. Grössere Schulen führen auch spezielle Kurse für Jugendliche zu Themen wie Persönlichkeitsförderung und Freizeitgestaltung durch. Erkundige dich im Lehrbetrieb, ob dieser einen Kostenbeitrag leistet.

➡ Weiterbildung, Bildungsnachweise, Bildungsurlaub

FRISTLOSE KÜNDIGUNG Der Lehrvertrag wird für die ganze Zeit der beruflichen Grundbildung abgeschlossen. Eine Auflösung des Lehrvertrags muss begründet sein. Als wichtige Gründe gelten, wenn du geistig oder körperlich den Anforderungen der Ausbildung nicht gewachsen bist oder wenn sich im Betrieb während der Grundbildung soviel ändert, dass die Ausbildung nicht mehr oder nur unter sehr schwierigen Bedingungen beendet werden kann. Auch du kannst den Lehrvertrag fristlos kündigen. Als wichtiger Grund gilt, wenn der Berufsbildnerin die beruflichen Fähigkeiten oder die persönliche Eignung für deine Ausbildung fehlen. Bei einer Kündigung des Lehrvertrags muss sofort das Berufsbildungsamt und allenfalls auch die Berufsfachschule informiert werden. Neben diesen besonderen Gründen für Lernende bestehen gesetzliche Regelungen für eine fristlose Kündigung, die für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeberinnen gelten. Unbestrittene Kündigungsgründe sind, wenn eine Fortsetzung der Arbeit nicht mehr zumutbar ist, zum Beispiel nach strafbaren Handlungen oder wenn die Arbeit dich gesundheitlich

schädigt. Bei Uneinigkeit entscheidet das Arbeitsgericht. Wenn der Lehrbetrieb dir ungerechtfertigt kündigt, hast du Anspruch auf Schadenersatz, zum Beispiel auf die Auszahlung des Lohnes bis zum Ende der Ausbildung oder des entgangenen Verdienstes im Beruf. Wenn du ohne wichtigen Grund der Arbeit fernbleibst, kann die Arbeitgeberin eine Entschädigung verlangen, die einem Viertel deines Monatslohnes entspricht. Diese Entschädigung muss der Betrieb innerhalb von 30 Tagen mit einer Klage oder einer Betreibung geltend machen, danach hat er keinen Anspruch mehr.

§ OR 337 und 346 / BBG 14, 4

➔ Auflösung des Lehrvertrags, Aufsichtskommission, Probezeit, Arbeitslosenversicherung

GEFÄHRLICHE ARBEIT Das Arbeitsgesetz schreibt vor, welche Arbeiten für Jugendliche verboten sind. Für Jugendliche bis 18 Jahre gelten die Regelungen der Jugendschutzverordnung. Die Arbeit darf die physische und psychische Entwicklung nicht beeinträchtigen. Verboten sind Tätigkeiten mit einem hohen Unfall- oder Krankheitsrisiko, die Arbeit an gefährlichen Orten, schwere körperliche Arbeit, ein belastendes Arbeitszeitsystem, Einsätze an gefährlichen Maschinen, der Umgang mit gefährlichen chemischen Substanzen, das Sortieren von Altmaterial und nicht desinfizierter Wäsche. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement führt eine Liste, auf welcher die verbotenen Arbeiten für Jugendliche aufgeführt sind (Verordnung EVD über gefährliche Arbeiten: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_112_1.html). Bei Ausnahmen, die für das Erlernen

des Berufs nötig sind, muss der Betrieb Schutzmassnahmen treffen. Diese müssen im Bildungsplan festgehalten sein, damit du sie erlernen und anwenden kannst. Die Eltern müssen informiert werden und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement legt fest, für welche Arbeiten ein Arztzeugnis nötig ist.

§ ArG 29 / ArGV 5 Art. 4;

↔ Jugendarbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Arbeitszeit

GENDER Im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Gleichstellung von Frauen und Männern begegnest du immer wieder Begriffen wie «Gender» oder «Gender Mainstreaming». Gender bedeutet geschlechtstypisch und weist auf Ungerechtigkeiten hin, die durch die unterschiedliche gesellschaftliche Stellung entstehen. «Gender Mainstreaming» setzt sich zum Ziel, dass Frauen und Männer in allen Lebensbereichen dieselben Chancen haben. In der Berufsbildung bestehen bei der Berufswahl und Weiterbildung aber noch grosse Unterschiede: Eine Mehrheit der Frauen wählen kürzere, oft frauentypische Ausbildungen mit weniger Karrieremöglichkeiten.

Beim Berufsmaturitätsabschluss und in den Fachhochschulen sind Männer in der Mehrheit. Das Berufsbildungsgesetz schreibt vor, dass die Chancengleichheit gefördert werden muss. Dafür werden Projekte finanziell unterstützt. Berufsbildungsverantwortliche müssen sich während ihrer Ausbildung mit Genderfragen beschäftigen.

§ BBG 3c und 55, 1a

↔ Gleichstellung, Berufswahl Frauen

www.16plus.ch

GESAMTARBEITSVERTRAG (GAV) Der Gesamtarbeitsvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen eines bestimmten Berufs oder eines Wirtschaftsbereichs. Es gibt fast 600 GAV, denen rund 1,5 Millionen Beschäftigte unterstellt sind. Der GAV wird von den Sozialpartnern (Gewerkschaft und Arbeitgeberorganisation) ausgehandelt und ist national oder kantonal gültig. Im GAV sind Arbeitszeit, Ferien, Bildungsurlaub, Lohn, Rechte und Pflichten, Mitsprache usw. geregelt. Wo keine Gesamtarbeitsverträge bestehen, kann der Kanton zum Schutz der Arbeitnehmerinnen Normalarbeitsverträge mit Mindestlohnvorschriften erlassen. Die Gewerkschaften verlangen, dass Lernende wie die anderen Beschäftigten dem GAV unterstellt sind. Diese Forderung ist noch nicht in allen GAV erfüllt, doch einige enthalten spezielle Vereinbarungen für Lernende. Wenn die Lernenden vom GAV ausgeschlossen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Informationen erhältst du bei der Betriebskommission im Lehrbetrieb oder bei der Gewerkschaft. Ein nicht allgemein verbindlicher GAV gilt grundsätzlich nur für die Mitglieder seiner Vertragsparteien: Nur die Gewerkschaftsmitglieder können sich also auf die Bestimmungen des GAV berufen. Ein allgemeinverbindlich erklärter GAV (AVE GAV) gilt hingegen für alle Arbeitnehmerinnen der betroffenen Branche oder Region.

§ OR 356-362

➔ Normalarbeitsvertrag, Allgemeinverbindlichkeit GAV, Gewerkschaften, Flankierende Massnahmen

 www.gewerkschaftsjugend.ch

GESETZLICHE VERTRETUNG Die Eltern, ein Elternteil oder ein gesetzlicher Beistand vertreten dich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie unterzeichnen für dich den Lehrvertrag und verpflichten sich, dich während der Ausbildung zu unterstützen.

Ⓢ ZGB 14 / OR 345, 2

➔ Elterliche Sorge, Unterhaltspflicht

GESUNDHEIT Der Lehrbetrieb muss für Arbeitssicherheit und Gesundheit der Angestellten sorgen. Zur Gesundheit gehört nicht nur der Schutz vor gefährlichen Arbeiten, sondern auch vor Diskriminierungen und Belästigungen sowie die Unterstützung bei Lernschwierigkeiten in Form von Fördermassnahmen oder Prüfungserleichterungen. In den Berufsfachschulen werden Präventionskampagnen zu Themen wie Sucht, Stress, Drogen, Aids usw. durchgeführt. Internetportale bieten dir die Möglichkeit, Fragen zu Gesundheitsthemen zu stellen und sie vermitteln Adressen von Beratungsstellen.

➔ Sucht, sexuelle Belästigung, Stress, Legasthenie, ADHS, Essstörungen

www.tschau.ch, www.feelok.ch, www.147.ch

GESUNDHEIT, SOZIALES, KUNST (GSK) Alle Berufe in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst (GSK) werden jetzt ebenfalls vom Bund geregelt. Diese Neuorganisation läuft bis 2009. Neue Berufe wie Fachangestellte Gesundheit (FaGe), Fachfrau Betreuung (FaBe) oder Sozialagogin werden mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder der Berufsmaturität abgeschlossen. Für einige der bisher

vom Kanton geregelten GSK-Berufe braucht es weiterhin eine Diplomausbildung an der Höheren Fachschule. Verlangt wird dafür ein Fähigkeitszeugnis oder ein Abschluss der Fachmittelschule. Für die Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst werden auch Studiengänge an den Fachhochschulen angeboten. Diese anerkennen neben der Berufsmaturität auch Bildungsnachweise anderer Institutionen. Informationen über die Änderungen in den GSK-Berufen und die Zulassungsbedingungen zu den Ausbildungen geben die Berufsinformationszentren und die Berufsberatungen.

 BBG 2 / BBV 75

 Berufsinformationszentrum, Fachmittelschulen, Vorkurs

 www.transition.ch

GEWALT In vielen Berufsfachschulen bestehen Massnahmen gegen Gewalt in Form von Vandalismus, politischem Extremismus und Rassismus usw. In der Disziplinarordnung ist festgehalten, dass solche Formen von Gewalt nicht geduldet und Lernende bei schweren Verstössen aus der Schule ausgeschlossen werden. Wenn du selber in der Berufsfachschule oder im Lehrbetrieb Gewalt erlebst, wende dich an die schulinterne Beratungsstelle oder an die Berufsbildnerin. Hilfe bieten auch externe Beratungsstellen, Gewerkschaften und Berufsverbände.

 Jugendgruppen der Gewerkschaft, Mobbing, Sexuelle Belästigung, Rassismus

 www.ncbi.ch

GEWERBESCHULEN

↔ Berufsfachschulen

GEWERKSCHAFTEN Die Gewerkschaften vertreten die Anliegen und Interessen der Arbeitnehmerinnen gegenüber den Arbeitgeberinnen und den Behörden. Alle Arbeitnehmerinnen können einer Gewerkschaft beitreten, also auch Lernende. Die Gewerkschaft garantiert dir bei Schwierigkeiten kostenlose Rechtsberatung und setzt sich für gute Arbeitsbedingungen, bessere Löhne, mehr Lehrstellen und gute Bildungsangebote ein. Sie gibt wichtige Informationen zu Veränderungen in der Berufsbildung und in der Arbeitswelt. Jugendliche haben ein eigenes Internetportal mit Themen und Angeboten und bezahlen weniger Mitgliedsbeitrag. Manchmal verbietet der Lehrbetrieb den Gewerkschaftsbeitritt. Doch ein solches Verbot verstösst gegen die Bundesverfassung. Sie untersagt auch, Arbeitnehmerinnen wegen der Mitgliedschaft am Arbeitsplatz zu schikanieren.

↔ Jugendgruppen der Gewerkschaft, Vereinsfreiheit, Organisationen der Arbeitswelt

✉ Adressen: Gewerkschaften

 www.gewerkschaftsjugend.ch, www.sgb.ch

GLEICHSTELLUNG Die Bundesverfassung garantiert die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern. Dazu gehört auch das Recht auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Das Gleichstellungsgesetz schreibt vor, dass Frauen und Männer bei der Anstellung, beim Lohn, der Zuteilung der Arbeit und bei der Beförderung gegenüber dem andern Geschlecht nicht benachteiligt werden dürfen. Eine klare Dis-

kriminierung besteht, wenn du wegen des Geschlechts eine Lehrstelle nicht erhältst, an der Arbeitsstelle andere Arbeiten als die Kollegen verrichten musst oder weniger Lohn als sie erhältst. Melde eine solche Benachteiligung bei der Betriebskommission. Wenn sich nichts ändert, kannst du bei der Schlichtungsstelle oder vor Gericht verlangen, dass die Diskriminierung festgestellt und beseitigt wird. Eine solche Feststellungsklage kann innerhalb von fünf Jahren eingereicht werden. Unterstützung geben die Gewerkschaften und Beratungsstellen für die Gleichstellung von Frauen und Männern. Während eines Schlichtungs- und Gerichtsverfahrens sind Klägerinnen immer vor Kündigung geschützt. Informationen zum Gleichstellungsgesetz und die Adressen der Schlichtungsstellen findest du im Internet.

§ BV 8 / Gleichstellungsgesetz (GLG)

➔ Gender, Berufswahl Frauen, Lohnberechnung

www.lohngleichheit.ch, www.equality-office.ch,
www.plusplus.ch

GRATIFIKATION Die Gratifikation ist eine besondere Geldleistung des Lehrbetriebs, zum Beispiel auf Jahresende, zu einem Jubiläum oder für besonders gute Leistungen. Sie wird freiwillig ausbezahlt, allerdings nur dann, wenn im Lehrvertrag nicht eine Vereinbarung besteht, dass du Gratifikationen erhältst. In der Regel wird ein 13. Monatslohn vereinbart. Er ist Teil des Lohnes und muss vom Lehrbetrieb auch dann ausbezahlt werden, wenn er einen schlechten Jahresabschluss ausweist.

➔ Lohn

GRUNDBILDUNG Die Lehre wird im Gesetz als berufliche Die Lernenden machen ihre Grundbildung in einem Lehrbetrieb, einem Lehrbetriebsverbund von verschiedenen Betrieben oder in einer Lehrwerkstätte, die vom Kanton oder einer Organisation geführt wird. Die Grundbildung besteht aus der theoretischen Ausbildung und der beruflichen Praxis im Lehrbetrieb. Als ergänzender Teil der Betriebsausbildung finden überbetriebliche Kurse statt. Die berufliche Grundbildung dauert zwei bis vier Jahre und wird mit einem eidgenössischen Berufsattest, dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und allenfalls mit der Berufsmaturität abgeschlossen. Auch anerkannte Handels- und Informatikmittelschulen können eine berufliche Grundbildung vermitteln. Die Grundbildung soll den Lernenden bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln: berufsspezifische Qualifikationen, um später den Beruf ausüben zu können; Allgemeinbildung, um sich auf dem Arbeitsmarkt behaupten und in die Gesellschaft integrieren zu können; wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Qualifikationen für eine nachhaltige Entwicklung; Selbständigkeit im Denken und die Fähigkeit und Bereitschaft zum lebenslangen Lernen.

💰 BBG 12-25 / BBV 6-22

➡ Fähigkeitszeugnis, Berufsattest, Berufsmaturität, Lehrvertragswechsel

🌐 www.bbt.admin.ch

HAFTUNG

➡ Schaden

HANDELSMITTELSCHULEN Handelsmittelschulen (HMS) und Informatikmittelschulen (IMS) bieten die Grundbildung als schulisches Vollzeitangebot an und dürfen eidgenössisch anerkannte Fähigkeitszeugnisse abgeben. Sie müssen ihre Lehrgänge an die Anforderungen anpassen, die für das Fähigkeitszeugnis als Kaufmann/Kauffrau oder Fachmann/ Fachfrau Informatik gelten. Und sie müssen gewährleisten, dass du während der Ausbildung Praktika in einem Betrieb machst. Diese Praktika müssen von der Schule organisiert werden. Sie übernimmt die Verantwortung für eine Betreuung und vereinbart Ausbildungsziele. Wenn ein Praktikum länger als sechs Monate dauert, muss mit dem Betrieb ein Vertrag abgeschlossen werden. Der Vertrag gilt erst, wenn er vom Berufsbildungsamt genehmigt ist. Handels- und Informatikmittelschulen benötigen eine Ausbildungsbewilligung. Handelsschulen, welche keine solche Bewilligung haben, geben nur schulinterne Diplome ab.

💰 BBG 16, 20, 24 / BBV 15-16

➡ Fähigkeitszeugnis, Berufsmaturität, Fachhochschulen

HILFSARBEIT

➡ Berufsfremde Arbeit

HÖHERE BERUFSBILDUNG Zur Höheren Berufsbildung gehören die Berufsprüfungen und Höheren Fachprüfungen sowie die Höheren Fachschulen. Wenn du eine Höhere Berufsbildung absolvierst, musst du die Kosten tragen. Die Gewerkschaften und der KV Schweiz fordern, dass Personen mit Eidgenössischem Fähigkeitsausweis einen Bildungsgutschein von 5000 Franken erhalten, den sie

innerhalb fünf Jahren für einen anerkannten Abschluss in der Höheren Berufsbildung einsetzen können. Damit soll die Chancengleichheit verbessert werden, denn die Studierenden an Hochschulen bezahlen nur einen kleinen Teil der Ausbildungskosten selber. Ein weiteres Ziel ist, dass die Höhere Berufsbildung mit sogenannten Credits, wie sie in den Hochschulen gelten, anerkannt wird (ECVET).

➤ Berufsprüfung, Anrechnung Bildungsleistungen

HÖHERE FACHSCHULE

➤ Fachschule

ILLETTRISMUS Illettrismus ist die Bezeichnung für mangelnde Grundfertigkeiten im Lesen und Schreiben. Gründe dafür, dass Erwachsene trotz obligatorischer Schulpflicht Lese- und Schreibschwierigkeiten haben, gibt es verschiedene: nicht entdeckte Legasthenie, Schulangst, ein schwieriges soziales Umfeld usw. Lesen und Schreiben sind eine wichtige Voraussetzung, um sich im Arbeitsleben gut integrieren zu können. Alle Kantone bieten spezielle Kurse an, in welchen Erwachsene diese Grundfertigkeiten verbessern können. Besondere Kurse wenden sich an Migrantinnen, die nicht lesen und schreiben können, weil sie im Herkunftsland gar nicht oder nur für kurze Zeit eine Schule besuchen konnten.

➤ Integration, Legasthenie

 www.lesenlireleggere.ch

INTEGRATION Ein Fünftel aller Jugendlichen ausländischer Herkunft macht keine berufliche Ausbildung.

Gründe dafür sind nicht nur schulische Schwächen oder Sprachschwierigkeiten, sondern auch die Selektion der Lernenden. Versuche mit anonymisierten Bewerbungen zeigen, dass sich ihre Chancen auf eine Lehrstelle an jene der Jugendlichen mit Schweizer Herkunft angleichen. Das Berufsbildungsgesetz schreibt vor, dass für alle Jugendlichen dieselben Chancen gelten müssen. Mit einem Case-Management, das bereits in der Abschlussklasse der Sekundarschule beginnt, werden Jugendliche mit schwierigen Voraussetzungen bei der Lehrstellensuche begleitet. Berufsbildnerinnen können sich bei Schwierigkeiten an eine Telefon-Helpline wenden (0800 44 00 88). Das Ziel ist, dass 95 Prozent der Jugendlichen statt der heutigen 89 Prozent eine Ausbildung in der Sekundarstufe II machen. Jugendliche mit Lernschwierigkeiten, insbesondere auch solche mit ausländischer Herkunft, können nach dem Schulabschluss in Berufsintegrationsprogrammen schulische Lücken schliessen. Angeboten werden diese Programme vom Kanton, oft zusammen mit Ausländerorganisationen; durchgeführt werden sie auch von Gewerkschaften. Die Angebote richten sich nicht nur an Schulabgängerinnen, sondern an Jugendliche bis etwa 21 Jahren. Was in deinem Kanton angeboten wird, wissen die RAV, Gewerkschaften und Jugendberatungsstellen.

§ BBG 3c, 7 und 55, 1e und f

➔ Brückenangebote, Jugendarbeitslosigkeit, Rassismus, Begleitung

www.jugendweb.asyl.admin.ch; www.vereinjob.ch;
www.zukunftstattherkunft.ch;

INTERNET UND E-MAIL Der Lehrbetrieb kann verbieten, dass du während der Arbeitszeit private Mails liest und verschickst, im Internet surfst oder private Telefonanrufe erledigst. Er darf aber das Telefon nicht abhören und keine privaten Mails lesen. Bei einem Verdacht auf Missbrauch kann er die gewählten Nummern und Adressen feststellen lassen. In vielen Betrieben gibt es Regelungen, ob und wie lange Internet, E-Mail und Telefon während der Arbeitszeit privat genutzt werden dürfen. Wenn der Lehrbetrieb annehmen muss, dass du dich nicht an diese Vorschriften hältst oder im Internet Seiten mit rechtswidrigen Inhalten herunterlädst, darf er Stichproben durchführen. Technisch gesehen ist es jederzeit möglich, deine E-Mails zu lesen und deine Bewegungen im Internet zu überwachen. Gibt es deswegen Probleme oder bestehen Beweise, dass das Überwachungsverbot nicht eingehalten wird, wende dich an die Gewerkschaft oder an den Datenschutzbeauftragten.

➡ Datenschutz, Persönlichkeitsschutz

IV INVALIDENVERSICHERUNG Nach dem 18. Lebensjahr muss der Lehrbetrieb obligatorisch einen Versicherungsbeitrag für die IV vom Lohn abziehen. Auf dem Lohnausweis wird dieser Abzug zusammen mit dem Beitrag an die AHV und EO ausgewiesen. Die IV bezahlt nach einem Unfall oder einer Krankheit Eingliederungsmassnahmen und eine Rente, wenn du nur noch teilweise oder gar nicht mehr arbeiten kannst. Jugendliche, die noch nicht volljährig sind, erhalten eine Hilflosenentschädigung.

📞 BV 111-112

➡ Abzüge, Sozialleistungen

🌐 www.ahv.ch

JUGENDARBEITSLOSIGKEIT Die Jugendkommission des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes verlangt vom Bund dringende Massnahmen, damit Betriebe, Lehrwerkstätten und Fachmittelschulen das Angebot an Ausbildungsplätzen erhöhen. In allen Kantonen sollen kostenlose Brückenangebote als Vorbereitung auf die Grundbildung angeboten werden. Für Jugendliche mit schulischen oder persönlichen Schwierigkeiten wird in allen Kantonen ein «Case-Management Berufsbildung» angeboten. Es hat zum Ziel, sie bereits in der Abschlussklasse der Sekundarschule oder im Zwischenjahr mit koordinierten Massnahmen zu fördern, damit sie eine Grundbildung beginnen können. Wenn du Schwierigkeiten bei der Suche nach einer Lehrstelle hast, kannst du dich auch an Beratungsstellen wenden. Spezialisierte Beratungen gibt es für Jugendliche, die den Einstieg in die Grundbildung nicht schaffen oder diese abgebrochen haben. Ein hohes Risiko arbeitslos zu werden, besteht aber auch nach dem Abschluss der Grundbildung. Die SGB-Jugendkommission fordert deshalb, dass Lernende nach Abschluss der Grundbildung für ein Jahr im Lehrbetrieb weiter arbeiten können. Betriebe ohne Lernende sollen für eine bestimmte Zeit in Zusammenarbeit mit der Arbeitslosenversicherung Teilzeitstellen kombiniert mit Weiterbildung anbieten. Alle Massnahmen, um den Übergang in die Berufsbildung und in die Arbeitswelt zu erleichtern, sind kantonal organisiert. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) wird 2010 revidiert. Das neue Gesetz soll am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Die Gewerkschaften setzen sich ein, damit die Situation der jungen Arbeitslosen nicht verschlechtert wird.

- ⇒ Begleitung, Integration, Anschlussbeschäftigung
- 
www.gewerkschaftsjugend.ch; www.unia.ch, Jugend; www.jugendarbeitslosigkeit.ch; www.jugendarbeitslos.ch

JUGENDARBEITSSCHUTZ Für jugendliche Arbeitnehmerinnen gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Die Vorschriften sind in verschiedenen Gesetzen aufgeführt: im Arbeitsgesetz (ArG), dessen Verordnungen (insbesondere die Jugendschutzverordnung ArGV 5), Berufsbildungsgesetz (BBG), Obligationenrecht (OR) und Unfallversicherungsgesetz (UVG). Dazu gehören vor allem Regelungen zur Arbeitszeit – insbesondere Nachtarbeit und Sonntagsarbeit – und Schutzmassnahmen für die Gesundheit und Sicherheit. Sie sind in der Jugendschutzverordnung festgelegt, doch die Gesamtarbeitsverträge enthalten oft bessere Regelungen. Die Gewerkschaften haben es abgelehnt, dass beim Jugendarbeitsschutz die Alterslimite auf 18 Jahre gesenkt wurde.

-  BArG 29 - 32 / ArGV 5
- ⇒ Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, Arbeitssicherheit, Arbeitszeit, Gefährliche Arbeiten
-  www.gewerkschaftsjugend.ch

JUGENDAUSTAUSCH

- ⇒ Austauschprogramme, Ausland

JUGENDGRUPPEN GEWERKSCHAFTEN Junge Arbeitnehmerinnen und Lernende sind in den Gewerkschaften in besonderen Jugendgruppen organisiert. Diese vertreten die

beruflichen und politischen Anliegen von Jugendlichen und beraten sie bei Problemen in der Ausbildung oder am Arbeitsplatz. Wenn es im Lehrbetrieb zu Streitigkeiten kommt, unterstützen sie Jugendliche mit Rechtsberatung und Rechtsschutz. Die Jugendgruppen sind aber auch ein Treffpunkt, um mit anderen Jugendlichen zu diskutieren, und für gemeinsame Aktivitäten. Im Internet findest du unter der Gewerkschaft, die deine Berufsgruppe organisiert, die Jugendgruppen in der Region. Die Jugendkommission des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes führt ein eigenes Internetportal mit vielen Tipps und Informationen für junge Arbeitnehmerinnen und Links zu allen Gewerkschaften in der Schweiz und im Ausland.

✉ Adressen: Gewerkschaften

🌐 www.gewerkschaftsjugend.ch

JUGENDORGANISATIONEN Über 80 Jugendorganisationen haben sich zur Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV zusammengeschlossen. Sie engagieren sich gemeinsam für Themen wie Bildungs- und Sozialpolitik, Mitspracherecht der Jugendlichen, Gesundheit, Gleichstellung usw. Die SAJV informiert über aktuelle Kampagnen und Projekte und vernetzen mit vielen Jugendorganisationen. Für die Bereiche Sport, Kultur, Umwelt und Freiwilligenarbeit werden Jugendorganisationen vom Bund gefördert. Zuständig ist der Dienst für Jugendfragen im Bundesamt für Sozialversicherungen.

§ Jugendförderungsgesetz (JFG)

➔ Jugendurlaub, Politische Mitwirkung

🌐 www.sajv.ch; www.infoklick.ch

JUGENDURLAUB Wenn du in einer sozialen oder kulturellen Organisation arbeitest, hast du das Recht, dafür jedes Jahr eine Woche Jugendurlaub zu beziehen. Der Urlaub wird für die Leitung oder Betreuung von Veranstaltungen, Lagern, Kursen oder für die eigene Weiterbildung in Freiwilligenarbeit gewährt. Er kann von allen Arbeitnehmerinnen bis zum 30. Altersjahr bezogen werden. Wenn du den Jugendurlaub im Lehrbetrieb mindestens zwei Monate vor Beginn anmeldest, muss er dir dafür freigegeben. Du hast aber kein Recht auf Lohn während des Urlaubs, ausser für Leiterkurse von Jugend und Sport (J+S). In einigen GAV ist eine Lohnfortzahlung vereinbart worden. Informationen und spezielle Formulare für die Anmeldung des Jugendurlaubs findest du im Internet.

📄 OR 329e

➡️ Urlaub, Sport, Bildungsnachweise

🌐 www.jugendurlaub.ch

KANTONALE ÄMTER

➡️ Berufsbildungsämter, Behörden

KOMPETENZPROFIL Die Begriffe «Kompetenzprofil» und «Kompetenznachweis» werden während der Grundbildung oft gebraucht, wenn es um das Qualifikationsverfahren mit Standortbestimmungen, Teilprüfungen und um die Lehrabschlussprüfung geht. Mit dem Kompetenzprofil werden fachliche, methodische und soziale Fähigkeiten nachgewiesen. Für den Lehrabschluss im Betrieb und in der Berufsfachschule schreibt das Gesetz vor, dass alle diese Fähigkeiten berücksichtigt werden müssen. Die genauen

Leistungsziele sind in der Verordnung und dem Bildungsplan zu deinem Beruf beschrieben. Auch Eignungstests, die für eine Lehrstelle oder für die Zulassung zu Fachhochschulen verlangt werden, richten sich nach einem solchen Kompetenzprofil.

§ BBV 12, 1c und 4

⇒ Verordnung zum Beruf, Eignungstest

KLASSENSPRECHERINNEN In vielen Berufsfachschulen können die Lernenden eine Klassensprecherin oder -vertreterin wählen. Die Klassenvertreterinnen treffen sich regelmässig mit der Schulleitung und besprechen mit ihr Forderungen der Schülerschaft. Sie können auch selber die Einberufung einer Konferenz und die Behandlung eines bestimmten Anliegens fordern. Eine solche Mitbestimmung, die in der Schulordnung geregelt wird, sollte eigentlich in allen Berufsfachschulen möglich sein. Denn das Berufsbildungsgesetz schreibt vor, dass Lernende ein angemessenes Mitspracherecht haben müssen.

§ BBG 10

⇒ Mitspracherecht

KONTROLLE Wenn der Lehrbetrieb dich nicht ausbildet, dir verbotene Arbeiten überträgt oder gesetzliche Bestimmungen verletzt, kannst du bei der Ausbildungsberaterin oder beim Berufsbildungsamt eine Kontrolle verlangen.

⇒ Ausbildungsberaterinnen, Aufsichtskommission, Auflösung des Lehrvertrags

KRANKHEIT Bei Krankheit zahlt die Krankenversicherung die Pflegekosten nicht aber den Lohnausfall. Ohne eine spezielle Regelung muss der Betrieb nur das gesetzliche Minimum leisten. Das bedeutet, dass er im ersten Lehrjahr für drei Wochen den Lohn weiter bezahlt, nachher gelten kantonal unterschiedliche Regelungen. Viele Betriebe schliessen eine Krankentaggeldversicherung ab, die längere Lohnfortzahlungen leistet. Für diese Versicherung können sie einen Prämienbeitrag vom Lohn abziehen. Die geltende Regelung und der Lohnabzug sind im Lehrvertrag beschrieben. Auch die GAV enthalten Vereinbarungen über die Lohnfortzahlung bei Krankheit. Informationen, was in deinem Beruf und deinem Kanton üblich ist, und welche Prämienbeiträge beim Lohn abgezogen werden dürfen, erhältst du bei der Gewerkschaft oder beim Berufsbildungsamt. Wenn du nach dem Lehrabschluss vorübergehend einen Job annimmst, bist du in den ersten drei Monaten nicht gegen Krankheit versichert. Viele Firmen schliessen eine kollektive Krankentaggeldversicherung ab, die in der Regel 80 bis 100 Prozent des Lohnes für 720 Tage innerhalb von 900 Tagen deckt. Als Frau solltest du prüfen, ob diese Leistungen auch bei Schwangerschaft gelten.

📄 OR 324a und 344a, 5

➡ Abzüge, Gesundheit, Schwangerschaft, Krankenversicherung

KRANKENVERSICHERUNG Die Krankenversicherung ist obligatorisch. Die Grundversicherung bezahlt alle Pflegeleistungen während Krankheit, Schwangerschaft, Spitalaufenthalten, Beiträge an Brillen und auch präventive

Gesundheitsuntersuchungen. Bis zum 18. Altersjahr bist du in der Familienversicherung versichert, danach bezahlst du die Prämien für die Krankenversicherung als Einzelperson. Jugendliche bis 25 erhalten bei den Krankenkassen Ermässigungen. Du kannst frei wählen, bei welcher Krankenkasse du eine Versicherung abschliessen willst. Während der Ausbildung erhältst du in den meisten Kantonen eine Prämienverbilligung, die allen Versicherten mit niedrigem Einkommen ausbezahlt wird.

 BV 117

 Krankheit, Unfallversicherung, IV

 www.bag.admin.ch, Krankenversicherung

KÜNDIGUNG Während der Ausbildung kann dir der Lehrbetrieb nur bei schwerwiegenden Gründen kündigen. Wenn der Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen schliessen muss, gilt die gesetzliche Kündigungsfrist. Arbeitest du nach dem Lehrabschluss im selben Betrieb weiter, wird die Grundbildung bei der Berechnung der Kündigungsfrist dazugezählt. Die Kündigungsregelungen für Arbeitnehmerinnen findest du im OR. Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für Arbeitnehmerin und Arbeitgeberin, wenn nichts anderes im Vertrag steht, im ersten Dienstjahr einen Monat, vom zweiten bis neunten Dienstjahr zwei Monate, nachher drei Monate. Im OR ist auch festgehalten, wann Kündigungen missbräuchlich oder diskriminierend sind und wie lange der Kündigungsschutz bei Krankheit, Mutterschaft oder Militärdienst dauert.

 Betriebsschliessung, fristlose Kündigung, Militärdienst, Mutterschaft

KURSSPESEN Die überbetrieblichen Kurse oder andere obligatorische Kurse der beruflichen Grundbildung sind für dich kostenlos. Auch dann, wenn sie ausserhalb des Lehrbetriebs und der Berufsfachschule stattfinden. Reise-spesen und Verpflegung werden in der Regel vom Lehrbetrieb bezahlt. Wenn er die Spesen nicht übernimmt, erkundige dich beim Berufsbildungsamt, wo du Rück-erstattung erhältst.

📄 BBG 23 / BBV 21

➡ Überbetriebliche Kurse, Spesen

KURZARBEIT Der Lehrbetrieb kann aus wirtschaftlichen Gründen für die Beschäftigten Kurzarbeit einführen. Diese Kurzarbeitszeit gilt aber für Lernende nicht, denn der Lehrvertrag verpflichtet den Betrieb zu einer Vollzeitausbildung. In der Regel geht die Ausbildung also normal weiter. Wenn die Arbeitszeit dennoch vorübergehend kürzer ist, muss der Lehrbetrieb dir weiterhin den vollen Lohn bezahlen und dir garantieren, dass die Ausbildung nicht darunter leidet. Das gilt auch, wenn du für die Dauer der Kurzarbeit in einen anderen Betrieb versetzt wirst. Kurzarbeitstage dürfen dir nicht von den Ferien abgezogen werden. Wenn in der Lohnabrechnung dafür Ferien- oder Lohnabzüge gemacht oder weniger Sozialversicherungsabzüge abgerechnet werden, wende dich ans Berufsbildungsamt.

➡ Arbeitszeit, Abzüge

LAUFBAHNBERATUNG Die Laufbahnberatung gehört zur öffentlichen Berufs-, Laufbahn- und Studienberatung des Kantons. Die Laufbahnberatung dient vor allem dazu,

dich nach dem Lehrabschluss bei Fragen zur beruflichen Weiterbildung, Entwicklungsmöglichkeiten, Umschulung in einen anderen Beruf, Studienwahl, Auslandsaufenthalte usw. zu unterstützen. Ab dem 20. Altersjahr ist die Beratung kostenpflichtig.

 BBG 49-51 / BBV 55-58

 Weiterbildung, Berufsberatung, Berufsinformationszentrum

 www.berufsberatung.ch, Laufbahn

LEGASTHENIE, DYSKALKULIE Wenn du an Legasthenie (Lese- und Schreibschwäche) oder Dyskalkulie (Schwierigkeit mit Zahlen und mathematischem Verständnis) leidest, hast du Anrecht auf Stützkurse und allenfalls auf eine Prüfungserleichterung bei der Lehrabschlussprüfung. Solche Prüfungserleichterungen werden gewährt, wenn trotz spezieller Förderung der Erfolg bei der LAP in Frage gestellt ist. Als Erleichterungen sind mehr Zeit und Pausen möglich, die Prüfungsaufgaben dürfen jedoch nicht verändert werden. Für eine solche Prüfungserleichterung musst du beim Berufsbildungsamt ein Gesuch stellen. Genaue Informationen gibt ein Merkblatt der Deutschschweizer Berufsbildungsämterkonferenz (DBK).

 BBG 3c 7, 18, 22 / BBV 20, 35

 Behinderung

 www.verband-dyslexie.ch, Jugendliche

LEHRABBRUCH Für einen Lehrabbruch kann es verschiedene Gründe geben, zum Beispiel eine falsche Berufswahl, ungenügende Ausbildung, ein schlechtes Verhältnis zur

Berufsbildnerin oder auch persönliche Probleme. Wenn du die Grundbildung abbrechen willst, muss der Lehrbetrieb sofort das Berufsbildungsamt informieren. Die Ausbildungsberaterin und die Berufsberatung unterstützen dich bei der Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz. In einigen Kantonen gibt es spezielle Anlaufstellen, welche bei einem Lehrabbruch beraten. Melde dich sofort bei der Arbeitslosenversicherung an, damit du Arbeitslosenentschädigung erhältst und an Berufsintegrationsprogrammen für Stellensuchende teilnehmen kannst.

§ BBG 14, 4-5 / BBV 11, 2-3

⇒ Auflösung des Lehrvertrags, Arbeitslosenversicherung, Stress

www.berufsberatung.ch/dyn/1307.aspx;
www.lehrlinge.ch

LEHRABSCHLUSS OHNE LEHRBETRIEB Die Lehrabschlussprüfung bzw. das Qualifikationsverfahren für das Fähigkeitszeugnis kann man auch ohne Ausbildung in einem Lehrbetrieb machen. Für die Zulassung werden mindestens fünf Jahre berufliche Praxis verlangt. Die meisten Berufsfachschulen führen Vorbereitungskurse durch. Es ist auch möglich, sich direkt beim kantonalen Berufsbildungsamt für das Qualifikationsverfahren anzumelden. Es überprüft, ob alle Anforderungen erfüllt sind und allenfalls andere Ausbildungen bei der Prüfung angerechnet werden.

§ BBG 17, 5 / BBV 31-32

⇒ Lehrabschlussprüfung, Anrechnung von Bildung

www.berufsberatung.ch/dyn/1454.aspx

LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG (LAP) Die LAP oder eine Abschlussprüfung entscheiden, ob du den Fähigkeitsausweis bzw. das Berufsattest erhältst. Für diese Abschlüsse zählen je zur Hälfte die berufliche Praxis mit Berufskennnissen und die Abschluss- und Erfahrungsnoten in der Schule. In der Verordnung über die Grundbildung in deinem Beruf ist festgelegt, welche Fähigkeiten im Betrieb und welche Schulfächer geprüft werden, ob die Prüfung schriftlich oder mündlich abgelegt wird und in welchen Bereichen die Erfahrungsnoten zählen. Die Prüfung ist mit der Gesamtnote 4 oder dem Vermerk «erfüllt» bestanden. Für die Abschlussprüfung der Berufsmaturität und in einigen Berufen auch für das Fähigkeitszeugnis werden in der Schule eine Prüfungsarbeit oder eine selbständige Vertiefungsarbeit (SVA) im Betrieb verlangt, die oft in Gruppen durchgeführt wird. Du kannst Einsicht in die Prüfungsergebnisse verlangen. Der Lehrbetrieb muss dir für die LAP ohne Lohnabzug freigeben. Das gilt auch, wenn du sie wiederholen musst und erst nach dem Ende der Lehrzeit ablegst, aber noch im Lehrbetrieb arbeitest. Keinen Lohnanspruch hast du hingegen, wenn du bereits in einem andern Betrieb angestellt bist.

§ BBG 33-41 / BBV 30-35

➤ Wiederholung der LAP, Stress, Arbeitszeugnis

LEHRAUFSICHT

➤ Aufsichtskommission, Ausbildungsberaterinnen

LEHRBETRIEB

➤ Ausbildungsbetrieb

LEHRBETRIEBSVERBUND Im Lehrbetriebsverbund sind mehrere Betriebe zusammengeschlossen. So können auch Kleinbetriebe Lernende ausbilden. Die Lernenden arbeiten während der Grundbildung in verschiedenen Betrieben. Der Lehrvertrag wird mit einem Leitbetrieb abgeschlossen und vom Berufsbildungsamt für die ganze Dauer der Grundbildung genehmigt. Der Leitbetrieb trägt die Verantwortung dafür, dass die Ausbildung nach Vorschrift abläuft. Er bestimmt eine Ansprechperson für die Lernenden.

📄 BBG 16, 2a / BBV 8-9 und 14

➡ Lernort, Grundbildung

LEHRFIRMA Einige grosse Betriebe führen eigene Lehrfirmen. Dort arbeiten Lernende aus verschiedenen Berufen selbständig. Sie bieten Dienstleistungen an, verkaufen Waren und führen die Administration. Dabei werden sie von Berufsbildnerinnen betreut. Solche Lehrfirmen gibt es bei Banken, im Verkauf, in Betrieben der Maschinenindustrie und in der IT-Branche.

LEHRLINGSVERANTWORTLICHE, LEHRMEISTER

➡ Berufsbilderinnen

LEHRSTELLEN Lehrstellen findest du in der Lehrstellenbörse und über Zeitungsinserate. Der Bund und die Organisationen der Arbeitswelt mit den Gewerkschaften fördern die Berufsausbildung mit Auftritten, politischem Lobbying usw.

➡ Berufsbildung, Berufsmeisterschaften

🌐 www.bildungsgewerkschaften.ch; www.lehrstellen.ch; www.lehrstellenboerse.ch; www.berufsbildungplus.ch

LEHRSTELLENSUCHE Die Berufsberatung gibt im Internet Informationen, wie du bei der Lehrstellensuche vorgehen kannst. Das sind vor allem Bewerbungstipps, Eignungstests und Möglichkeiten für Zwischenlösungen. Sie führt eine Liste mit Veranstaltungen von Betrieben und Berufsberatungen in deinem Wohnkanton. Im Lehrstellennachweis Lena findest du offene Lehrstellen. Besonders schwierig ist die Suche für ausländische Jugendliche. Sie erhalten Informationen in ihrer Muttersprache und Hinweise auf spezielle Angebote für Migrantinnen. Eine Bewerbungsplattform im Internet bietet Jugendlichen auf Lehrstellensuche die Möglichkeit, ein anonymisiertes Suchprofil einzugeben und mit andern Jugendlichen Erfahrungen auszutauschen. In einigen Kantonen werden Mentoring-Programme angeboten, die dir einen Coach zur Seite stellen, der dich bei der Suche unterstützt.

➡ Lehrstellen, Berufswahl, Jugendarbeitslosigkeit



www.berufsberatung.ch/dyn/1214.aspx;

www.lehre-karriere.ch; www.we-are-ready.ch;

www.jobcaddie.ch

LEHRSTELLENWECHSEL

➡ Lehrabbruch

LEHRVERTRAG Der Lehrvertrag ist ein besonderer Einzelarbeitsvertrag, der zwischen Lernenden, ihrer gesetzlichen Vertretung und der Berufsbildnerin im Lehrbetrieb abgeschlossen wird. Mit dem Vertrag verpflichtet sich die Berufsbildnerin, dich nach Gesetz auszubilden, und der Lernende, für den Lehrbetrieb zu arbeiten. Im Vertrag steht, welchen Beruf du erlernst, wie lange die Ausbildung dauert

und ob du die Grundbildung mit Attest, Fähigkeitszeugnis oder Berufsmaturität abschliesst. Ebenfalls geregelt sind die Länge der Probezeit und der Ferien, der Lohn, besondere Lohnabzüge, Spesen für Arbeitsweg, Verpflegung, Unterkunft, Kostenbeiträge an Bücher, Sprachaufenthalte usw. Für den Lehrvertrag gibt es ein einheitliches Formular des kantonalen Berufsbildungsamtes für die ganze Schweiz. Der Lehrvertrag wird für die ganze Dauer der Grundbildung abgeschlossen, auch wenn du den ersten Ausbildungsteil in der Schule absolvierst oder während der Ausbildung in verschiedenen Lehrbetrieben arbeitest. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn eine Garantie besteht, dass die Lernenden nach der Schulbildung eine berufliche Grundbildung absolvieren können. Nach der Unterzeichnung muss der Lehrbetrieb den Vertrag vom kantonalen Berufsbildungsamt genehmigen lassen. Erst dann ist er gültig und darf ohne Zustimmung des Berufsbildungsamtes nicht mehr verändert werden.

 BBG 14 / BBV 8 / OR 344-346a

 Berufsbildungsämter, Nebenabreden, Auflösung des Lehrvertrags

 <http://lv.dbk.ch>

LEHRVERTRAGSWECHSEL Ein Wechsel innerhalb des Betriebs von der drei- oder vierjährigen Grundbildung in die zweijährige mit Berufattest muss vom Berufsbildungsamt bewilligt werden. Die Berufsbildnerin stellt den Antrag, die Lehrpersonen der Berufsfachschule können beratend wirken. Schlechte Noten führen also nicht automatisch zu einem solchen Wechsel. Als Grundlage für die Entscheidung

dient der Bildungsbericht. Wenn du mit dem Antrag nicht einverstanden bist, hast du das Recht auf ein Gespräch mit der Ausbildungsberaterin. Können sich die Berufsbildnerin und du – oder deine Eltern, wenn du noch nicht volljährig bist – über eine Vertragsänderung nicht einigen, so findet kein Lehrvertragswechsel statt. Ob du von der Grundbildung mit Berufsmatura in jene ohne Berufsmatura wechseln musst, entscheidet die Berufsfachschule; sie soll aber den Lehrbetrieb in die Entscheidung einbeziehen. Ein solcher Wechsel ist zwingend, wenn du den vorgegebenen Notendurchschnitt nicht erreichst.

- ➔ Stützkurse; Verlängerte, verkürzte Grundbildung; Lehrabbruch

LEHRWERKSTÄTTEN Lehrwerkstätten sind Lernorte, an denen die schulische und die praktische Ausbildung am selben Ort vermittelt werden. Die Ausbildung wird ebenfalls mit dem Fähigkeitszeugnis abgeschlossen und es gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für die Grundbildung. Lehrwerkstätten gibt es vor allem für Berufe im handwerklichen und gestalterischen Bereich, in der Informatik und in der Industrie, auch als geschützte Werkstätten für Lernende mit einer Behinderung.

- Ⓢ BBG 16, 2a / BBV 15-16
- ➔ Grundbildung, Vorkurse, Behinderung

LEISTUNGSZIELE Die Leistungsziele, die du in der Berufsfachschule und im Lehrbetrieb erreichen musst, sind im Bildungsplan zu deinem Beruf aufgeführt. Der Lehrbetrieb muss dir einen Bildungsplan abgeben. Er gehört zur

Verordnung über die Grundbildung in deinem Beruf, wo die allgemeinen Anforderungen im Laufe der Grundbildung und für die Lehrabschlussprüfung geregelt sind.

§ BBG 19

➔ Bildungsplan, Verordnung zum Beruf

LERNDOKUMENTATION In der Verordnung über die Grundbildung in deinem Beruf steht, ob eine Lerndokumentation geführt werden muss. Ein Teil der Lerndokumentation kann ein Arbeitsbuch sein. Der Betrieb soll dir während des normalen Arbeitstags genügend Zeit geben, um die Lerndokumentation zu führen. Die Berufsausbildnerin ist verpflichtet, diese mindestens einmal pro Semester zu kontrollieren und zu unterschreiben. Sie informiert dich, ob sie für die Lehrabschlussprüfung bewertet wird.

§ BBG 19 / BBV 30, 1

➔ Verordnung zum Beruf, Bildungsplan

LERNENDE Das Berufsbildungsgesetz bezeichnet Lehrlinge als Lernende. Damit sind alle Jugendlichen gemeint, welche eine berufliche Grundbildung im Lehrbetrieb, in einer Lehrwerkstätte oder Handelsmittelschule machen.

LERNORTE Als Lernorte bezeichnet das Berufsbildungsgesetz alle Orte, an denen berufliche Grundbildungen vermittelt werden. In der Regel sind das der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule und die überbetrieblichen Kurse. Spezielle Lernorte sind Lehrwerkstätten, Lehrbetriebsverbände und Handels- oder Informatikmittelschulen.

LERNSCHWIERIGKEITEN

- Stützkurse, Begleitung, Verlängerung der Grundbildung, Legasthenie, ADHS

LOHN Der Lohn ist im Lehrvertrag festgelegt. Es gibt keinen gesetzlich vorgeschriebenen Lohn für Lernende. Im Internetportal der Gewerkschaftsjugend findest du Lohnempfehlungen und Informationen zum Lohn. Nicht erlaubt sind während der Grundbildung Lohnzahlungen in Form von Akkordlohn oder flexiblen Leistungslöhnen mit Boni. Viele Berufsverbände legen Richtlinien zu Mindestlöhnen für Lernende fest, die aber für den Lehrbetrieb nicht verpflichtend sind. Hingegen muss er Lohnregelungen des Gesamtarbeitsvertrags einhalten. Als Naturallohn kann er Kost und Logis verrechnen. Lernende haben kein Anrecht darauf, dass sie wie die anderen Beschäftigten im Betrieb am Jahresende Lohnerhöhungen oder den Teuerungsausgleich erhalten. Bezahlt werden muss nur der vertraglich festgelegte Lohn. Das gilt auch für den 13. Monatslohn. Die Gewerkschaft setzt sich dafür ein, dass er allen Lernenden bezahlt wird. Wenn du mehr Lohn erhältst, als im Vertrag steht, gilt der höhere Lohn automatisch als Vertragslohn und darf nur mit deiner Einwilligung wieder gesenkt werden.

§ OR 322-324, 329d und 344a, 2

- Lohnabrechnung, Gratifikation, Gesamtarbeitsvertrag, Nebenjob, Ausweis für Lernende

 www.gewerkschaftsjugend.ch

LOHNABGABE Die Eltern können verlangen, dass du von deinem Lohn etwas zu Hause abgibst. Wenn es deswegen Streit gibt, helfen die Budgetberatungsstellen. Um die Höhe des Beitrags festzulegen, werden alle Kosten vom Lohn abgezogen, die du selber übernimmst. Für die Kostenrechnung gibt es spezielle Budgetvorlagen im Internet. Für die Abgaben nach dem Lehrabschluss, wenn du einen vollen Lohn beziehst, gibt es bei den Budgetberatungen Richtlinien, wieviel die Eltern für Wohnen, Mahlzeiten, Reinigung und Wäsche verlangen können.

➡ Unterhaltspflicht, Schulden

 www.asb-budget.ch/Lehrlinge

LOHNABRECHNUNG Der Lehrbetrieb muss den Lohn monatlich bezahlen. Er überweist dir den Nettolohn. Das heisst, vom vertraglich festgelegten Bruttolohn werden dir nach der Volljährigkeit die Sozialversicherungsbeiträge für AHV, IV, EO und Arbeitslosenversicherung (ALV) abgezogen. Die Abzüge müssen auf der Lohnabrechnung ausgewiesen sein. Ebenfalls aufgeführt sind darin Spesen, die du für Berufsauslagen erhältst, und alle geleisteten Überstunden. Lohnanteile wie Kost und Logis sollten separat aufgeführt sein. Am Ende des Jahres erhältst du eine Lohnabrechnung für die Steuern, die den Bruttolohn, die Sozialversicherungsabzüge, den Nettolohn und die Spesen für das ganze Jahr belegt.

➡ Abzüge, Spesen, Lohnabzüge

LOHNABZÜGE Der Lehrbetrieb darf nur Lohnabzüge machen, die im Lehrvertrag festgelegt sind. Nicht erlaubt

sind Abzüge für den Besuch der Berufsfachschule, der Freikurse und der überbetrieblichen Kurse. Er kann dir auch dann den Lohn nicht kürzen, wenn deine Leistungen schlecht sind, du viele Krankheitsabsenzen hast oder er mit deinem Auftreten nicht einverstanden ist, zum Beispiel mit der Frisur, einem Piercing oder der Kleidung. Abzüge sind nur erlaubt, wenn du unentschuldigt nicht zur Arbeit kommst oder dem Betrieb absichtlich einen Schaden zufügst. Bei Uneinigkeit muss das Arbeitsgericht entscheiden, ob und um wie viel der Betrieb den Lohn kürzen darf.

§ OR 321e / BBG 22, 2-3 / BBV 21, 3

➔ Abzüge, Schaden, Absenzen

LOHNBERECHNUNG In vielen Berufen und Wirtschaftszweigen mit Gesamtarbeitsverträgen bestehen Mindestlohnvorschriften. Für einige Berufe ohne GAV gelten Normalarbeitsverträge. Die Gewerkschaften fordern Mindestlöhne von 3500 Franken für Ungelernte und 4500 Franken für Erwerbstätige mit Lehrabschluss. Solche Mindestlohnvorschriften sind auch wichtig, um Lohndumping kontrollieren zu können. Lohnberechnungen helfen, nach dem Lehrabschluss den Lohn in einem bestimmten Berufsbe-
reich einschätzen zu können. Die Gewerkschaften führen im Internet einen Lohnrechner für die meisten Berufsbran-
chen. Die Berechnungen nach Berufsbildung, Erfahrung, Alter usw. zeigen auch die ungerechtfertigten Lohnunter-
schiede zwischen Frauen und Männern.

➔ Stellensuche, Gleichstellung, Berufswahl,
Flankierende Massnahmen

www.lohnrechner.ch,
www.berufsberatung.ch/dyn/9753.aspx

LOHNDUMPING Von Lohndumping spricht man, wenn orts-, berufs- oder branchenübliche Löhne wiederholt und in missbräuchlicher Weise unterschritten werden. Wiederholt bedeutet, dass mehrere Betriebe oder ein Grossbetrieb mehreren Arbeitnehmenden zu tiefe Löhne auszahlen. Wenn kein GAV besteht, der Mindestlöhne definiert, kann die kantonale Behörde oder die Bundesbehörde einen befristeten Normalarbeitsvertrag erlassen, der Mindestlöhne nach Region oder Ort vorschreibt. Was Missbrauch ist, bestimmen die Behörden. Als grobe Regel gilt, dass der Lohn den Durchschnittslohn einer Branche nicht mehr als 20 Prozent unterschreiten soll. Die Gewerkschaften gehen von Lohndumping aus, wenn der Lohn der Hälfte der Arbeitnehmenden mit demselben Qualifikationsprofil unterschritten wird.

📌 OR 360a,b

➡ Lohnberechnung, Flankierende Massnahmen

MENTORING

➡ Lehrstellensuche

MILITÄRDIENTST Die gesetzliche Pflicht zum Militärdienst gilt auch während der beruflichen Grundbildung. Für die RS bezahlt die EO eine Grundentschädigung von 54 Franken pro Tag. Wenn die Entschädigung weniger als 80 Prozent deines Lohnes beträgt, übernimmt der Betrieb die Differenz. Fällt das Aufgebot für den Militärdienst in die Zeit der Lehrabschlussprüfung, können Lernende ein Gesuch um Verschiebung stellen. In der Regel wird das Gesuch berücksichtigt, doch ein Anspruch darauf besteht nicht. Der

Betrieb muss allen Beschäftigten für die Erfüllung gesetzlicher Pflichten wie Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz, Ausübung eines öffentlichen Amtes frei geben. Im ersten Jahr der Anstellung wird der Lohn während drei Wochen weiter bezahlt, ab dem zweiten Jahr gelten kantonal unterschiedliche Fristen. Während des Militärdienstes darf der Betrieb nicht kündigen. Dauert der Dienst mehr als elf Tage, gilt vier Wochen vor- und nachher ein Kündigungsverbot.

§ OR 324a

⇒ EO Erwerbsersatzordnung, Zivildienst

www.militel.ch, www.soldatenkomitee.ch

MINDESTALTER ERWERBSARBEIT

⇒ Arbeitnehmerinnen

MINDESTLOHN

⇒ Lohnberechnung

MINUSSTUNDEN

⇒ Arbeitszeit

MITSPRACHERECHT Lernende haben im Lehrbetrieb und in der Berufsfachschule ein Mitspracherecht. In den Berufsfachschulen und in grösseren Betrieben bestimmen sie Klassensprecherinnen bzw. Vertreterinnen der Lernenden, welche ihre Interessen vertreten. Das Gesetz verpflichtet die Arbeitgeberinnen, die Vertretungen der Beschäftigten anzuhören, zum Beispiel bei Entlassungen einer grösseren Anzahl von Angestellten, beim Verkauf des Betriebs oder bei einer Fusion. Die Gewerkschaften fordern, dass Betriebe-

be mit einer bestimmten Anzahl Lernender für diese eine Vertretung wählen lassen, die das Mitspracherecht sichert.

📌 BBG 10

➡ Klassensprecherinnen, Vertreterinnen der Lernenden, Betriebskommission

MOBBING Mobbing kann im Lehrbetrieb oder in der Berufsfachschule vorkommen. Das Wort kommt vom Englischen «to mob» und heisst anpöbeln, schikanieren. Auch sexistische Bemerkungen und Belästigungen können eine Form von Mobbing sein. Wenn du im Lehrbetrieb von einem Vorgesetzten oder einem andern Beschäftigten gemobbt wirst, wende dich an die Berufsbildnerin, an die Betriebskommission oder an die Ausbildungsberaterin des Berufsbildungsamtes. In den meisten Berufsfachschulen gibt es eine Anlaufstelle für Konfliktlösung. Unterstützung bieten auch Beratungsstellen, die auf Mobbing spezialisiert sind. Im Internet findest du Informationen, wie du dich bei Mobbing verhalten sollst und wo du in deiner Region Beratung erhältst. Ein besonderer Schutz vor Mobbing ist gefragt, wenn Mitarbeiterinnen Missstände im Sinne von rechtlich unkorrektem und kriminellen Handeln im Betrieb öffentlich machen. Eine solche Offenlegung wird als Whistleblowing bezeichnet. In der laufenden Reform des Obligationenrechts sollen rechtliche Schutzmassnahmen für Whistleblower definiert werden.

➡ Sexuelle Belästigung, Stress, Beratung, Zivilcourage

🌐 www.mobbing-info.ch; www.mobbing-zentrale.ch;
<http://mobbing.net>

MODELLEHRGANG

➔ Bildungsplan

MODULAUSBILDUNG Die Grundbildung kann auch in Form von verschiedenen Modulen absolviert werden. Jedes Modul wird für sich abgeschlossen. Eine bestimmte Anzahl von Modulen berechtigt dazu, die Lehrabschlussprüfung zu machen. Solche Modulausbildungen werden vor allem von Personen absolviert, welche die Grundbildung nachholen. In bestimmten Berufen können sich Lernende mit Modulen eine Ausbildung mit persönlichen Schwerpunkten zusammenstellen. Sie absolvieren die Module in verschiedenen Betrieben und an der Berufsfachschule. Für die LAP wird eine bestimmte Anzahl von Grund- und Aufbaumodulen verlangt. Solche Modulausbildungen gibt es zum Beispiel in der Informatik.

Ⓢ BBG 17, 5 und 34, 2 / BBV 31

➔ Anrechnung von Bildung, Lehrabschluss ohne Lehrbetrieb

MOTIVATIONSEMESTER Eine besondere Form von Zwischenlösung nach dem Schulabschluss oder nach einem Lehrabbruch ist das Motivationssemester. Es dauert zwischen 6 Monaten und einem Jahr. Finanziert wird es von der Arbeitslosenversicherung, deshalb bist du während des Motivationssemesters beim RAV als arbeitslos angemeldet. Während des Motivationssemesters arbeitest du in einem Betrieb und erhältst Lohn, daneben besuchst du meistens an einem Tag spezielle Kurse, um Lücken in der Allgeeinbildung zu schliessen und dich auf den Beruf vor-

zubereiten.

§ AVIG 64 a,b; 97b

➔ Brückenangebote, Zwischenlösungen, Vorlehre, Integration

www.berufsberatung.ch; www.motivationssemester.ch

MUTTERSCHAFT Alle erwerbstätigen Mütter, auch Lernende, erhalten nach der Geburt des Kindes 14 Wochen Mutterschaftsurlaub. Während dieser Zeit sind sie versichert: Die Erwerbsersatzordnung (EO) und die Arbeitgeberin bezahlen 80 Prozent des letzten Lohnes. Das gilt für alle Arbeitnehmerinnen, wenn sie seit neun Monaten die Sozialversicherungsbeiträge an die EO bezahlt und vor der Geburt mindestens fünf Monate erwerbstätig waren. Für junge Frauen unter 18 Jahren gilt, dass sie einen Beruf erlernen oder erwerbstätig sind. In einigen GAV sind auch längere Mutterschaftsurlaube vereinbart. Während der Schwangerschaft und für die folgenden 16 Wochen nach der Geburt gilt ein Kündigungsverbot. Nach dem Mutterschaftsurlaub muss der Betrieb der Mutter die von ihr benötigte Zeit zum Stillen ihres Kindes frei geben. Wenn wegen der Mutterschaft der Lehrabschluss gefährdet ist, kann das Berufsbildungsamt eine Verlängerung der Ausbildungszeit bewilligen.

§ EOG (Erwerbsersatzordnungsgesetz) 16b-h

➔ Schwangerschaft, Familienzulage, Verlängerung der Grundbildung

www.bsv.admin.ch, Mutterschaft; www.isis-info.ch; www.ch.ch, Privatpersonen, Geburt

NACHHALTIGKEIT Die berufliche Grundbildung soll Lernenden die Fähigkeit vermitteln, zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Dazu gehört auch, dass sie ökologische und soziale Kenntnisse erwerben. Diese Bildung für Nachhaltigkeit ist im Berufsbildungsgesetz und im Fachhochschulgesetz vorgeschrieben. Die UNO hat die Jahre 2005 bis 2014 zum Jahrzehnt der «Bildung für eine nachhaltige Entwicklung» bestimmt. Jugendverbände und Umweltorganisationen fordern nun ein nationales Bildungsprogramm für Nachhaltigkeit, das auch für die Berufsfachschule gelten soll.

§ BBG 15c

➔ Jugendorganisationen

www.umweltbildung.ch; www.umwelteinsatz.ch

NACHHILFE SCHULE

➔ Begleitung

NACHHOLBILDUNG Jugendliche und Erwachsene, die keine Grundbildung haben, können diese nachholen.

➔ Lehrabschluss ohne Lehrbetrieb, Anrechnung von Bildung, Bildungsnachweise, Ausbildungszuschüsse

NACHTARBEIT Als Nachtarbeit gilt die Arbeitszeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr. Jugendliche Arbeitnehmerinnen dürfen bis zum 18. Altersjahr nicht nachts beschäftigt werden. Für bestimmte Berufe, für die Nachtarbeit zur Ausbildung gehört, gibt es Ausnahmegewilligungen. Sie sind in der EVD-Verordnung über die Ausnahmen zum Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit in der beruflichen Grundbildung

aufgelistet (www.admin.ch/ch/d/sr/c822_115_4.html). Ausdrücklich verboten sind Arbeitseinsätze in Nachtlokalen, Dancing, Diskotheken und Barbetrieben. Die Nachtarbeit darf den Besuch der Berufsfachschule nicht beeinträchtigen. Wenn du während der Grundbildung regelmässig nachts arbeiten musst und deshalb Schwierigkeiten in der Schule hast, melde dich bei der Gewerkschaft. Das Arbeitsgesetz regelt die Arbeitszeit während der Nacht. Für regelmässige Nachtarbeit muss der Betrieb einen Zeitzuschlag von 10 Prozent gewähren. Als regelmässig gelten mehr als 25 Nächte im Jahr. Der Betrieb braucht eine Bewilligung für Nachtarbeit. Bis zu 10 Nächten im Jahr wird diese vom Kanton erteilt, regelmässige Nachtarbeit bewilligt das Staatsekretariat für Wirtschaft (Seco). Es kontrolliert auch, ob die vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen durchgeführt werden. Für Nachtarbeitseinsätze gilt, dass eine tägliche Ruhezeit von 12 Stunden gewährleistet werden muss, und es gelten besondere Regelungen zum Schutz der Gesundheit wie zum Beispiel regelmässige ärztliche Untersuchungen.

 ArG Art. 16ff und 31 / ArGV 5 Art. 12

 Arbeitszeit, Jugendarbeitsschutz, Ruhezeit, Arbeitssicherheit und Gesundheit

 www.gewerkschaftsjugend.ch

NEBENABREDEN Es gibt Lehrbetriebe, die mit den Lernenden neben dem Lehrvertrag spezielle Vereinbarungen abmachen. Vereinbarungen können Urlaube, Kostenübernahmen für Sprachaufenthalte usw. betreffen. Nicht erlaubt sind Nebenabreden, die gegen gesetzliche Vorschriften

verstossen, wie zum Beispiel, dass du keine Freikurse besuchst oder die Vorbereitung auf die Berufsmaturität nicht während der Grundbildung absolvieren kannst. Solche Vereinbarungen müssen auch dann nicht eingehalten werden, wenn das Berufsbildungsamt den Lehrvertrag mit diesen Zusatzvereinbarungen genehmigt hat.

§ OR 19ff und 344ff

➔ Lehrvertrag

NEBENJOB Der Lehrbetrieb muss einverstanden sein, wenn du einem bezahlten Nebenjob nachgehst. Deine Ausbildung im Betrieb und in der Berufsfachschule darf nicht darunter leiden. Es muss auch gewährleistet sein, dass die gesetzlich vorgeschriebene Gesamtarbeitszeit nicht überschritten wird und du auch im Nebenjob versichert bist. Wenn du nach dem Lehrabschluss Nebenjobs annimmst, solltest du immer darauf achten, dass die Sozialversicherungsleistungen korrekt abgerechnet werden und dir ein Arbeitszeugnis ausstellen lassen.

➔ Arbeitszeit, Schwarzarbeit

NEUE BERUFE

➔ Berufsverzeichnis; Gesundheit, Soziales, Kunst (GSK)

NORMALARBEITSVERTRAG (NAV) Normalarbeitsverträge sind gesetzliche Vorschriften für einzelne Arbeitsverhältnisse. Sie garantieren Mindeststandards bei den Arbeitsbedingungen und Löhnen. Normalarbeitsverträge werden vom Bund oder vom Kanton bewilligt. Der Bund kann Normalarbeitsverträge für einen ganzen Wirtschafts-

zweig oder einen Beruf als allgemeinverbindlich erklären. Lernende in der Landwirtschaft sind einem solchen Vertrag unterstellt.

Ⓢ OR 359

⇒ Gesamtarbeitsvertrag, Allgemeinverbindlichkeit GAV, Flankierende Massnahmen

NOTEN Während der Grundbildung werden Leistungen und Kenntnisse bewertet. In der Berufsfachschule werden diese Bewertungen meistens in Noten ausgedrückt, im Lehrbetrieb und in den überbetrieblichen Kursen werden auch Bewertungsformulare mit Leistungsbeurteilungen verwendet. Für die Bewertung der Lehrabschlussprüfung schreibt das Berufsbildungsgesetz vor, dass nur ganze und halbe Noten verwendet werden dürfen. In der Verordnung über die Grundbildung in deinem Beruf steht, wie die schriftlichen und mündlichen Teile bewertet und die Gesamtnote errechnet wird, welche Erfahrungsnoten zählen und wie eine Prüfungsarbeit angerechnet wird. Für das Fähigkeitszeugnis werden in der Regel die Erfahrungsnoten der letzten vier Semester, für das Berufsattest der letzten zwei Semester berücksichtigt. Wenn du während der Ausbildung oder an der LAP mit bestimmten Noten nicht einverstanden bist, kannst du dagegen Einsprache erheben. Informationen zum Einspruchs- oder Rekursverfahren gibt das Schulsekretariat.

Ⓢ BBG 34, 1 / BBV 34

⇒ Verordnung zum Beruf, Lehrabschlussprüfung, Beschwerden

OBLIGATIONENRECHT (OR) Das Obligationenrecht ist ein Teil der Zivilgesetzgebung. Es regelt den Abschluss von Verträgen wie Kaufverträge, Auftrag, Darlehen, Arbeitsverträge und verschiedene Gesellschaftsverträge.

➔ Arbeitsvertragsrecht

 www.admin.ch, Bundesrecht

ORGANISATIONEN DER ARBEITSWELT Als Organisationen der Arbeitswelt (OdA) bezeichnet das Berufsbildungsgesetz die Sozialpartner, d.h. Gewerkschaften und Verbände der Arbeitnehmerinnen und Berufs- und Unternehmerverbände der Arbeitgeberinnen. Die OdA übernehmen im Auftrag des Kantons die Organisation und Durchführung überbetrieblicher Kurse und führen Abschlussprüfungen durch. Sie steuern zusammen mit dem BBT und den Kantonen die Berufsbildung. Für die Finanzierung der Grund- und Weiterbildung der Arbeitnehmerinnen im Betrieb können sie Berufsbildungsfonds einrichten.

§ BBG 1, 19, 28 / BBV 1, 16

➔ Gewerkschaften, Verbände, Berufsverzeichnis

 www.berufsbildung.ch

PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE Die Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen wird von den Kantonen geregelt. Es gibt 15 pädagogische Hochschulen. Mit der Berufsmaturität oder dem Diplom einer Fachmittelschule ist die Ausbildung als Kindergärtnerin, Primar- oder Sekundarlehrerin möglich. An den meisten Schulen musst du eine Aufnahmeprüfung oder einen Vorkurs machen.

 www.phschweiz.ch

PARITÄTISCHE KOMMISSION Eine Kommission gilt als paritätisch, wenn sie sich aus gleich starken Interessengruppen zusammensetzt. Solche Kommissionen gibt es auch in der Berufsbildung, zum Beispiel die Berufsfachschulkommission und die Aufsichtskommission für die Grundbildung im Betrieb. Das Ziel paritätischer Kommissionen sind Vereinbarungen, die von allen Interessengruppen gemeinsam eingehalten werden.

➞ Organisationen der Arbeitswelt

PASSERELLE UNIVERSITÄT Nach dem Abschluss der Berufsmaturität besteht die Möglichkeit, eine Aufnahmeprüfung für die Zulassung an die Universitäten und an die ETH zu machen. Im Passerellereglement der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) sind die Zulassungsbedingungen, Prüfungsfächer und die Bewertung geregelt. Geprüft werden lokale Landessprache und eine zweite Landessprache oder Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften sowie Geistes- und Sozialwissenschaften. Verschiedene Schulen bieten Vorbereitungen auf die Prüfung an. In der Regel dauern sie zwei Semester.

➞ Weiterbildung, Berufsmaturität



www.berufsberatung.ch/dyn/5140.aspx

PAUSEN Während des Arbeitstages im Lehrbetrieb hast du ein Recht auf Pausen. Bei einem Arbeitstag von fünfeinhalb Stunden muss die Pause mindestens 15 Minuten, bei sieben Stunden 30 Minuten und bei 9 Stunden 60 Minuten dauern. Die Mittagspause sollte aus gesundheitlichen Gründen nicht weniger als 45 Minuten dauern. Wenn du während

der Pause den Arbeitsplatz nicht verlassen kannst, gilt sie als Arbeitszeit.

§ ArG 15 / ArGV1,18

PERSONALKOMMISSION

➔ Betriebskommission

PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ Persönlichkeitsschutz bedeutet, dass du als Mensch geachtet werden musst. Das Gesetz verpflichtet den Betrieb, die Persönlichkeitsrechte der Angestellten zu schützen. An diese Verpflichtung müssen sich aber auch alle Arbeitnehmerinnen gegenseitig halten. Bei Verletzungen des Persönlichkeitsschutzes, zum Beispiel durch Gewalt, Drohungen und Belästigungen aller Art, muss die Arbeitgeberin eingreifen. Neben dem Persönlichkeitsschutz bestehen Persönlichkeitsrechte, die der Betrieb nicht verletzen darf. So kann er zu Aussehen und Kleidung der Beschäftigten nur dann Vorschriften machen, wenn eine direkte Auswirkung auf die Arbeit besteht. Personenkontrollen wie die Überwachung des Arbeitsplatzes oder der Leistung und Drogentests sind nur nach bestimmten Vorschriften und mit der ausdrücklichen Einwilligung der Beschäftigten zulässig. Der Betrieb darf Personalakten über Beschäftigte anlegen, doch dürfen sie keine Eintragungen über das Privatleben, die Gesundheit, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder abwertende Bemerkungen zur Person enthalten. Für jede persönliche Auskunft muss die Arbeitgeberin die Einwilligung des Beschäftigten haben.

§ OR 328

➔ Datenschutz, Drogen, Sexuelle Belästigung

PFLICHTFÄCHER

- Allgemeinbildung, Berufskundliche Bildung, Überbetriebliche Kurse

POLITISCHE MITWIRKUNG Mit der Volljährigkeit erhältst du als Schweizerin alle aktiven und passiven politischen Rechte, das heisst, du kannst an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen, Referenden und Volksinitiativen unterzeichnen und dich selber von einer Partei oder Gruppierung zur Wahl aufstellen lassen. Als Ausländerin besteht nur in wenigen Kantonen, nämlich in Genf, Waadt, Neuenburg, Freiburg, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden und Jura, ein politisches Mitspracherecht auf Gemeinde- und teilweise auf Kantonsebene. Politische Vorstösse, dass Jugendliche ab 16 Jahren politisch mitreden können, scheiterten, ausser in Glarus. Für junge Erwachsene, die sich politisch engagieren wollen, gibt es kantonale Jugendparlamente und Jugendräte, eine eidgenössische Jugendsession, Mitwirkungsmöglichkeiten über Jugendverbände oder Jugendmedien. In diesen speziellen Foren werden Themen aufgegriffen, die Jugendliche direkt betreffen.

- Jugendorganisationen



www.dsj, www.jugendsession.ch;

www.stiftungdialog.ch; www.jungemedien.ch

PRAKTIKUM In den Handels- und Informatikmittelschulen sind berufliche Praktika obligatorisch. Wenn sie länger als sechs Monate dauern, muss die Schule eine Genehmigung der kantonalen Behörde einholen und einen schriftlichen Vertrag mit dem Praktikumsbetrieb abschliessen. Für be-

stimmte Berufe, vor allem in den Bereichen Gesundheit und Soziales, werden vor der Aufnahme der Ausbildung Praktika verlangt. Solche Vorpraktika müssen entlohnt werden, bis 12 Wochen mit Ansätzen von 550 bis 1000 Franken, ab 12 Wochen von 1000 bis 1600 Franken im Monat. Die Löhne werden kantonal festgelegt. Auch wenn Jugendliche ein befristetes Praktikum machen, aber nicht arbeitslos gemeldet sind, gelten Mindestlohnansätze. Wenn du nach dem Lehrabschluss arbeitslos bist, kannst du ein Berufspraktikum machen, um Erfahrungen zu sammeln. Für solche Berufspraktika gibt es besondere gesetzliche Vorschriften, ebenso für eine befristete Anschlussbeschäftigung im Lehrbetrieb. Viele Anstellungsverhältnisse heissen «Praktikum». Wenn sie weder dem Berufsbildungs- noch dem Arbeitslosenversicherungsgesetz unterstehen, gilt das Arbeitsrecht (OR, ArG). In diesem Fall muss ein branchenüblicher Lohn bezahlt werden. Enthält das «Praktikum» einen Ausbildungsteil, so wird empfohlen, die genauen Ausbildungsinhalte und -ziele vor dem Praktikumsbeginn in einem schriftlichen Vertrag zu regeln.

§ BBG 16 / BBV 15-16

➔ Berufspraktikum, Anschlussbeschäftigung, Vorlehre, Prekäre Arbeit

PRAKTISCHE AUSBILDUNG

➔ Anlehre

PREKÄRE ARBEIT Als prekäre Arbeit werden untypische und rechtlich ungeschützte Arbeitsverhältnisse bezeichnet. Dazu gehören befristete Arbeitsverträge, Arbeit auf Abruf,

Scheinselbständigkeit, Minijobs, Niedriglohn- und 1000-Franken-Jobs sowie jede Form von informeller Arbeit ohne Rechtsschutz. Prekäre Arbeitsverhältnisse sind nicht existenzsichernd; sie erschweren die Integration in ein soziales Netz und erlauben keine autonome Zeitgestaltung. Die Gewerkschaften bekämpfen prekäre Arbeit mit der Forderung nach Mindestlöhnen, sozialer Absicherung und gesetzlichen Regelungen für Arbeit auf Abruf.



www.unia.ch/Arbeitsflexibilitaet.2569.0.html

PROBEZEIT Die Probezeit wird im Lehrvertrag geregelt. Sie darf nicht kürzer als ein Monat und nicht länger als drei Monate sein. Der Lehrbetrieb kann die Probezeit auf maximal sechs Monate verlängern, wenn du einverstanden bist, und das Berufsbildungsamt einwilligt. Steht im Lehrvertrag nichts zur Probezeit, gelten die gesetzlich vorgeschriebenen drei Monate. Während der Probezeit können beide Vertragspartner den Lehrvertrag mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen kündigen. Wenn du nach Lehrabschluss im selben Betrieb weiter arbeitest, gilt keine Probezeit. Das ist wichtig, weil während der Probezeit keine Kündigungsfrist besteht.



OR 344a und 346, 1



Auflösung des Lehrvertrags

PRÜFUNGSEXPERTINNEN Die Prüfungsexpertinnen führen die Abschlussprüfungen in der Grundbildung durch. Sie werden vom Kanton bestimmt. Während der Prüfungen in der Berufsfachschule und im Lehrbetrieb müssen sie Resultate und Beobachtungen und auch Einwände der Ler-

nenden schriftlich festhalten. Für die Zulassung als Prüfungsexpertin braucht es eine vorgeschriebene Ausbildung.

Ⓢ BBG 47 / BBV 35, 1-2 und 48-50

➔ Prüfungskommission

PRÜFUNGSKOMMISSION Der Kanton oder das BBT bestimmen zusammen mit nationalen Organisationen der Arbeitswelt die Prüfungskommissionen. Diese führen die Qualifikationsverfahren für die verschiedenen Berufsabschlüsse in der Grundbildung durch. Sie legen die Anforderungen an die Prüfung und die Bewertungen fest und überwachen den Ablauf.

PRÜFUNGSREGLEMENT

➔ Bildungsverordnung

QUALIFIKATIONSVERFAHREN Alle Prüfungen, die in der Grundbildung und Höheren Berufsbildung gemacht werden müssen, bezeichnet das Berufsbildungsgesetz als Qualifikationsverfahren. Zum Qualifikationsverfahren für das Berufsattest oder das Fähigkeitszeugnis gehören Teilprüfungen, Standortbestimmungen, Prüfungsarbeiten und die Lehrabschlussprüfung. Die Qualifikationsverfahren werden in der Verordnung über die berufliche Grundbildung für deinen Beruf geregelt. Für Qualifikationsverfahren der Grundbildung dürfen keine Prüfungsgebühren verlangt werden. Das Berufsbildungsgesetz regelt einige grundsätzliche Bestimmungen: Zum Beispiel, dass Qualifikationsverfahren innerhalb des Berufes, für die Nachholbildung und für die Höhere Berufsbildung durchlässig sein müssen, wie oft das

Qualifikationsverfahren wiederholt werden darf, welche Vorschriften für die Prüfungsexpertinnen gelten sowie das Beschwerderecht. Alle für dich wichtigen Prüfungsbestimmungen findest du in der Verordnung zum Beruf.

📄 BBG 2d; 17,5; 24,3; 30a; 33-41 / BBV 30-35

➡ Lehrabschlussprüfung, Wiederholung der Prüfung, Verordnung zum Beruf, Nachholbildung

🌐 www.bbt.admin.ch

RAHMENLEHRPLAN Der Rahmenlehrplan schreibt vor, welche Allgemeinbildung für den Beruf erlernt werden muss. Er gehört zur Verordnung zum Beruf. Der Bund legt für die Rahmenlehrpläne Mindestvorschriften fest. So wird zum Beispiel der Unterricht der Fremdsprachen nach europäischen Richtlinien vereinheitlicht. Solche Vorschriften sind wichtig, damit Teile der Allgemeinbildung später in der Weiterbildung angerechnet werden.

➡ Bildungsnachweise, Sprachen

RASSISMUS Jeder Mensch hat unabhängig von seiner Hautfarbe, Nationalität, Religion und Geschlecht ein Recht darauf respektiert zu werden. Das Gesetz verbietet rassistische Handlungen, Aufrufe und Hetzkampagnen. Wenn andere am Arbeitsplatz oder in der Berufsfachschule rassistische Bemerkungen zu deiner Person machen oder dich wegen Besonderheiten deiner Kultur auslachen und anpöbeln, verletzen sie damit den Persönlichkeitsschutz. Informiere die Berufsbildnerin, die Klassenlehrerin oder die Schulleitung. Der Lehrbetrieb und die Berufsfachschule müssen Massnahmen ergreifen, dass solche Diskriminier-

rungen aufhören. In vielen Berufsfachschulen gibt es Informationskampagnen und sie können speziell geschulte Vermittlerinnen einsetzen. Für Berufsbildnerinnen besteht die Telefon-Helpline 0800 44 00 88, die Unterstützung für die Integration anbietet. Wenn der Betrieb oder die Schule nichts unternehmen, kannst du dich an die Aufsichtskommission oder an die Gewerkschaft wenden. Dort findest du auch Unterstützung, wenn während des Bewerbungsverfahrens für eine Lehrstelle oder Arbeitsstelle rassistische Bemerkungen gemacht werden oder du eine Stelle nicht erhältst, weil du Ausländerin bist. Im Internet findest du bei der Fachstelle für Rassismusbekämpfung Anlauf- und Beratungsstellen in deiner Region.

§ BV 7-8 / OR 328 / StGB (Strafgesetzbuch) 261

➔ Persönlichkeitsschutz, Gewerkschaften, Integration, Religion

www.edi.admin.ch/frb; www.ncbi.ch

RAUCHEN In vielen Betrieben und in den Berufsfachschulen ist das Rauchen am Arbeitsplatz und in den Schulräumen verboten oder auf bestimmte Räume beschränkt. Doch nicht überall bestehen solche Vorschriften. Der Lehrbetrieb ist gesetzlich verpflichtet, nach Möglichkeit für den Schutz der Nichtrauchernden zu sorgen. Wenn du dich durch das Rauchen anderer Beschäftigter belästigt fühlst, kannst du bei der Arbeitgeberin verlangen, dass sie an einem andern Ort oder nur noch während der Pause rauchen.

§ ArGV 3, 19

➔ Gesundheit, Sucht

www.rauchen-schadet.ch; www.letitbe.ch

RAV REGIONALE ARBEITSVERMITTLUNG Die Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) sind für dich zuständig, wenn du arbeitslos bist, also nach dem Abschluss der obligatorischen Schulpflicht keine Lehrstelle oder nach dem Lehrabschluss keine Stelle findest. Beim RAV in deiner Region kannst du Arbeitslosenversicherung beantragen. Das RAV muss dich bei der Stellensuche mit arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) unterstützen. Dazu gehören Informations- und Weiterbildungskurse. Für junge Arbeitslose gibt es spezielle Bildungs- oder Berufspraktika und Beschäftigungsprogramme. Arbeitslosen, die Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden, wird in einigen RAV ein Coach zugewiesen. Informationen erhältst du beim RAV und bei der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkasse.

➔ Arbeitslosenversicherung, Stellensuche,
Motivationssemester

 www.treffpunkt-arbeit.ch

RECHTSBERATUNG Alle Gewerkschaften bieten ihren Mitgliedern eine kostenlose Rechtsberatung an. Zu Rechtsfragen, die deine Ausbildung, den Lehrvertrag und Probleme im Lehrbetrieb betreffen, kannst du dich auch beim kantonalen Berufsbildungsamt beraten lassen, für andere rechtliche Probleme gibt es öffentliche Rechtsberatungsstellen.

➔ Rechtsschutz, Schaden, Gewerkschaften

RECHTE DER LERNENDEN Lernende haben auch Rechte. Die wichtigsten sind der Anspruch auf eine fachgemässe und umfassende Ausbildung, der Besuch von Frei- und Stützkursen, Anspruch auf Lohn und fünf Wochen Ferien.

 OR 319ff und 345 / BBG 22 / BBV 20

RECHTSSCHUTZ Um rechtliche Forderungen durchsetzen zu können, braucht es eine kompetente Beratung und Unterstützung. Solche Verfahren sind oft langwierig und teuer. Als Gewerkschaftsmitglied erhältst du kostenlosen Rechtsschutz. Das bedeutet, dass du bei rechtlichen Streitigkeiten am Arbeitsplatz unterstützt und beraten wirst. Während eines Schlichtungs- oder Gerichtsverfahren vertritt dich eine Rechtsanwältin, die von der Gewerkschaft bezahlt wird.

➤ Arbeitsgericht, Rechtsberatung, Gewerkschaften

REKRUTENSCHULE

➤ Militärdienst

REKURS

➤ Beschwerden

RELIGION In der Schweiz leben Menschen aller sechs grossen Weltreligionen. Die Bundesverfassung legt fest, dass Religionsfreiheit in der Schweiz ein Grundrecht ist. Die staatlichen Schulen sind zur religiösen Neutralität verpflichtet. Der Umgang mit den verschiedenen Religionsgemeinschaften wird kantonal geregelt. Der Kanton legt Richtlinien für die Dispensation vom Schulunterricht an hohen Feiertagen fest.

➤ Rassismus, Integration

RUHEZEIT Die vorgeschriebene Ruhezeit für Lernende und jugendliche Arbeitnehmerinnen beträgt mindestens zwölf aufeinanderfolgende Stunden. Die Arbeitszeit und der

Unterricht an der Berufsfachschule dürfen nicht mehr als neun Stunden betragen. Im Lehrbetrieb muss die Arbeitszeit mit allen Pausen innerhalb von maximal zwölf Stunden liegen. Für regelmässige Nachtarbeit muss der Betrieb einen Zeitzuschlag von 10 Prozent gewähren.

Ⓢ ArG 31

➡️ Arbeitszeit, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit

SAMSTAGSARBEIT Samstagsarbeit ist gesetzlich möglich und gilt als normale Arbeitszeit. Für Lernende muss sie aber zur Ausbildung gehören und mit Freizeit während der Woche kompensiert werden. Im GAV sind die Regelungen zur Samstagsarbeit festgelegt, zum Beispiel auch, ob der Betrieb dir einen Lohn- oder Zeitzuschlag geben muss.

➡️ Arbeitszeit, Freizeit, Gesamtarbeitsvertrag

SANITÄRE EINRICHTUNGEN Im Lehrbetrieb und während auswärtiger Arbeit müssen genügend sanitäre Anlagen für die Beschäftigten vorhanden sein. Der Kanton ist verpflichtet zu prüfen, ob die Betriebseinrichtung für die Ausbildung von Lernenden genügt. Für einige Berufe wurden im Gesamtarbeitsvertrag Mindestvorschriften erlassen.

SCHADEN Der Lehrbetrieb setzt voraus, dass du mit technischen Geräten und Werkzeugen sorgfältig umgehst. Wenn trotzdem ein Schaden entsteht, gibt es gesetzliche Vorschriften, wie die Schuld dafür bemessen wird. Unterschieden wird zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit. Eine grobe Fahrlässigkeit besteht, wenn ein Schaden oder ein Unfall auf keinen Fall hätten passieren dürfen. Bei

Lernenden muss berücksichtigt werden, ob mangelnde Kenntnisse oder ungenügende Informationen durch den Lehrbetrieb den Schaden verursacht haben. Wenn der Betrieb von dir einen Schadenersatz verlangt, obwohl keine grobe Fahrlässigkeit besteht, lass dich von der Gewerkschaft beraten.

§ OR 321e

➔ Lohnabzüge, Rechtsberatung

SCHNUPPERLEHRE Schnupperlehren helfen bei der Berufswahl. Zulässig sind sie ab Beginn des Kalenderjahres, in das der 14. Geburtstag fällt. Ein Schnupperarbeitstag darf maximal acht Stunden dauern, die zwischen 6 Uhr morgens und 20 Uhr abends liegen müssen. Für kurze Schnupperlehren gibt es keinen Lohn, doch bei längeren Einsätzen muss die Firma eine Entschädigung zahlen. Die Schnupperlehre darf höchstens zwei Wochen dauern. Während der Schnupperlehre darfst du während höchstens acht Stunden pro Tag, 40 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 6 und 18 Uhr beschäftigt werden. Informationen dazu gibt die Gewerkschaft.

§ ArGV 5, 11

➔ Berufswahl

SCHULDEN Nach dem 18. Geburtstag gehst du alle Verträge auf eigenes Risiko ein. Du musst also auch Schulden selber zurückzahlen. Am häufigsten entstehen Schulden, weil Telefon- und Krankenkassenrechnungen nicht bezahlt, Bankkonten oder Kreditkarten überzogen und hohe Monatsraten für Leasing abgeschlossen werden. Mit dem

kleinen Ausbildungslohn wachsen sich solche Schulden schnell zum Problem aus. Wenn du nach einer Betreuung nicht sofort bezahlst, kann der Lohn gepfändet werden. Kannst du Schulden nicht innerhalb dreier Monate zurückzahlen, brauchst du eine Beratung. In allen Kantonen gibt es Budget- und Schuldenberatungsstellen.

➡ Sucht, Stress, Unterhaltspflicht

 www.schuldenberatung.ch
www.maxmoney.ch

SCHULORDNUNG Die Schulordnung oder das Schulreglement der Berufsfachschule regelt Pflichten und Rechte der Lernenden. Sie erlässt Bestimmungen zu Pünktlichkeit, Rauchverbot, Absenzen, Bussen und zu den Beschwerdemöglichkeiten und Mitspracherechten. Meistens schreibt sie auch Grundregeln des Zusammenlebens vor wie zum Beispiel, dass Anwendung von Gewalt und rassistischen Äusserungen auf dem Schulareal nicht geduldet werden. In der Schulordnung oder auf einem separaten Merkblatt sind alle schulinternen Beratungsmöglichkeiten und Ansprechpersonen für Konflikte und Beschwerden aufgeführt.

➡ Disziplinarordnung. Beschwerden, Absenzen

SCHULPSYCHOLOGISCHER DIENST Der Schulpsychologische Dienst betreut auch Jugendliche in der Grundbildung. Der schulärztliche Dienst, das Berufsbildungsamt, die Berufsfachschule oder die Berufsberatung können bei Schwierigkeiten den Schulpsychologischen Dienst beiziehen. Dieser bietet Abklärung, Beratung und Betreuung an, macht Gutachten und führt Gespräche mit Eltern, Lehre-

rinnen, Ausbilderinnen usw. Der Schulpsychologische Dienst ist kantonal geregelt.

SCHULUNTERRICHT Der Besuch der Berufsfachschule ist obligatorisch und kostet während der Grundbildung und der Vorbereitung auf die Berufsmaturität nichts. Der Schulunterricht muss möglichst zusammenhängend an ganzen oder mindestens halben Tagen stattfinden. Ein Schultag darf neun Lektionen nicht überschreiten, auch nicht, wenn du am selben Tag noch Frei- oder Stützkurse besuchst. Diese Kurse dürfen nicht länger als einen halben Tag pro Woche dauern. Die Berufsfachschule kann dich vom Schulunterricht dispensieren, wenn du bereits eine Ausbildung oder die geforderten Kenntnisse in einem Fach nachweisen kannst. Sie ist verpflichtet, Ansprechpersonen zu bestimmen, welche die Lernenden beraten.

§ BBG 22 / BBV 17-20

⇒ Freikurse, Stützkurse, Dispensierung

SCHWANGERSCHAFT Während der Schwangerschaft darfst du dich von der Arbeit entfernen, wenn du Beschwerden hast. Betriebe müssen für schwangere Arbeitnehmerinnen die Arbeit anpassen: sie dürfen keine schwere körperliche Arbeit und Arbeit in einer Umgebung, für die besondere Schutzmassnahmen nötig sind, verrichten. Ab dem sechsten Monat darfst du nur noch vier Stunden täglich im Stehen arbeiten. Für die restliche Arbeitszeit muss dir der Betrieb eine Arbeit im Sitzen zuweisen oder dir wie bei Krankheit 80 Prozent des Lohnes bezahlen. Der Lehrbetrieb darf dir wegen der Schwangerschaft nicht kündigen, son-

dern muss dich unterstützen, dass du die Grundbildung beenden kannst. Nach der Geburt des Kindes hast du Anrecht auf 14 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub und 80 Prozent des Lohnes. Bei der Mütterberatung am Wohnort erhältst du Beratung.

 ArG 35 / ArGV, 60-65

 Mutterschaft, Krankenversicherung, Familienzulage

 www.muetterberatung.ch

SCHWARZARBEIT Wer in der Freizeit gegen Bezahlung arbeitet, verrichtet Schwarzarbeit. Auch Überstunden sind Schwarzarbeit, wenn sie nicht in der Lohnabrechnung aufgeführt oder mit Zeit kompensiert werden. Nebenbeschäftigungen musst du bei der Sozialversicherung und auch bei der Berufsbildnerin anmelden. Nur wenn der gesamte Jahreslohn weniger als 2000 Franken beträgt, ist diese Anmeldung freiwillig. Doch dann bist du nicht versichert und ein Unfall am Arbeitsort kann schwerwiegende und teure Folgen haben. Auch nach der Grundbildung solltest du keinen Arbeitsvertrag eingehen, in dem die Sozialversicherungsabzüge nicht geregelt sind. Denn an einem solchen Arbeitsplatz besteht kein Schutz, weder für die Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Arbeits- und Ruhezeiten, Kündigungsfrist, Mindestlohn noch bei Verlust der Arbeit. In vielen Gesamtarbeitsverträgen ist Schwarzarbeit verboten. Nach einer Kontrolle wird nicht nur die Arbeitgeberin sondern auch die Arbeitnehmerin bestraft. Gebüsst wirst du auch, wenn du die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommenssteuern nicht bezahlt hast.

- § OR 321a, 329d
- ⇒ Abzüge, Unfall, Nebenjob

SECO STAATSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT Das Seco ist zuständig für die Bereiche Arbeits- und Wirtschaftsfragen, das heisst für Arbeitnehmerschutz, Arbeitszeitbewilligungen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Arbeitsvermittlung usw. Es überwacht die Einhaltung aller Massnahmen, welche diese Bereiche betreffen und ist Anlaufstelle für Beschwerden zu den Arbeitsbedingungen wie Schwarzarbeit, mangelnde Sicherheit, Lohndumping.

- ⇒ Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Arbeitsinspektorate, Arbeitslosenversicherung

 www.seco.admin.ch

SEKUNДАРSTUFE II Zur Sekundarstufe II gehören die Grundbildung in einem Lehrbetrieb, schulische Vollzeitangebote der Grundbildung, Fachmittelschulen, allgemeinbildende Schulen, Gymnasien und Fachmittelschulen. Als Tertiärstufe bezeichnet man einerseits die Universitäten und Fachhochschulen, andererseits die Höhere Berufsbildung mit Berufsprüfungen, Höheren Fachprüfungen und Höheren Fachschulen.

- ⇒ Berufsbildungsgesetz

SELEKTION

- ⇒ Integration, Eignungstest, Rassismus

SEXUALITÄT Im Internet findest du Informationen zu den Themen Sexualität, sexuelle Orientierung, Homosexualität,

Verhütung, sexuell übertragbare Krankheiten, Schwangerschaft, aber auch zu Themen wie Liebeskummer, Beziehungsstress, Schüchternheit. Du kannst anonym Fragen stellen und dich bei Problemen beraten lassen. Ausserdem findest du Adressen von Beratungsstellen, Fachpersonen, Chats.



www.lustundfrust.ch; www.feelok.ch; www.tschau.ch;
www.durchblick.ch; www.rainbowline.ch

SEXUELLE BELÄSTIGUNG Einschlägige Witze, sexistische Bemerkungen über das Aussehen, Anspielungen zu deinem Privatleben oder unnötige Berührungen gelten als sexuelle Belästigungen, wenn du dich klar dagegen aussprichst. Du musst dir solche Belästigungen weder von Kollegen und schon gar nicht von Vorgesetzten gefallen lassen. Bringt ein Gespräch mit der betreffenden Person keine Veränderung, wende dich an die Berufsbildnerin oder an die Personalverantwortliche im Lehrbetrieb. Grössere Betriebe bestimmen Ansprechpersonen, an die sich die Angestellten bei Diskriminierungen und sexueller Belästigung wenden können. Diese Personen dürfen Informationen nur mit deiner Einwilligung weitergeben. Das Gleichstellungsgesetz regelt, was als sexuelle Diskriminierung gilt und mit welchen Folgen zu rechnen ist. Aufgeführt sind sexistische Bemerkungen, sexuelle Berührungen, das Einfordern sexueller Leistungen für eine Gefälligkeit oder mit Drohungen, Gewaltanwendung usw. Ebenfalls verboten sind entwürdigende Behandlungen wegen des Geschlechts. Nach Gesetz muss die Betriebsleitung alle Beschäftigten darüber informieren, dass solche Diskriminierungen nicht geduldet

werden. Erhältst du nach einer Belästigung im Lehrbetrieb keine Unterstützung, kannst du dich an die Gewerkschaft oder direkt an die Schlichtungsstelle wenden. Diese kantonalen Stellen, die meistens als Schlichtungsstellen für Gleichstellungs- oder für Diskriminierungsfragen bezeichnet werden, klären die Belästigungen ab und verlangen vom Betrieb die Beseitigung und eine Entschädigung.

-  Gleichstellungsgesetz (GlG) 4-7 und 10-11
-  Rechtsberatung, Gleichstellung, Sexualität
-  www.tschau.ch; www.sexuellebelaestigung.ch;
www.lilli.ch

SOLIDARITÄTSBEITRÄGE

-  Berufsbeiträge

SONNTAGSARBEIT Sonntagsarbeit ist ab dem 18. Lebensjahr erlaubt. Betriebe, die am Sonntag arbeiten wollen, benötigen eine Bewilligung. Nur für Bahnhöfe und Flughäfen gilt Sonntagsarbeit als bewilligt. In einer Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) ist aufgeführt, welche Betriebe am Sonntag arbeiten dürfen (www.admin.ch/ch/d/sr/c822_115_4.html) und welche Regelungen lediglich für Bahnhöfe und Flughäfen gelten (www.admin.ch/ch/d/sr/c822_112_1.html). Die Gewerkschaften reden mit, ob und in welchem Umfang Betriebe von der Bewilligungspflicht befreit werden können. Sonntagsarbeit muss während der Woche vor oder nach dem Einsatz durch einen Ruhetag kompensiert werden. Für Lernende unter 18 Jahren legt die «EVD-Verordnung über die Ausnahmen zum Verbot der Nachts- und Sonntags-

arbeit in der beruflichen Grundbildung» Ausnahmen für bestimmte Berufe fest, für die ohne Sonntagsarbeit das Berufsziel nicht erreicht werden kann. Generell gilt, dass für Sonntagsarbeit von weniger als sechs Sonntagen im Jahr ein Stundenlohnzuschlag von 50 Prozent zu entrichten ist. Gesamtarbeitsverträge enthalten auch Regelungen mit höheren Lohnzuschlägen.

 ArG 27,1; 31 / ArGV 5, 13-17

 Arbeitszeit, Jugendarbeitsschutz, Samstagsarbeit

 www.gewerkschaftsjugend.ch

SOZIALHILFE Die Bundesverfassung gibt Anspruch auf Hilfe und Betreuung in einer Notlage und auf die Mittel, um ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zwischen vier bis fünf Prozent der 18 bis 25-Jährigen sind auf Sozialhilfe angewiesen. Wenn du in einer finanziellen Notlage stecken, ist die kantonale Sozialhilfe zuständig. Die Leistungen richten sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der Sozialhilfe (SKOS), die von den meisten Kantonen eingehalten werden. Neben dem absoluten Existenzminimum soll die Sozialhilfe auch die Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben ermöglichen. Die SKOS empfiehlt, dass zur Grundsicherung, zu der Wohnkosten und medizinische Grundversorgung gehören, auch eine Lebensunterhaltspauschale bezahlt wird. Diese soll man selbständig verwalten können. Für eine Person beträgt sie 960 Franken. Dazu kommen die Wohnungskosten und die medizinische Grundversorgung. Wer erwerbstätig ist, erhält dazu einen Freibetrag von 400 bis 700 Franken. Die Sozialhilfe übernimmt auch Aus- und Umbildungskosten. Für junge

Sozialhilfeempfängerinnen gibt es Arbeitsintegrationsmassnahmen, die besucht werden müssen. Ausserdem kann das Sozialamt verlangen, dass sie statt eine eigene Wohnung ein günstiges WG-Zimmer bewohnen. Wer sich nicht aktiv um Arbeit bemüht, muss mit Leistungskürzungen bis zu 15 Prozent rechnen. Solche Änderungen müssen vom Sozialamt schriftlich mitgeteilt und begründet werden und eine Einsprachefrist enthalten. Sozialhilfe muss zurückerstattet werden, wenn Einnahmen nicht angegeben wurden. In einigen Kantonen gilt das auch, wenn man durch Erbschaft oder Lotteriegewinn zu Vermögen kommt.

 BV 12

 www.skos.ch; www.sah.ch

SOZIALLEISTUNGEN Als Sozialleistungen werden die finanziellen Beiträge bezeichnet, welche der Betrieb für dich bezahlt. Einige Sozialleistungen wie AHV/IV/EO und ALV und BVG sind vom Gesetz vorgeschrieben, zu anderen verpflichtet der Gesamtarbeitsvertrag. Einige Betriebe bezahlen auch freiwillige Leistungen an die Krankenkassenprämien und übernehmen deine Prämie für die Krankentaggeldversicherung.

⇒ AHV, BVG, Krankenversicherung

 www.ch.ch, Gesundheit und Soziales

SOZIALVERSICHERUNGEN

⇒ AHV, ALV, BVG, EO, IV

SPESEN Während der Ausbildung muss der Betrieb für auswärtige Arbeitseinsätze und den Besuch der über-

betrieblichen Kurse je nach Distanz Reisespesen, Verpflegung, Unterkunft und weitere Unterhaltungsspesen bezahlen. Der Betrieb kann Lernenden einen freiwilligen Beitrag an die Kosten in der Berufsfachschule für Bücher, Exkursionen, Sprachaufenthalte und Projektwochen leisten. Wenn nichts darüber im Lehrvertrag steht, frage vor Beginn der Ausbildung nach, wie die Beteiligung an den Kosten geregelt ist. Generell gilt, dass die Arbeitgeberin alle Kosten, die während der Ausübung einer Arbeit anfallen, bezahlen muss: zum Beispiel Zugticket, Essen, obligatorisch vorgeschriebene Weiterbildung, Schutzkleidung und notwendige Arbeitsgeräte. Vertragliche Abmachungen, welche solche Spesen den Arbeitnehmerinnen belasten, sind ungültig.

§ OR 327ff

➔ Lohnabzüge

SPORT Das Gesetz schreibt vor, dass du während der Grundbildung an der Berufsfachschule Turnen und Sportunterricht besuchen musst. Dieser Unterricht wird im Bundesgesetz zur Förderung von Turnen und Sport geregelt. Für einen Tag Pflichtunterricht ist eine Lektion vorgeschrieben, ab eineinhalb Tagen zwei Lektionen. In vielen Schulen finden neben dem Turnunterricht auch freiwillige Sportanlässe statt. Wenn du selber eine Ausbildung als Leiterin Jugend und Sport machst oder in J+S-Kursen und -Ferienlagern arbeitest, erhältst du zusätzlich zu den Ferien eine Woche Jugendurlaub.

§ BV 68 / BBG 15 / Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport

➔ Jugendurlaub

www.jugendundsport.ch

SPRACHEN In der beruflichen Grundbildung ist das Erlernen einer Fremdsprache obligatorisch. Für das Fähigkeitszeugnis und die Berufsmaturität werden in der Regel zwei Fremdsprachen verlangt. Schülerinnen mit guten Noten können zusätzlich zum obligatorischen Unterricht Freikurse besuchen. Die Berufsfachschulen bieten alle anerkannten Sprachzertifikate und -Abschlüsse an, zum Beispiel das First Certificate oder Advanced English, das Delf in Französisch und das DILC in Italienisch. Für den Nachweis der erlernten Sprachen dient das europäische Sprachenportfolio, das an allen Berufsfachschulen eingeführt werden soll. Es gilt in der ganzen EU und einigen anderen Ländern und erleichtert die Einstufung, wenn du im Ausland Sprachkurse machst.

§ BBG 15, 4 / BBV 12, 2

➔ Sprachaufenthalte, Austauschprogramme,
Bildungsnachweise, Weiterbildung

🌐 www.languageportfolio.ch

SPRACHAUFENTHALTE Zur Grundbildung mit Berufsmaturitätsabschluss gehören in einigen Berufen Sprachaufenthalte im Ausland. Die Kosten müssen von den Lernenden bezahlt werden. Die Berufsverbände haben aber Vereinbarungen abgeschlossen, dass die Betriebe mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen sollen. Informiere dich zu Beginn der Ausbildung, wie das geregelt wird. Die Sprachaufenthalte finden während der Ferien statt. Deshalb fordern Gewerkschaften und Berufsverbände, dass die Ferien von heute fünf auf sieben Wochen erhöht werden.

➔ Spesen, Ferien

STANDORTBESTIMMUNG In der Grundbildung mit Fähigkeitszeugnis können Standortbestimmungen durchgeführt werden. Sie geben die Grundlage, um einen Wechsel in die Grundbildung mit Berufsattest, eine Lehrverlängerung oder den Abschluss mit Berufsmaturität. Die Berufsfachschule entscheidet und gibt dem Lehrbetrieb und dem Berufsbildungsamt eine Empfehlung ab. Diese müssen mit dem Wechsel in eine andere Grundbildungsstufe einverstanden sein. Die Standortbestimmung dient auch als Grundlage für die Wahl von Freikursen oder die Empfehlung von Stützkursen.

➔ Bildungsplan, Durchlässigkeit, Stützkurse, LAP

STELLENSUCHE Während der Grundbildung kannst du die Lehrstelle verlieren, wenn der Betrieb schliesst. Das Berufsbildungsamt muss dich bei der Suche nach einer anderen Lehrstelle oder einer Stelle unterstützen. Doch es besteht kein Recht auf eine andere Stelle. Auch nach dem Lehrabschluss ist der Lehrbetrieb nicht verpflichtet, dich weiter zu beschäftigen oder dir bei der Stellensuche behilflich zu sein. Im letzten Ausbildungsjahr hast du in den letzten beiden Monaten vor dem Abschluss das Recht auf bezahlten Urlaub, um dich an einer Stelle vorzustellen oder an Bewerbungsverfahren teilzunehmen.

Ⓢ BBG 14, 5 und 3a / OR 329, 3 und 335c, 1

➔ Anschlussbeschäftigung, Berufsberatung, Jugendarbeitslosigkeit, RAV

www.getjobnow.ch; www.be-werbung.ch;
www.stellenlinks.ch

STIPENDIEN Für die Kosten während der Grundbildung in einer Vollzeitschule oder für Weiterbildungen kannst du Stipendien beantragen. Stipendien müssen nicht zurückbezahlt werden. Wie hoch sie sind, hängt vom Einkommen der Familie, der eigenen Lebenssituation, den Leistungen in der Ausbildung usw. ab. Nach diesen Kriterien besteht ein Anrecht auf Stipendien. Ausser Stipendien kannst du auch Ausbildungsdarlehen beziehen, die für eine bestimmte Zeit zinslos sind. Stipendien und Darlehen werden vom Kanton gewährt. Es gibt aber auch Stiftungen von Betrieben, Institutionen und Berufsverbänden, die Ausbildungsbeiträge leisten. Informationen geben die Berufs- Laufbahn und Studienberatung im Kanton und die Gewerkschaften. Das BBT führt ein Stiftungsverzeichnis.

§ BV 66

➔ Berufsinformationszentrum, Sozialhilfe

www.ausbildungsbeitraege.ch

STRAFEN Wenn du trotz Verwarnung die Berufsfachschule oder die überbetrieblichen Kurse nicht besuchst, können Strafen verfügt werden. In der Berufsfachschule sind sie kantonal geregelt und in der Disziplinarordnung festgehalten, für die überbetrieblichen Kurse bestimmen die Anbieterinnen und im Lehrbetrieb die Berufsbildnerin. Nicht erlaubt sind Geldbussen. Wenn du mit einer Strafe nicht einverstanden bist, kannst du dich an das Berufsbildungsamt wenden. Es ist verpflichtet, zu vermitteln und nach Lösungen zu suchen.

§ BBG 62-64

➔ Disziplinarordnung, Beschwerden

STREIK Der Streik erlaubt Arbeitnehmerinnen, ihre Ansprüche und Forderungen durchzusetzen. Dieses Recht ist in der Bundesverfassung festgelegt. In der Regel suchen die Sozialpartner, die als Vertretungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen die Gesamtarbeitsverträge vereinbaren, gemeinsame Lösungen mit Verhandlungen. Doch die Verbände der Arbeitnehmenden können zum Streik aufrufen, wenn Verhandlungen einseitig abgebrochen, Gesamtarbeitsverträge gekündigt oder massive Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen und Massenentlassungen angekündigt werden. Während längerer Streiks erhalten Gewerkschaftsmitglieder eine finanzielle Unterstützung. Der Betrieb darf Beschäftigten wegen der Teilnahme an einem Streik nicht kündigen. Das Bundesgericht hat solche Kündigungen als missbräuchlich bezeichnet. Ein Recht auf Wiederanstellung besteht allerdings nicht, sondern es kann nur eine Entschädigung gefordert werden.

📌 BV 28

➡ Vereinsfreiheit, Gewerkschaften

STREITIGKEITEN Im Lehrbetrieb kann es zwischen dir und der Berufsbildnerin wegen der Ausbildung oder aus anderen Gründen wie kulturelle Unterschiede, persönliche Probleme, Stress usw. zu Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten kommen. Sind solche Streitigkeiten häufig, wende dich zusammen mit den Eltern bzw. deiner gesetzlichen Vertretung an die Ausbildungsberaterin beim kantonalen Berufsbildungsamt. Sie ist verpflichtet, zu vermitteln und gemeinsam mit dir und dem Lehrbetrieb nach Lösungen zu suchen, damit du die Ausbildung weiter führen

kannst. Ist der Grund für die Streitigkeiten ein Verbot des Lehrbetriebs, Freikurse oder Stützkurse zu besuchen, so entscheidet das Berufsbildungsamt über die Teilnahme.

§ BBG 22, 3 / BBV 20, 3

⇒ Ausbildungsberaterinnen, Lehrabbruch

STRESS Wenn du dich in der Berufsfachschule oder im Lehrbetrieb häufig wegen schlechter Leistungen gestresst und unter Druck fühlst oder unter Prüfungsangst leidest, wende dich an die Beratungsstelle der Schule. Eine Entlastung können Stützkurse bieten. In einigen Schulen gibt es Lehrpersonen, die Kurse in Lerntherapie gemacht haben und dich beraten können. Im Lehrbetrieb besteht die Möglichkeit, dass du während der Arbeit mehr Zeit erhältst, um für den berufsbildenden Unterricht zu lernen, und dich Mitarbeitende in bestimmten Fächern unterstützen. Wenn Du wegen Problemen am Arbeitsplatz oder Zuhause unter Stress leidest, solltest du dich bei einer Fachstelle beraten lassen.

⇒ Stützkurse, Mobbing, Schulpsychologischer Dienst, Beratung

www.lehrstress.ch, www.lehrlinge.ch

STUNDENLOHN

⇒ Arbeit auf Abruf, Aushilfsarbeit, Teilzeitarbeit

STÜTZKURSE Bei Lernschwierigkeiten kannst du an der Berufsfachschule Stützkurse belegen. Die Berufsfachschule ordnet die Kurse an und bespricht sie mit dir und der Berufsbildnerin. Du kannst aber auch selber fragen, ob du

solche Kurse besuchen kannst. Der Lehrbetrieb muss dir für den Besuch der Kurse bis zu einem halben Tag pro Woche frei geben und darf keine Lohnabzüge machen. Wenn die Berufsbildnerin oder die Berufsfachschule mit deinem Wunsch, Stützkurse zu besuchen, nicht einverstanden ist, entscheidet das Berufsbildungsamt. Der Kanton muss dafür sorgen, dass die Berufsfachschule oder eine private Organisation genügend Stützkurse anbieten. Die Entscheidung, wie Stützkurse organisiert sind, liegt beim Kanton. Er muss private Anbieterinnen kontrollieren. Für angeordnete Stützkurse darf von dir kein Schulgeld, jedoch die Bezahlung der Lehrmittel verlangt werden. In der zweijährigen Grundbildung mit Berufsattest hast du die Möglichkeit, dass dir bei Lernschwierigkeiten eine fachkundige individuelle Begleitung zur Seite gestellt wird.

📖 BBG 18, 1-3 und 22, 4 / BBV 10, 4-5 und 20

➡️ Begleitung, Verlängerung der Grundbildung, Wiederholung der LAP

SUCHT Eine Sucht besteht, wenn du regelmässig rauchst, kiffst, Medikamente gegen Stress schluckst und alkoholische Getränke oder Drogen konsumierst. Nicht nur Suchtmittel, sondern auch bestimmte Beschäftigungen können süchtig machen. Wenn du zum Beispiel die ganze Freizeit an Spielautomaten oder am Computer verbringst oder dich nur noch mit Essen beschäftigst. Oft sind mit einer Sucht weitere Probleme wie schlechte Schulleistungen, Schulden, viele Krankheitsabsenzen usw. verbunden. Hilfe und Unterstützung bieten Jugend- oder Suchtberatungsstellen. Im Notfall kannst du dich an das Telefon 147 wenden. Der

Lehrbetrieb darf dir wegen einer Sucht nur dann kündigen, wenn die Arbeit oder die Sicherheit im Betrieb darunter leiden. Bei einem Suchtverdacht kann er aber deine Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter und das Berufsbildungsamt informieren und verlangen, dass du dich beraten lässt.

➤ Drogen, Schulden, Stress, Gesundheit

🌐 www.147.ch, www.infoset.ch, www.feelok.ch,
www.eve-rave.ch, www.esstoerungen.ch

SUVA OBLIGATORISCHE UNFALLVERSICHERUNG

➤ Unfallversicherung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

TEILPRÜFUNGEN Während der Grundbildung werden bestimmte Teilgebiete bereits vor der Lehrabschlussprüfung abgeschlossen und geprüft. Bei ungenügender Fachnote können sie zweimal wiederholt werden, spätestens aber während der Abschlussprüfung.

➤ Standortbestimmung, Lehrabschlussprüfung, Modulausbildung

TEILZEITARBEIT Für Teilzeitarbeit gelten dieselben rechtlichen Regelungen wie für Vollzeitarbeit. Die wöchentliche Arbeitszeit muss im Arbeitsvertrag angegeben sein. Neben fixen Arbeitszeiten kann auch eine Jahresteilzeitarbeit vereinbart werden. Bei unregelmässig anfallender Arbeit sollte vertraglich abgemacht sein, dass die Einsätze drei Wochen im Voraus festgelegt werden und eine Mindestarbeitszeit garantiert ist. Bei Teilzeitarbeit besteht derselbe Anspruch auf Ferien wie für Vollzeitarbeitende im Betrieb,

mindestens aber auf vier Wochen. Nur bei sehr unregelmässigen Einsätzen dürfen Ferien und 13. Monatslohn an den Lohn angerechnet werden. Eine Kompensation der Feiertage, an welchen nicht gearbeitet wird, ist einzig für den 1. August vorgesehen. Die Gewerkschaft verlangt als Kompensation einen Lohnzuschlag von 2,27 Prozent. Wenn du Teilzeit arbeitest, solltest du vertraglich vereinbaren, dass dir für Überstunden über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus Überstundenzuschläge ausbezahlt werden. Achte auch darauf, dass dir der Koordinationsabzug für die berufliche Vorsorge (BVG) nach Anstellungspensum abgestuft wird, um deine Rentenansprüche zu verbessern.

➡ Überstunden, BVG Berufliche Vorsorge, Arbeit auf Abruf

 www.vpod-ngo.ch/PDF/Teilzeitarbeit.pdf

TEMPORÄRARBEIT Wenn du temporär arbeitest, ist die Temporärfirma deine Arbeitgeberin. Sie braucht eine Bewilligung für den Arbeitsverleih und ist verpflichtet, dir einen schriftlichen Arbeitsvertrag auszuhändigen. Für Temporär-Arbeitsverträge gelten kürzere Kündigungsfristen: in den ersten drei Monaten 2 Tage, ab dem 4. Monat 7 Tage, ab dem 7. Monat entsprechen sie den normalen Kündigungsfristen für unbefristete Arbeitsverträge. Lohn und Arbeitszeit richten sich nach dem GAV. Für Betriebe ohne Branchen-GAV regelt ein allgemeinverbindlicher GAV, der 2010 in Kraft treten soll, Mindestlöhne und die Erwerbsausfallversicherung bei Krankheit. Für Temporärarbeitende, die Beiträge an die berufliche Vorsorge (BVG) entrichten, beträgt diese 720 Tage, für jene ohne BVG-Pflicht in den ersten drei Monaten 60 Tage, danach für jeden

weiteren Monat zusätzlich 30 Tage. Sogenannte Kettenarbeitsverträge, das heisst mehrere Temporär- oder Aushilfsarbeitsverträge bei derselben Arbeitgeberin sind missbräuchlich, wenn damit Kündigungsfristen oder Sozialversicherungsverpflichtungen umgangen werden. Vor Gericht gelten solche Kettenverträge als unbefristeter Arbeitsvertrag. Vertragliche Abmachungen, dass du keine Festanstellung annehmen darfst, sind nichtig.

§ Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihgesetz (AVG),
19, 1-5 / BVG 2,4

➔ Mindestlohn, Aushilfsarbeit, Teilzeitarbeit

🌐 www.treffpunkt-arbeit.ch

TITELSCHUTZ Das BBT führt ein Verzeichnis mit allen geschützten Berufstiteln. Wer einen Titel führt, ohne die Prüfungen dafür abgelegt zu haben, wird mit Busse bestraft. Es ist möglich, beim BBT einen offiziellen Berufsnachweis mit Titel und der Beschreibung der Qualifikation auf Englisch zu verlangen.

§ BBG 36, 63 / BBV 38

➔ Berufsverzeichnis, BBT

ÜBERBETRIEBLICHE KURSE (ÜK) An den überbetrieblichen Kursen (ÜK) werden berufliche Fachkenntnisse vertieft. Die Kurse sind eine Ergänzung der Ausbildung im Lehrbetrieb. Du lernst in diesen Kursen vor allem Grundlagen, die für die Ausübung des Berufes wichtig sind. Die ÜK finden in der Regel am Anfang der Ausbildung und danach ein- bis zweimal im Jahr statt und dauern mehrere Tage. Ausser in grossen Betrieben mit eigenen Ausbildungszentren werden sie

ausserhalb des Betriebes durchgeführt, weil Lernende aus verschiedenen Betrieben daran teilnehmen. Die ÜK werden von den Organisationen der Arbeitswelt, die für die Berufsbranche zuständig sind, organisiert und oft auch durchgeführt. Der Besuch der ÜK ist obligatorisch. Deshalb muss der Lehrbetrieb alle Spesen für Reise, Verpflegung und andere Kosten übernehmen.

🔴 BBG 16, 2c und 23 / BBV 21

➡️ Modelllehrgang, Organisationen der Arbeitswelt

ÜBERSTUNDEN Überstunden nennt man geleistete Arbeitszeit, welche die vertraglich vereinbarte überschreitet. Hingegen Überzeit bezieht sich auf die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitszeit. Der Lehrbetrieb kann von Lernenden Überstunden verlangen. Zusammen mit den Überstunden darf die Höchstarbeitszeit pro Tag aber nicht mehr als neun Stunden betragen, mit Pausen dürfen 12 Stunden nicht überschritten werden. Wenn am selben Tag noch Unterricht an der Berufsfachschule stattfindet, muss diese Zeit angerechnet werden. Für Überstunden steht dir generell ein Lohnzuschlag von mindestens 25 Prozent zu. In den GAV sind oft günstigere Überstundenzuschläge vereinbart, die auch für Lernende gelten. In einigen Betrieben erhalten Lernende für Überstunden einen Lohn, der dem Mindestlohn entspricht, da ja Überstunden nicht zur Ausbildung gehören. Überstunden können aber auch mit Freizeit kompensiert werden. Diese Kompensation ist die bessere Lösung als der Überstundenzuschlag auf dem geringen Lohn für Lernende. Nicht erlaubt ist, dass du zur Strafe Überstunden machen musst. Wenn du häufig Überstunden

leisten musst, informiere die Ausbildungsberaterin.

§ OR 321c

www.ueberstunden.ch

ÜBERZEIT Überzeit ist Arbeitszeit, die über die gesetzliche Höchstarbeitszeit hinausgeht. In der Industrie und im Verkauf beträgt diese 45 Stunden pro Woche, für alle andern Branchen 50 Stunden pro Woche. Überzeit ist nur in Ausnahmesituationen erlaubt, wie zum Beispiel die Beseitigung von Betriebsstörungen. Sie darf nicht mit Überstunden verwechselt werden, welche sich auf die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit beziehen. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine Überzeit leisten, also nicht mehr als 9 Stunden pro Tag arbeiten. Ab dem 16. Altersjahr bis zur Volljährigkeit ist Überzeit auf die Zeit bis 22 Uhr beschränkt. Lehrlinge dürfen nur in absoluten Ausnahmefällen höherer Gewalt zu Überzeit verpflichtet werden. Diese ist mit einer Ausgleichsruhezeit und einem Lohnzuschlag von 25 Prozent abzugelten.

§ ArG12f. und 31 / ArGV 5,17

⇒ Arbeitszeit, Überstunden, Lohnabrechnung

UNFALLVERSICHERUNG Der Lehrbetrieb muss Lernende gegen Berufsunfälle, Berufskrankheiten und Nichtbetriebsunfälle versichern. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung kann er von deinem Lohn abziehen. Die obligatorische Unfallversicherung bezahlt ab dem dritten Tag nach dem Unfall alle Kosten und bei Arbeitsunfähigkeit 80 Prozent des Lohnes. Wer die Grundbildung in einer Schule absolviert oder eine Vollzeitweiterbildung beginnt, oder auf Reisen geht, muss sich bei der Krankenkasse ge-

gen Unfall versichern. Die obligatorische Unfallversicherung wird je nach Arbeitsgebiet von der SUVA oder anderen Versicherern mit einer gesetzlichen Bewilligung geführt.

📄 Unfallversicherungsgesetz (UVG) 6, 8 und 10-19

➡ Abzüge, Krankenversicherung, Arbeitssicherheit

🌐 www.bag.admin.ch, Unfallversicherung

UNTERHALTSPFLICHT Eltern müssen bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss der Berufsausbildung für den Unterhalt, Miete, Essen und andere notwendige Auslagen der Kinder sorgen. Sie können aber verlangen, dass du einen Anteil daran von deinem Lohn bezahlst. Lebst du nicht mit den Eltern zusammen, müssen sie dir einen Unterhaltsbeitrag zusichern, bis du finanziell unabhängig bist.

📄 ZGB 276-277

URLAUB Es gibt bestimmte Ereignisse, für die ein Recht auf einen bezahlten Urlaub besteht: Zum Beispiel Heirat von Geschwistern oder einem Elternteil, die eigene Hochzeit, Todesfälle in der Familie, Umzug in eine andere Wohnung usw. In den Gesamtarbeitsverträgen ist geregelt, wie lange der bezahlte Urlaub dauert. Anspruch auf unbezahlten Urlaub hast du nur für Jugendurlaube, die im Gesetz geregelt sind. Doch der Lehrbetrieb und die Berufsfachschule können auch die Zustimmung zu anderen unbezahlten Urlauben wie zum Beispiel Sprachaufenthalte geben. Vor Beginn eines Urlaubs solltest du auf jeden Fall abklären, ob du gegen Krankheit und Unfall versichert bleibst.

➡ Ferien, Jugendurlaub

URINTEST

- ⇒ Drogen, Persönlichkeitsschutz

VALIDIERUNG BILDUNGSLEISTUNGEN

- ⇒ Anrechnung Bildungsleistungen; Fachprüfung, Höhere

VEREINSFREIHEIT Die Vereinsfreiheit ist in der Bundesverfassung festgelegt. Auch Lernende können sich einem Verein, einer Gewerkschaft usw. anschliessen. Der Lehrbetrieb darf eine solche Mitgliedschaft nicht verbieten und auch nicht davon abraten. Als Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes hast du auch bestimmte Rechte. So ist es zum Beispiel erlaubt, in der Pause Aktionen zu besprechen, im Betrieb Informationen zu verteilen und an Verhandlungen oder Streiks teilzunehmen. Wenn Arbeitnehmerinnen wegen gewerkschaftlicher Aktivitäten entlassen werden, können sie allerdings nur eine Entschädigung einklagen, nicht aber die Wiedereinstellung.

Ⓢ BV 23 / ZGB 60-79

- ⇒ Nebenabreden, Persönlichkeitsschutz, Streik

VERFÜGUNG Eine Anordnung der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes wird auch Verfügung genannt. Gegen solche Verfügungen von öffentlichen Stellen kann man Einsprache erheben. Am Schluss der Verfügung ist meistens eine Rechtsmittelbelehrung aufgeführt. Sie gibt an, wo und innerhalb welcher Frist man Einsprache gegen eine Verfügung erheben kann. Die Einsprache ist nur innerhalb dieser Frist gültig.

- ⇒ Beschwerden

VERLÄNGERTE, VERKÜRZTE GRUNDBILDUNG Eine Verlängerung der Grundbildung kann eine Lösung sein, wenn wegen Lernschwierigkeiten oder aus persönlichen Gründen die Ausbildung verzögert wird, oder du die LAP nicht bestanden hast. Umgekehrt kann der Kanton für besonders befähigte Lernende oder für solche, die bereits eine Vorbildung haben, eine Verkürzung bewilligen. Für die Veränderung der Ausbildungszeit braucht es eine Bewilligung des Berufsbildungsamtes. Dafür musst du gemeinsam mit der Berufsbildnerin und der Berufsfachschule ein Gesuch stellen.

📄 BBG 18, 1

➡ Lehrvertragwechsel, Anrechnung von Bildungsleistungen, Begleitung

VERORDNUNG ZUM BERUF Das BBT erlässt für alle Berufe Verordnungen über die berufliche Grundbildung. Diese Verordnung enthält Angaben über die Bezeichnung, die Dauer, Inhalte und Lernziele der Ausbildung. Der Bildungsplan zur Verordnung regelt die praktische und theoretische Bildung mit allen Anforderungen für die Lehrabschlussprüfung. Die Organisationen der Arbeitswelt erarbeiten zusammen mit dem BBT neue Verordnungen. Für dich ist die Verordnung wichtig, weil sie alle geltenden Bestimmungen zu deinem Beruf enthält. Sie wird dir zusammen mit dem Lehrvertrag übergeben.

📄 BBG 19 / BBV12-13

➡ Organisationen der Arbeitswelt, Bildungsplan

🌐 www.bbt.admin.ch

VERTRETERINNEN DER LERNENDEN In grossen Lehrbetrieben werden oft mehrere Lernende ausgebildet, manchmal auch in eigenen Lernzentren. Sie können Vertreterinnen der Lernenden wählen. Diese setzen sich in der Betriebs- oder Personalkommission und gegenüber der Betriebsleitung für die Interessen der Lernenden ein. Die Gewerkschaften fordern, dass in Betrieben mit einer bestimmten Anzahl Lernender für diese die Wahl einer Vertretung vorgeschrieben ist. In den GAV soll geregelt werden, welche Rechte sie haben.

➔ Betriebskommission, Mitspracherecht

VOLLJÄHRIGKEIT Auch nach der Volljährigkeit mit 18 Jahren gilt das Berufsbildungsgesetz ohne Alterseinschränkungen bis zum Ende der Grundbildung und für die höhere Berufsbildung.

§ ArG 29

➔ Elterliche Sorge, Jugendarbeitsschutz

VORLEHRE, VORKURSE Vorlehren oder Vorkurse können als freiwillige Vorbereitung auf die Grundbildung gemacht werden. Sie sollen den Einstieg in die Grundbildung erleichtern. Nach Gesetz dürfen solche Berufsvorbereitungsangebote höchstens ein Jahr dauern. In einigen Kantonen werden Berufsintegrationsprogramme, die auf einen bestimmten Beruf vorbereiten, als Vorlehren bezeichnet und im Lehrstellennachweis (Lena) ausgeschrieben.

§ BBG 12 / BBV 7

➔ Brückenangebote, Praktika, Lehrstellensuche

WEITERBESCHÄFTIGUNG Wenn du nach dem Lehrabschluss weiter im Betrieb bleibst, muss der Betrieb einen neuen Arbeitsvertrag mit dir abschliessen. Es ist nicht erlaubt, im Lehrvertrag festzulegen, dass du nach der Grundbildung im Lehrbetrieb weiter arbeiten musst. Wenn du interessiert bist zu bleiben, solltest du dich früh informieren, ob es geeignete Stellen hat und du dich bewerben musst. Die Stellensuche ist leichter, wenn du zusätzlich zur Grundbildung Berufserfahrung vorweisen kannst.

📄 OR 344a, 6 / BBG 32, 2a

➡️ Stellensuche, Arbeitslosenversicherung, Jugendarbeitslosigkeit

WEITERBILDUNG Nach dem Abschluss der Grundbildung ist es wichtig, sich laufend beruflich weiter zu bilden. Die Berufsfachschule ist verpflichtet, alle Lernenden darauf vorzubereiten. Mit dem Fähigkeitszeugnis und dem Berufsattest bestehen verschiedene Möglichkeiten der berufsorientierten Weiterbildung. Im Internet bietet die Weiterbildungsangebotsbörse den grössten Überblick, dazu Checklisten für die Auswahl und Links zu anderen Weiterbildungsportalen. Anbieterinnen von Weiterbildungen können das Schweizer Qualitätszertifikat eduQua erwerben. Dafür müssen sie Mindestanforderungen erfüllen. Für dich bedeutet das Zertifikat, dass die Schule regelmässig überprüft wird. Berufsorientierte und persönlichkeitsfördernde Weiterbildungen bieten auch die Gewerkschaften in einer eigenen Weiterbildungsschule (movendo) an. Das Berufsbildungsgesetz sieht vor, dass die Organisationen der Arbeitswelt für Weiterbildungen einen Berufsbildungsfonds

einrichten können, in den Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen Beiträge einzahlen, und damit berufsorientierte Weiterbildung finanzieren. Der Bildungsartikel in der Bundesverfassung verlangt, dass der Bund ein Weiterbildungsgesetz erlässt. Es soll ein Anspruchsrecht auf Weiterbildung und Regelungen für Qualitätsstandards und die Finanzierung festlegen.

§ BBG 26-32, 42-48 und 60 / BBV 23-29 und 68 / BV 64a, 1-3

➤ Laufbahnberatung, Höhere Berufsbildung, Fachhochschulen

www.w-a-b.ch, www.alice.ch, www.movendo.ch

WERKZEUG Der Lehrbetrieb muss alle nötigen technischen Instrumente, Werkzeuge, Computer usw. für die Ausbildung kostenlos zur Verfügung stellen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn im Lehrvertrag vereinbart wird, dass du dein persönliches Werkzeug selber bezahlst und nach dem Lehrabschluss behalten kannst.

§ OR 344a, 5

WIEDERHOLUNG DER LAP Die Wiederholung der Lehrabschlussprüfung ist höchstens zweimal möglich. Du musst nur jene Teile wiederholen, die du nicht bestanden hast. In der Verordnung über die berufliche Grundbildung in deinem Beruf steht, ob für die Wiederholung besondere Anforderungen gelten. Der Lehrbetrieb ist nicht verpflichtet, Lernende bis zur Wiederholung der Prüfung zu behalten. Für die Verlängerung des Lehrvertrags muss ein Gesuch beim Berufsbildungsamt gestellt werden. Deshalb ist es

wichtig, sich nach dem negativen Prüfungsbescheid sofort beim Berufsbildungsamt zu melden. Ist der Lehrbetrieb daran schuld, dass du die Prüfung wiederholen musst, kann er dazu verpflichtet werden, dir einen Schadenersatz zu bezahlen.

Ⓢ BBV 33

➡ Verlängerung der Grundbildung, Lehrabschluss ohne Lehrbetrieb, Weiterbeschäftigung

ZEUGNIS An der Berufsfachschule wird halbjährlich ein Zeugnis abgegeben. Es kann neben Noten auch andere Bewertungen enthalten. Diese müssen in der Verordnung zum Beruf erklärt sein. Wenn du mit Noten oder Bewertungen nicht einverstanden bist, gibt es Rekursmöglichkeiten. Ein Rekurs hat aber nur Chancen, wenn du Beweise vorlegen kannst, dass die Note nicht gerechtfertigt ist. Informationen zum Rekursverfahren gibt das Schulsekretariat.

Ⓢ BBV 34

➡ Noten, Lehrabschlussprüfung, Arbeitszeugnis

ZIVILCOURAGE Als Zivilcourage wird der Mut bezeichnet, mit dem geltende oder eigene Wertvorstellungen verteidigt und durchgesetzt werden. Während der Ausbildung bist du im Betrieb und in der Berufsfachschule immer wieder mit Situationen konfrontiert, die Zivilcourage erfordern. Das Verhalten in einer solchen Situation kann man trainieren, denn Zivilcourage ist keine Eigenschaft sondern eine Haltung. Mit ihr werden grundlegende Wertvorstellungen wie Gewaltlosigkeit, Integrität der Person, rechtlich korrektes Handeln usw. geschützt. Zivilcourage ist in vielen alltäg-

lichen Situationen gefragt: Gewalt, Rassismus, sexistische Belästigung, Mobbing und rechtswidriges Verhalten.

➔ Mitspracherecht; Mobbing; Mitwirkung, Politische

 www.ncbi.ch

ZIVILDIENTST Wer aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten will, muss ein Gesuch für den Zivildienst stellen. Der Zivildienst dauert 1,5 mal so lang wie der Militärdienst. Normalerweise absolvieren «Zivis» den Dienst in der Pflege oder Sozialarbeit, im Umweltschutz oder bei einer humanitären Organisation. Für das Zivildienstgesuch gelten genaue Regelungen. Es muss innerhalb einer bestimmten Frist beim Regionalzentrum für deinen Wohnort eingereicht werden. Ein Antrag ist auch möglich, wenn du die RS oder einen Teil des Militärdienstes schon abgeschlossen hast.

 BV 59

➔ Militärdienst, Lehrabschlussprüfung

 www.zivil-dienst.ch

ZUSATZGRUNDBILDUNG In vielen Berufen kannst du nach dem Lehrabschluss mit einer kürzeren Zusatzausbildung ein weiteres Fähigkeitszeugnis in einem verwandten Beruf erwerben. Auch wer das Berufsattest mit guten Noten abschliesst, kann in die Grundbildung mit Fähigkeitszeugnis einsteigen, meistens ins zweite Lehrjahr. Auch wenn du die Zusatzgrundbildung im selben Lehrbetrieb machst, muss immer ein neuer Lehrvertrag abgeschlossen und vom kantonalen Berufsbildungsamt bewilligt werden.

➔ Lehrvertrag, Lehrabschluss ohne Lehrbetrieb

ZUSATZVEREINBARUNGEN LEHRVERTRAG

⇒ Nebenabreden

ZWISCHENLÖSUNGEN Als Zwischenlösungen nach der Schule bzw. vor dem Beginn einer Grundbildung werden alle Angebote bezeichnet, die auf die Grundbildung vorbereiten. Das sind schulische Angebote wie das 10. Schuljahr oder das Werkjahr sowie Brückenangebote und Motivationssemester mit einem praktischen Teil. Alle, ausser die Motivationssemester, werden von den Kantonen geregelt. Weitere Zwischenlösungen sind Sprachaufenthalte und Au-Pair-Stellen oder auch privat organisierte Angebote, die Jugendlichen Erfahrungen in der Berufswelt ermöglichen. Informationen, auch zu den Kosten, geben die Berufsinformationszentren (BIZ).

⇒ Brückenangebote, Motivationssemester, Berufspraktika, Austauschprogramme

 www.berufsberatung.ch/dyn/1293.aspx

ZWISCHENPRÜFUNGEN Zwischenprüfungen sind besondere Prüfungen, die das Berufsbildungsamt anordnen kann, wenn ein Lehrbetrieb zum ersten Mal Lernende ausbildet. Die Noten oder Bewertungen von solchen Zwischenprüfungen dürfen bei der Lehrabschlussprüfung nicht angerechnet werden.

§ BBG 20, 1 / BBV 11, 1

⇒ Qualifikationsverfahren, Standortbestimmung

INFO- UND SERVICETEIL

INTERNETADRESSEN VON A BIS Z**AHV/IV/EO**

www.ahv.ch

Arbeitsämter

www.treffpunkt-arbeit.ch

Arbeitsinspektion s. Adressen

www.arbeitsinspektorat.ch

Arbeitsflexibilität

www.unia.ch/Arbeitsflexibilitaet.2569.0.html

Arbeitslosigkeit

www.treffpunkt-arbeit.ch

www.jugendarbeitslosigkeit.ch

www.skja.ch

www.jugendarbeitslos.ch

Arbeitslosenkasse

www.arbeitslosenkasse.unia.ch

Arbeitsrechte

www.arbeitsbedingungen.ch

www.aushilfsarbeit.ch

www.teilzeit-arbeit.ch

Arbeitssicherheit

www.suva.ch

Arbeitszeit, Arbeitnehmerschutz

www.arbeitsbedingungen.ch

Ausland

www.swissemigration.ch

Auslandpraktika/-einsätze

www.echanges.ch

www.euregio-zertifikat.de

www.world-of-xchange.com

www.icye.ch

www.berufsberatung.ch/dyn/2707.aspx

Austauschprogramme Ausland

www.studex.ch

www.intermundo.ch

Behörden

www.admin.ch

www.ch.ch

Beratung im Web

www.147.ch

www.tschau.ch

www.infoklick.ch

Berufsberatungsstellen

www.svb-asosp.ch/bb

Berufs-, Laufbahn- und Studienberatung s. Adressen

www.berufsberatung.ch

Berufsbildung

www.bildungsgewerkschaften.ch

www.berufsbildungplus.ch

www.educa.ch, Berufsbildung

Berufsbildungsämter s. Adressen

www.dbk.ch

Berufsbildungsgesetz

www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html

Berufsinformationszentren BIZ

www.svb-asosp.ch/bb

Berufsmaturität

www.berufsberatung.ch/dyn/5140.aspx

www.bms-pruefung.ch

Berufspraktika

www.rav.ch

www.soms.ch

Berufs- und Fachprüfungen / Berufsverzeichnis

www.bbt.admin.ch

Berufswahl

www.meinberuf.ch

www.berufsvorbereitung.ch

www.schnuppertag.ch

www.berufsberatung.ch

Berufswahl Frauen

www.16plus.ch

www.tochterttag.ch

Bildungsnachweise

www.sveb.ch

www.ch-q.ch

Bundesbehörden

www.admin.ch

Bundesamt für Berufsbildung und

Technologie BBT s. Adressen

www.bbt.admin.ch

Datenschutz

www.edsb.ch

Depression, Angst

www.147.ch

www.problemhelping.ch

Drogen

www.infoset.ch

www.sfa-isp.ch

www.eve-rave.ch

EO Erwerbersersatzordnung

www.ahv.ch, EO

Essstörungen

www.netzwerk-essstoerungen.ch

www.essstoerungen.ch

Europa

www.europa.eu.int/youth

Fachschulen / Fachhochschulen

www.bbt.admin.ch

Gender

www.16plus.ch

www.lustaufgender.ch

Gesundheit

www.bag.admin.ch

www.tschau.ch

www.feelok.ch

Gesundheit, Soziales, Kunst (GSK)

www.bbt.admin.ch

Gewerkschaften s. Adressen

www.sgb.ch

www.bildungsgewerkschaften.ch

Gewerkschaftsportal Jugend

www.gewerkschaftsjugend.ch

Gleichstellung

www.lohngleichheit.ch

www.equality-office.ch

www.plusplus.ch

Integration

www.jugendweb.asyl.admin.ch

www.sah.ch, Schweiz

www.zukunftstattherkunft.ch

IV Invalidenversicherung

www.ahv.ch, IV

Jugendorganisationen

www.sajv.ch

Jugendpolitik

www.dsj.ch

www.jugendsession.ch

www.stiftungdialog.ch

Jugendurlaub

www.jugendurlaub.ch

Krankenversicherung

www.bsv.admin.ch, Themen

Lehrabbruch

www.berufsberatung.ch/dyn/1307.aspx

www.lehrlinge.ch

Lehrstellen

www.lehrstellen.ch

www.lehrstellenboerse.ch

www.berufsberatung.ch/dyn/2455.aspx

Lehrstellensuche

www.berufsberatung.ch/dyn/1214.aspx

www.lehre-karriere.ch

www.we-are-ready.ch

Lernschwierigkeiten

www.verband-dyslexie.ch

www.adhs-schweiz.ch

Lohn

www.gewerkschaftsjugend.ch

www.lohnrechner.ch

www.berufsberatung.ch/dyn/9753.aspx

Medien / Jugendmedien

www.linkstop.ch

www.tink.ch, Schweiz

www.jungemedien.ch

Militärdienst

www.vbs.ch / www.militel.ch / www.zivildienst.ch

Mobbing

www.mobbing-info.ch

www.mobbing-zentrale.ch

<http://mobbing.net>

Mutterschaft / Schwangerschaft

www.isis-info.ch

www.muetterberatung.ch

Nachhaltigkeit in der Bildung

www.umweltbildung.ch

Nachholbildung

www.berufsberatung.ch/dyn/1454.aspx

Organisationen der Arbeitswelt

www.berufsbildung.ch

Qualifikationsverfahren

www.bbt.admin.ch, Berufsregister

Rassismus

www.edi.admin.ch/frb

www.ncbi.ch

RAV Regionale Arbeitsvermittlung

www.treffpunkt-arbeit.ch, RAV

Rauchen

www.rauchen-schadet.ch

www.letitbe.ch

Schulden

www.maxmoney.ch
www.schuldenhotline.ch
www.asb-budget.ch

Sexualität

www.tschau.ch
www.lustundfrust.ch
www.lilli.ch
www.feelok
www.rainbowline.ch

Sexuelle Belästigung

www.tschau.ch / www.lilli.ch
www.sexuellebelaestigung.ch

Sozialhilfe

www.skos.ch / www.sah.ch, Schweiz

Sozialversicherungen AHV / ALV / IV / EO

www.bsv.admin.ch
www.ch.ch, Gesundheit und Soziales

Sport

www.jugendundsport.ch

Sprachen

www.languageportfolio.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft

www.seco-admin.ch

Stellensuche

www.be-werbung.ch
www.getjobnow.ch
www.stellenlinks.ch

Stipendien

www.ausbildungsbeitraege.ch

Stress

www.lehrstress.ch

www.infoklick.ch

Sucht

www.147.ch / www.tschau.ch

www.feelok.ch

Temporärarbeit

www.treffpunkt-arbeit.ch

Überstunden

www.ueberstunden.ch

Umwelt

www.umwelteinsatz.ch

Unfallversicherung

www.bsv.admin.ch, Themen

www.suva.ch

Universitätszugang

www.berufsberatung.ch/dyn/5140.aspx

Verbände

www.verbaende.ch

Weiterbildung

www.bbt.admin.ch

www.alice.ch

Weiterbildungsangebote

www.w-a-b.ch

www.weiterbildung.ch

www.movendo.ch

Weiterbildungsqualität

www.eduqua.ch

Zivildienst

www.zivil-dienst.ch / www.zivildienst.ch

WICHTIGE INTERNETADRESSEN

Arbeit / Grundbildung / Weiterbildung

www.gewerkschaftsjugend.ch

www.berufsbildung.ch

Arbeitsämter s. RAV Adressen

www.rav.ch

BBT

www.bbt.admin.ch

Berufsbildungsämter

www.dbk.ch, Links/Berufsbildungsämter

ADRESSEN GEWERKSCHAFTEN

SGB – Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23
Tel. 031 377 01 01, Fax 031 377 01 02, info@sgb.ch
www.sgb.ch; www.gewerkschaftsjugend.ch

AvenirSocial – Professionelle Soziale Arbeit Schweiz

Schwarztorstrasse 22, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 382 28 22, Fax 031 382 11 25
info@sbs-aspas.ch, www.avenirsocial.ch

comedia – die Mediengewerkschaft

Monbijoustrasse 33, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 390 66 11, Fax 031 390 66 91
zentralsekretariat@comedia.ch / www.comedia.ch

garaNto – Die Gewerkschaft des Zoll- und Grenzwachtpersonals

Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23
Tel. 031 379 33 66, Fax 031 379 33 60
zentralsekretariat@garanto.ch / www.garanto.ch

Gewerkschaft Kommunikation

Looslistrasse 15, Postfach 370, 3027 Bern
Tel. 031 939 52 11, Fax 031 939 52 62
gewerkschaft.kommunikation@syndicom.ch
www.gewerkschaftkom.ch

PVB - Personalverband des Bundes

Oberdorfstrasse 32, 3072 Ostermundigen

Tel. 031 938 60 61, Fax 031 938 60 65

sekretariat@pvb.ch / www.pvb.ch

SEV – Schweiz. Eisenbahn- und Verkehrspersonalverband

Steinerstrasse 35, Postfach, 3000 Bern 6

Tel. 031 357 57 57, Fax 031 357 57 58

info@sev-online.ch / www.sev-online.ch

SMPV – Schweizerischer Musikpädagogischer Verband

Matterstrasse 5, 3006 Bern

Tel. 031 352 22 66, Fax 031 352 22 67

smpv@bluewin.ch / www.smpv.ch

SMV – Schweizerischer Musikerverband

Kasernenstrasse 15, 8004 Zürich

Tel. und Fax 043 322 05 22

info@smv.ch / www.smv.ch

SSM – Schweizer Syndikat Medienschaffender

Birmensdorferstrasse 65, 8004 Zürich

Tel. 044 202 77 51, Fax 044 202 79 48

ssmzentrale@tic.ch / www.ssm-site.ch

Unia – Die Gewerkschaft

Weltpoststrasse 20, Postfach, 3000 Bern 15

Tel. 031 350 21 11, Fax 031 350 22 55

info@unia.ch / www.unia.ch

**VPOD – Schweizerischer Verband des Personals
öffentlicher Dienste**

Birmensdorferstrasse 67, 8036 Zürich
Tel. 044 266 52 52, Fax 044 266 52 53
vpod@vpod-ssp.ch / www.vpod.ch

ASSOZIIERTE MITGLIEDER**kapers – Vereinigung des Kabinenpersonals**

Dorfstrasse 29a, 8302 Kloten
Tel. 043 255 57 77, Fax 043 255 57 78, info@kapers.ch
www.kapers.ch

SBPV – Schweizerischer Bankpersonalverband

Monbijoustrasse 61, Postfach 8235, 3001 Bern
Tel. 031 371 43 11, Fax 031 371 98 74, info@sbpv.ch
www.sbpv.ch

SBKV – Schweiz. Bühnenkünstlerverband

Kasernenstrasse 15, 8004 Zürich
Tel. 044 380 77 77, Fax 044 380 77 78, sbkv@sbkv.com
www.sbkv.com

**SIT – Syndicat interprofessionnel des travailleuses et
travailleurs** (nur im Kanton Genf):

case postale 3287, 1211 Genève 3
Tel. 022 818 03 00, Fax 022 818 03 99
www.sit-syndicat.ch

MITGLIEDER MIT BEOBACHTERSTATUS

BCH - Berufsbildung Schweiz

Hopfenweg 21, Postfach 5775 3001 Bern
Tel. 031 370 21 74 Fax 031 370 21 09
info@bch-fps.ch / www.bch-fps.ch

Impressum, die Schweizer JournalistInnen

Sonneggstrasse 26, 8006 Zürich
Tel. 043 817 35 00, www.impressum.ch

SBK – Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner

Choisystrasse 1, Postfach 8124, 3001 Bern
Tel. 031 388 36 36, Fax 031 388 36 35
info@sbk-asi.ch / www.sbk-asi.ch

WICHTIGE ADRESSEN

Arbeitsinspektion:

Eidgenössische Arbeitsinspektion
Stauffacherstrasse 101, 8004 Zürich
Tel. 043 322 21 20, Fax 043 322 21 29

Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)

Effingerstrasse 31-35, 3008 Bern
Tel. 031 322 56 56
www.seco.admin.ch

Berufsbildungsämter:

s. Adressen www.adressen.sdbb.ch

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz

Sekretariat SBBK, Haus der Kantone,
Speichergasse 6, Postfach 660, 3007 Berne
Tel. 031 309 51 57, Fax 031 309 51 50
sbbk-csfp@edk.ch

Berufs-, Laufbahn- und Studienberatung:**SDBB - Schweizerisches Dienstleistungszentrum
Berufsbildung**

Haus der Kantone, Speichergasse 6,
Postfach 583, 3007 Bern
Tel. 031 320 29 00
berufsbildung@sdbb.ch / www.sdbb.ch

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

Effingerstrasse 27, Postfach, 3008 Bern
Tel: 031 322 21 29, Fax 031 324 96 15
info@bbt.admin.ch / www.bbt.admin.ch

**Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von
Frau und Mann EBG**

Schwarztorstrasse 51, 3007 Bern
Tel. 031 322 68 43, Fax 031 322 92 81
ebg@ebg.admin.ch / www.equality-office.ch

Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV

Gerechtigkeitsgasse 12, Postfach, 3011 Bern

Tel. 031 326 29 29, Fax 031 326 29 30

info@sajv.ch / www.sajv.ch

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA

SUVA-Hotline: 0848 830 830, Fax 0848 830 831

Fluhmattstrasse 1, Postfach, 6002 Luzern

Tel. 041 419 51 11, Fax 041 419 58 28

www.suva.ch

STICHWORTVERZEICHNIS

A	Absenzen	6
	Abzüge	6
	ADHS, ADS	7
	AHV	7
	Akkordarbeit	8
	Alkohol	8
	Allgemeinbildung	8
	Allgemeinverbindlichkeit GAV (AVE GAV)	9
	ALV Arbeitslosenversicherung	9
	Anlehre	11
	Anrechnung von Bildungsleistungen	11
	Anschlussbeschäftigung	12
	Anzahl Lernende	13
	Arbeit auf Abruf	13
	ArbeitgeberInnen	14
	ArbeitnehmerInnen	14
	Arbeitsamt	15
	Arbeitsbuch	15
	Arbeitsgericht	15
	Arbeitsgesetz (ArG)	16
	Arbeitsinspektorate	16
	Arbeitslosenkasse	16
	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	17
	Arbeitsvertragsrecht	17
	Arbeitszeit	18
	Arbeitszeugnis	19
	Arbeit, zumutbare	20
	Ärztlicher Dienst	20

Arztzeugnis	20
Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung	21
Auflösung des Lehrvertrags	21
Aufsichtskommission	22
AusbildungsberaterInnen	22
Ausbildungsberechtigung	23
Ausbildungsbericht	24
Ausbildungsbetrieb	24
Ausbildungsreglement	25
Ausbildungszuschüsse	25
Aushilfs- und Gelegenheitsarbeit	25
Ausland	26
Ausländische Lernende	26
Austauschprogramme	27
Ausweis für Lernende	27
B Basislehrjahr	28
BBT	28
Begleitung	29
Behinderung	29
Behörden	30
Beratung	30
Berufsanerkennung	31
Berufsattest	31
Berufsbeiträge	32
Berufsberatung	32
BerufsbildnerInnen	33
Berufsbildung	34
Berufsbildungsämter	34
Berufsbildungsgesetz (BBG)	35

Berufsbildungskommission	35
Berufsfachschulen	35
Berufsfachschulkommission	36
BerufsfachschullehrerInnen	36
Berufsfremde Arbeit	37
Berufsinformationszentrum (BIZ)	37
BerufsinspektorInnen	38
Berufsintegration	38
Berufskleidung	38
Berufskundliche Bildung	38
Berufsmaturität (BM)	39
Berufsmeisterschaften	40
Berufspraktikum	40
Berufsprüfung	41
Berufsverband	42
Berufsverzeichnis	42
Berufswahl	43
Berufswahl Frauen	43
Beschwerden	44
Betreuung	44
Betriebsbesuche	44
Betriebsferien	44
Betriebskommission	45
Betriebsreglement	45
Betriebsschliessung	46
Bildungsbeiträge	46
Bildungsbericht	47
Bildungsbewilligung	47
Bildungsgutscheine	47
Bildungsnachweise	48

Bildungsplan	48
Bildungsurlaub	49
Bildungsverordnung	49
Brückenangebote	50
BVG Berufliche Vorsorge	51
C Case Management	51
D Datenschutz	51
Dauer der Berufsfachschule	52
DBK	53
Depression	53
Diplome, ausländische	53
Dispensierung	54
Disziplinarordnung	54
Dreizehnter Monatslohn	55
Drogen	55
Durchlässigkeit	55
E Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis	56
Eignungstest	56
Einführungskurse	57
Elterliche Sorge	57
EO Erwerbbersatzordnung	57
Essstörungen	58
Europa (EU)	58
F Fachausweis	59
Fachhochschulen (FH)	59
Fachmittelschule	60

Fachprüfung, Höhere	60
Fachschule, Höhere (HF)	61
Fähigkeitszeugnis	61
Familienzulage	62
Feiertage	62
Ferien	63
Flankierende Massnahmen	64
Freikurse	65
Freizeit	65
Freizeitkurse	65
Fristlose Kündigung	66
G Gefährliche Arbeit	67
Gender	68
Gesamtarbeitsvertrag (GAV)	69
Gesetzliche Vertretung	70
Gesundheit	70
Gesundheit, Soziales, Kunst (GSK)	70
Gewalt	71
Gewerbeschulen	72
Gewerkschaften	72
Gleichstellung	72
Gratifikation	73
Grundbildung	74
H Haftung	74
Handelsmittelschulen	75
Hilfsarbeit	75
Höhere Berufsbildung	75
Höhere Fachschule	76

I	Illetrismus	76
	Integration	76
	Internet und E-Mail	78
	IV Invalidenversicherung	78
J	Jugendarbeitslosigkeit	79
	Jugendarbeitsschutz	80
	Jugendaustausch	80
	Jugendgruppen Gewerkschaften	80
	Jugendorganisationen	81
	Jugendurlaub	82
K	Kantonale Ämter	82
	Kompetenzprofil	82
	KlassensprecherInnen	83
	Kontrolle	83
	Krankheit	84
	Krankenversicherung	84
	Kündigung	85
	Kursspesen	86
	Kurzarbeit	86
L	Laufbahnberatung	86
	Legasthenie, Dyskalkulie	87
	Lehrabbruch	87
	Lehrabschluss ohne Lehrbetrieb	88
	Lehrabschlussprüfung (LAP)	89
	Lehraufsicht	89
	Lehrbetrieb	89
	Lehrbetriebsverbund	90

Lehrfirma	90
Lehrlingsverantwortliche, Lehrmeister	90
Lehrstellen	90
Lehrstellensuche	91
Lehrstellenwechsel	91
Lehrvertrag	91
Lehrvertragswechsel	92
Lehrwerkstätten	93
Leistungsziele	93
Lerndokumentation	94
Lernende	94
Lernort	94
Lernschwierigkeiten	95
Lohn	95
Lohnabgabe	96
Lohnabrechnung	96
Lohnabzüge	96
Lohnberechnung	97
Lohndumping	98
M Mentoring	98
Militärdienst	98
Mindestalter Erwerbsarbeit	99
Mindestlohn	99
Minusstunden	99
Mitspracherecht	99
Mobbing	100
Modelllehrgang	101
Modulausbildung	101
Motivationssemester	101

	Mutterschaft	102
N	Nachhaltigkeit	103
	Nachhilfe Schule	103
	Nachholbildung	103
	Nachtarbeit	103
	Nebenabreden	104
	Nebenjob	105
	Neue Berufe	105
	Normalarbeitsvertrag	105
	Noten	106
O	Obligationenrecht (OR)	107
	Organisationen der Arbeitswelt	107
P	Pädagogische Hochschule	107
	Paritätische Kommission	108
	Passerelle Universität	108
	Pausen	108
	Personalkommission	109
	Persönlichkeitsschutz	109
	Pflichtfächer	110
	Politische Mitwirkung	110
	Praktikum	110
	Praktische Ausbildung	111
	Prekäre Arbeit	111
	Probezeit	112
	Prüfungsexpertinnen	112
	Prüfungskommission	113
	Prüfungsreglement	113

Q	Qualifikationsverfahren	113
R	Rahmenlehrplan	114
	Rassismus	114
	Rauchen	115
	RAV Regionale Arbeitsvermittlung	116
	Rechtsberatung	116
	Rechte der Lernenden	116
	Rechtsschutz	117
	Rekrutenschule	117
	Rekurs	117
	Religion	117
	Ruhezeit	117
S	Samstagsarbeit	118
	Sanitäre Einrichtungen	118
	Schaden	118
	Schnupperlehre	119
	Schulden	119
	Schulordnung	120
	Schulpsychologischer Dienst	120
	Schulunterricht	121
	Schwangerschaft	121
	Schwarzarbeit	122
	SECO Staatssekretariat für Wirtschaft	123
	Sekundarstufe II	123
	Selektion	123
	Sexualität	123
	Sexuelle Belästigung	124
	Solidaritätsbeiträge	125

Sonntagsarbeit	125
Sozialhilfe	126
Sozialleistungen	127
Sozialversicherungen	127
Spesen	127
Sport	128
Sprachen	129
Sprachaufenthalte	129
Standortbestimmung	130
Stellensuche	130
Stipendien	131
Strafen	131
Streik	132
Streitigkeiten	132
Stress	133
Stundenlohn	133
Stützkurse	133
Sucht	134
SUVA Obligatorische Unfallversicherung	135
T Teilprüfungen	135
Teilzeitarbeit	135
Temporärarbeit	136
Titelschutz	137
U Überbetriebliche Kurse (ÜK)	137
Überstunden	138
Überzeit	139
Unfallversicherung	139
Unterhaltspflicht	140

Urlaub	140
Urintest	141
V Validierung Bildungsleistungen	141
Vereinsfreiheit	141
Verfügung	141
Verlängerte, verkürzte Grundbildung	142
Verordnung zum Beruf	142
Vertreterinnen der Lernenden	143
Volljährigkeit	143
Vorlehre, Vorkurse	143
W Weiterbeschäftigung	144
Weiterbildung	144
Werkzeug	145
Wiederholung der LAP	145
Z Zeugnis	146
Zivilcourage	146
Zivildienst	147
Zusatzgrundbildung	147
Zusatzvereinbarungen Lehrvertrag	148
Zwischenlösungen	148
Zwischenprüfungen	148

IMPRESSUM

Text Rita Torcasso, Journalistin BR, Zürich

Gestaltung Gabriela Kupferschmidt Mäder, visuelle Gestalterin SWB

Fotos Umschlag Contexta AG / Croci & du Fresne

Druck Bubenberg Druck- und Verlags AG, Bern

Herausgeberin Jugendkommission des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, SGB-Juko, 3000 Bern 23; Tel. 031 377 01 01, Fax 031 377 01 02,

E-Mail: jean.christophe.schwaab@sgb.ch; www.gewerkschaftsjugend.ch

© 2010 by Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Auflage 15. überarbeitete Auflage 350'000 bis 380'000

Die Bilder auf den Umschlagseiten veröffentlichen wir mit der Genehmigung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT.